



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, den 13.06.2019

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Offergeld
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	26.06.2019	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

<u>Achtung:</u>
zu TOP 1.5 findet um 16.15 Uhr eine Ortsbesichtigung statt, Treffpunkt ist der Parkplatz am Interkult, Wippenhohner Straße 14

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Vorstellung des Zwischenstands der Verkehrsuntersuchung Bonner Straße durch den Gutachter, Herrn Blase, AB Stadtverkehr	Anlage 1
1.2	Bürgerantrag "Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfried" vom 10.12.2018	Anlage 2
1.3	Machbarkeitsstudie Kulturrathaus/Stadtbibliothek hier: Aufgabenstellung	Anlage 3
1.4	Bebauungsplan Nr. 01.64 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Dickstraße (Postverteilzentrum); 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung (Empfehlung an den Stadtrat)	Anlage 4
1.5	Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße hier: Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vom 14.03.2019	Anlage 5
1.6	Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Hanftalstraße hier: Vorstellung des geänderten städtebaulichen Konzeptes	Anlage 6
1.7	Einrichtung einer Fahrradstraße / Einbahnstraße in der Wehrstr./Humperdinckstr. Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2012 Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 25.03.2018 Antrag der Fraktion "Bündnis 90 Die Grünen" vom 28.08.2018	Anlage 7
1.8	Bau eines Geh- und Radwegs an der Blankenberger Straße im Abschnitt Lise-Meitner-Str. bis Haselweg, Antrag der FDP Fraktion vom 28.03.2019	Anlage 8
1.9	Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Straße Siegaue, Antrag der CDU Fraktion vom 07.04.2019	Anlage 9 Nachtrag
1.10	Mobilstationen in Hennef, Antrag der SPD-Fraktion vom 03.06.2019	Anlage 10 Nachtrag
1.11	Erstellung eines gesamtstädtischen Mobilitätskonzeptes; Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019	Anlage 11
1.12	Gleichwertige Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmenden bei Planungen; Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019	Anlage 12
1.13	Einrichtung einer Schnellbuslinie Hennef - Uckerath - Mendt; Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019	Anlage 13
2	Anfragen	
2.1	Anfrage der SPD-Fraktion zum Stand des Bebauungsplanverfahrens "Auf der Hochstadt"	Anlage 14
2.2	Umsetzung der Vorgaben der Gestaltungssatzung	Anlage 15
3	Mitteilungen	
3.1	Ausweisung Bushaltestellen für AST; Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019	Anlage 16
3.2	Fahrpreisreduzierung beim AST; Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019	Anlage 17

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1934
Datum: 28.05.2019

TOP: 1, 1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Vorstellung des Zwischenstands der Verkehrsuntersuchung "Querungssituation für den Fußgängerverkehr entlang der Bonner Straße" durch den Gutachter, Herrn Blase, AB Stadtverkehr

Beschlussvorschlag

Den Ergebnissen des Zwischenstands des Gutachtens zur „Querungssituation für den Fußgänger entlang der Bonner Straße“ wird zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt die Planungen auf dieser Grundlage fortzuführen.

Begründung

Der Gutachter, Herr Blase von AB Stadtverkehr - Büro für Stadtverkehrsplanung, stellt in der Sitzung den aktuellen Sachstand des Verkehrsgutachtens mit seinen Empfehlungen vor.

Kurze Zusammenfassung:

Der Gutachter hat festgestellt, dass es Defizite im Bereich der Querungsmöglichkeiten für Fußgänger gibt. Darüber hinaus gibt es auch Probleme im Fußgängerlängsverkehr aufgrund von zu schmalen Gehwegen. Im Rahmen der Unfalldatenauswertung ergeben sich Anzeichen für erhöhte Geschwindigkeiten im Kfz-Verkehr.

Der Gutachter hat sich u.a. - gestützt auf Untersuchungen durch das Ingenieurbüro Holzem und Hartmann GmbH - mit der Realisierbarkeit von baulichen Mittelinseln beschäftigt und diese bewertet:

- Problematisch ist die geringe Flächenverfügbarkeit auf der Bonner Straße (Straßenraumbreiten 11-12,50 m). Um den Platz für den Einbau von Mittelinseln in Mindestbreite zu schaffen, müsste teilweise in den bereits heute zu schmalen Gehweg eingegriffen werden.

- Aufgrund der einzuhaltenden Schleppkurven (insbesondere bei vorhandenen Gewerbebetrieben) und der Berücksichtigung der vorhandenen Zufahrten, müssten baulichen Mittelinseln relativ weit von den Kreuzungen abrücken.
- Die baulichen Mittelinseln lägen dann nicht mehr auf den direkten Ganglinien der Fußgänger und dies führt zu einer mangelnden Akzeptanz.
- Bauliche Mittelinseln verbessern zwar grundsätzlich die Querungsmöglichkeiten für Fußgänger, aber aufgrund der vorhandenen Raumknappheit bliebe der Mangel im Fußgängerlängsverkehr bestehen/manifestiert.
- Die barrierefreie Gestaltung mit taktilen Bodenelementen ist bei Raumknappheit problematisch im Hinblick auf die Verwechslungsmöglichkeit mit einer gesicherten Querungsstelle.

Der Gutachter empfiehlt daher, dass:

Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) zur Standardquerung auf der Bonner Straße werden sollten.

Fußgängerüberwege (FGÜ) zeichnen sich durch folgende Vorteile aus:

- FGÜ sind so sicher wie Ampeln, wenn die entsprechenden Gestaltungskriterien konsequent umgesetzt werden.
- Sie verursachen keine weitere Reduzierung der Gehwege/Seitenräume.
- Sie liegen nahe an den Ganglinien der Fußgänger (keine Lageeinschränkung durch Schleppkurven).
- Sie lösen Vorrang für Fußgänger aus.
- Sie können vollständig barrierefrei gestaltet werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Gutachter die FGÜ auf der Bonner Straße möglichst durch eine markierte / gepflasterte und überfahrbare Insel zu ergänzen. Diese können schmaler als bauliche Querungshilfen ausgeführt werden, da Fußgängervorrang besteht. Die FGÜ im Abschnitt Beethovenstr.- Mittelstr. sollten durch flache angerampte Teilaufpflasterungen hervorgehoben werden. Im Abschnitt Beethovenstr.- Mittelstr. wird die Einrichtung von Tempo 30 empfohlen.

Die Empfehlungen wurden im verwaltungsinternen Arbeitskreis Verkehr am 15.05.2019 mit wenigen Einschränkungen/Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bei der empfohlenen Hervorhebung der FGÜ durch Anrampung muss sich um eine „sanfte“ Anrampung handeln, um den Linienverkehr nicht zu beeinträchtigen. Die Anrampung sollte - unter Kosten- und Unterhaltungsgesichtspunkten - in Asphaltbauweise hergestellt werden. Die ebenfalls für einen Abschnitt vorgeschlagene Tempo 30 Anordnung wird kritisch gesehen. Es gibt zwar sensible Nutzungen in dem Bereich in Form von Altenheimen, aber diese sind in der Haupteinschließung nicht zur Bonner Straße ausgerichtet.

In dem vorliegenden Gutachten/Zwischenstand sind mögliche FGÜ Standorte schematisch dargestellt (siehe Übersichtskarte „Empfehlungen“ im Gutachten), aber noch nicht konkret verortet und auf ihre standortscharfe Realisierbarkeit überprüft.

Daher hat am 21.05. 2019 - als weiter Bearbeitungsschritt - ein Ortstermin der Verwaltung mit dem Ingenieurbüro Holzem und Hartmann GmbH stattgefunden. In dem Termin wurden konkrete FGÜ Standorte geprüft und verortet. Das Ingenieurbüro wurde beauftragt Vorentwürfe inklusive Kostenschätzung für diese FGÜ Standorte zu erstellen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Planungen zur Einrichtung von FGÜ auf der Basis des Zwischenstands der Verkehrsuntersuchung „Querungssituation für den Fußgängerverkehr entlang der Bonner Straße“ fortzuführen.

Hennef (Sieg), den 03.06.2019


Klaus Pipke



Zwischenstand

Stellungnahme zur Querungssituation für den Fußverkehr entlang der Bonner Straße

März 2019



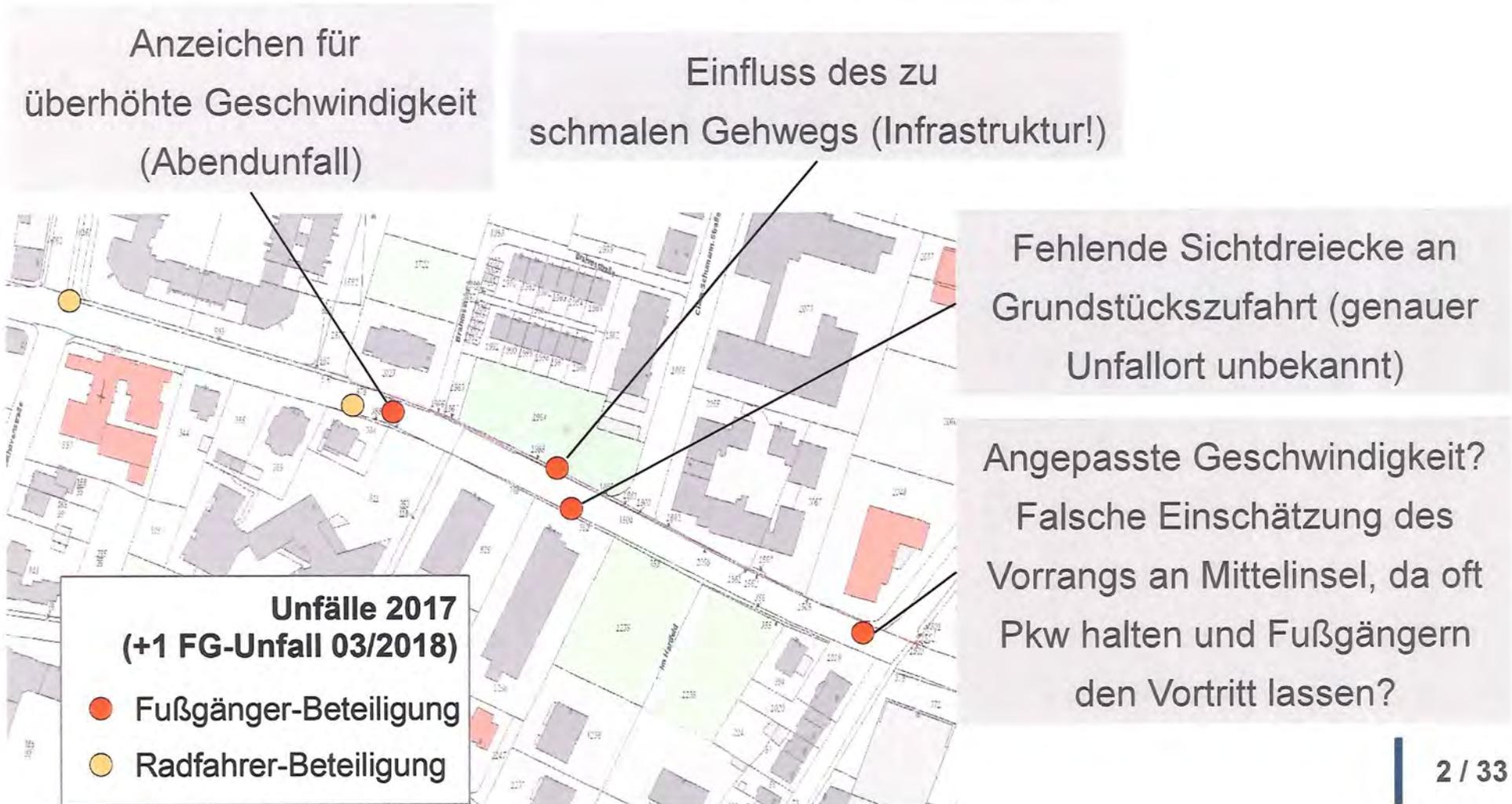
AB Stadtverkehr – Büro für Stadtverkehrsplanung

Inhaber Arne Blase

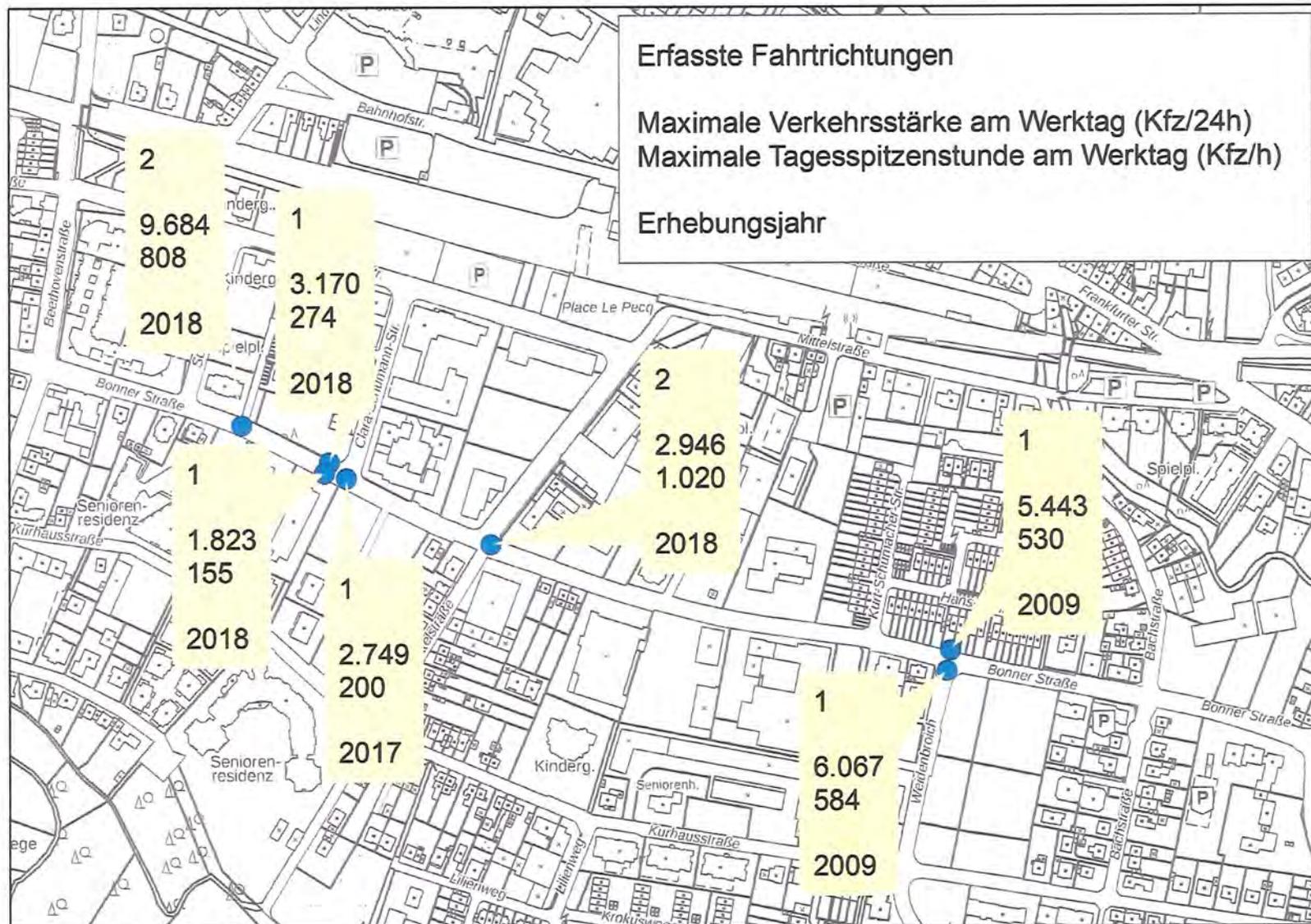
Unfälle mit Fußgänger- / Radfahrer-Beteiligung

...im Abschnitt Beethovenstraße - Mittelstraße

Weitere (ungesicherten) Hinweise aus den Unfallberichten - zusätzlich zur aufgeführten Unfallursache „Falsches Verhalten der Fußgänger“



Kfz-Verkehrsstärke

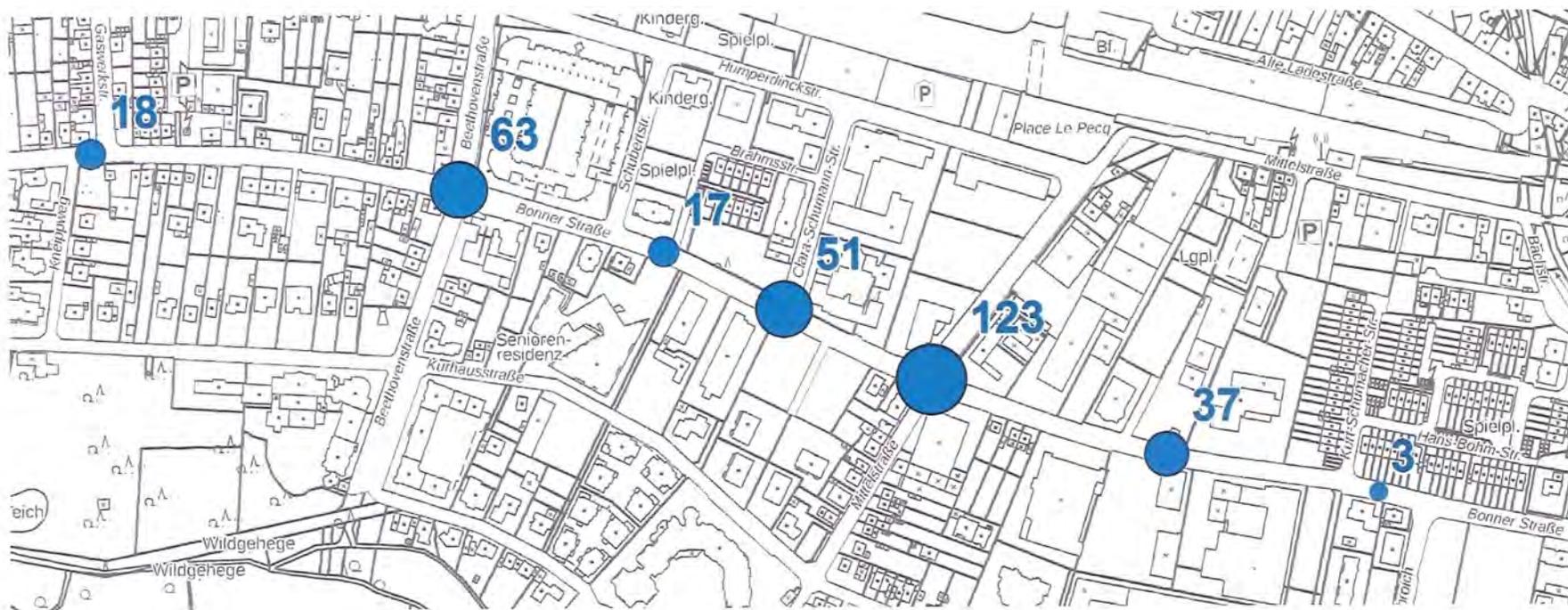


Verkehrsstärke querende Fußgänger in der Spitzenstunde

Durchführung von Fußverkehrszählungen durch die Straßenverkehrsbehörde.

Erhebungen im Zeitraum von März bis September 2018.

Erhebung der Bereiche um einen Knotenpunkt, Schubertstraße und Brahmsstraße sind zusammengefasst.



Kfz-Verkehrsstärke

Hinweis:

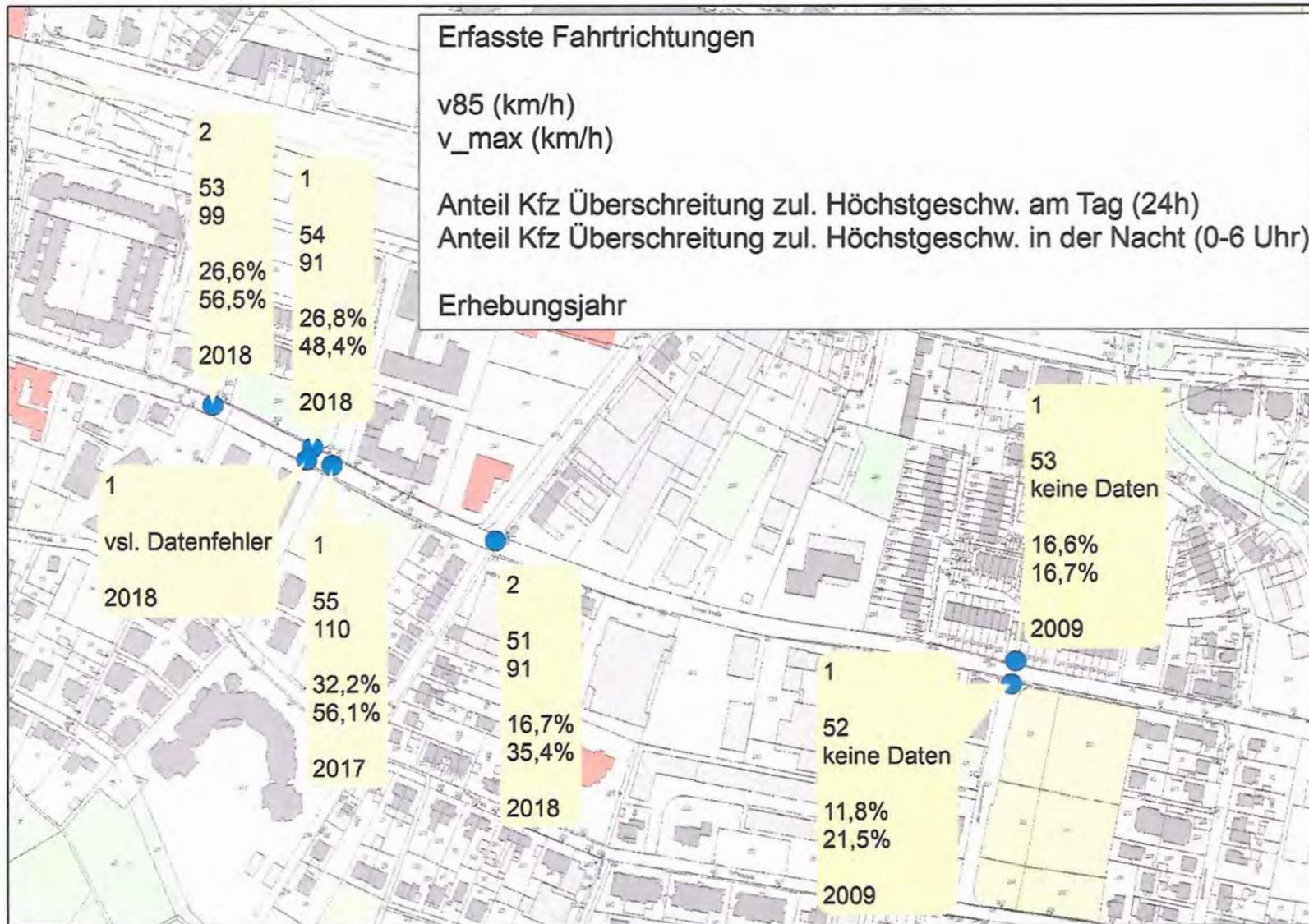
Daten aus Erhebungen von Geschwindigkeitsmessungen (Seitenradar)

→ Unklarheiten / Erhebungsfehler → **Unsicherheiten bzgl. Datenlage**

Anhand der Datenlage wird davon ausgegangen, dass die Bonner Straße eine Verkehrsbelastung von rund **9.500 bis 11.500 Kfz am Werktag** aufweist.

Die werktägliche Spitzenstunde liegt bei rund **800 bis 1.100 Kfz/h**.

Kfz-Geschwindigkeit



Kfz-Geschwindigkeit

Hinweis:

Die Interpretation der Daten aus den Erhebungen von Geschwindigkeitsmessungen (Seitenradar) muss mit Bedacht erfolgen. Bei den Erhebungsstellen, bei denen nur eine Fahrtrichtung erfasst wurde, erfolgte die Erhebung mittels Displays zur Geschwindigkeitsanzeige. Diese werden i.d.R. zur Geschwindigkeitsreduktion eingesetzt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die real gefahrene Geschwindigkeit mit Display niedriger ist als normal.

→ Nutzung nur der Daten, die mit Seitenradar ohne Geschwindigkeitsdisplay erhoben wurden.

Kfz-Geschwindigkeit

v_{85} : *Geschwindigkeit, die von 85% der Fahrer eingehalten wird*
Die v_{85} sollte \leq der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sein.
Mit 51-53 km/h liegt diese leicht darüber.

v_{\max} : *gemessene Höchstgeschwindigkeit*
Mit bis zu 99 km/h deutlich zu hoch, nicht akzeptabel. Jedoch Einzelfälle. Vor allem hohe Geschwindigkeiten in den Abend-/Nachtstunden.

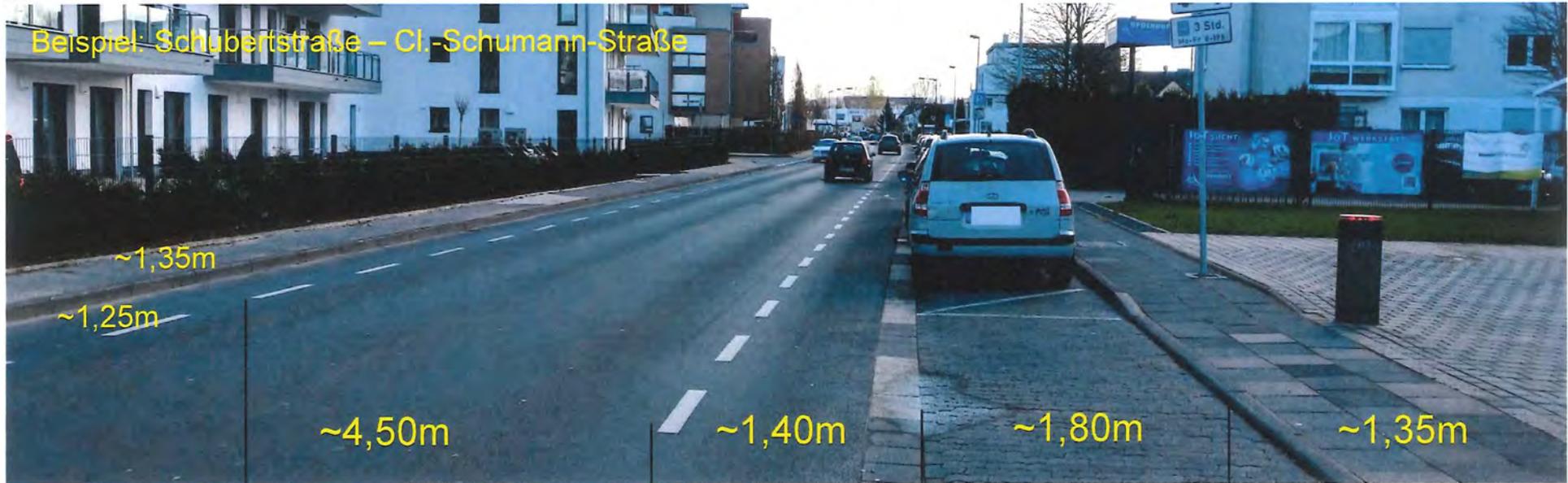
\ddot{U} (v_{zul}): *Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit*
Mit 17-27% der Kfz niedriger / mittlerer Anteil der Nichtbeachtung.

\ddot{U} (v_{zul}) nachts 0 – 6 Uhr:
Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nachts
Mit 35-57% deutlich zu hoher Anteil der Nichtbeachtung.

Bewertung



Straßenraum Bonner Straße (Th.-Heuss-Allee – Wippenhohner Str.)



	Kernfahrbahn	Schutzstr.	Parken	Gehweg
IST (punktuelle Messungen)	4,50m	1,25m ohne P 1,40m neben P	1,80m	1,30 – 1,50m (Spanne 1,30 – 2,75m)
SOLL (techn. Regelwerke)	4,50m	1,50m ohne P 1,75m neben P Regelbreite	2,00m	≥ 2,50m
Bewertung	✓	-- Sicherheit	- Komfort	-- Sicherheit /Komf.

Querungsanlagen und Entfernungen

Fußgänger akzeptieren Umwege von max. 50 – 80m.

Je dichter Querungsanlagen beisammen liegen, umso höher der Bündelungseffekt.



Beispiel Seniorenresidenz - Schubertstraße

Laufweg mit Ampel: 255m

Laufweg direkt: 55m

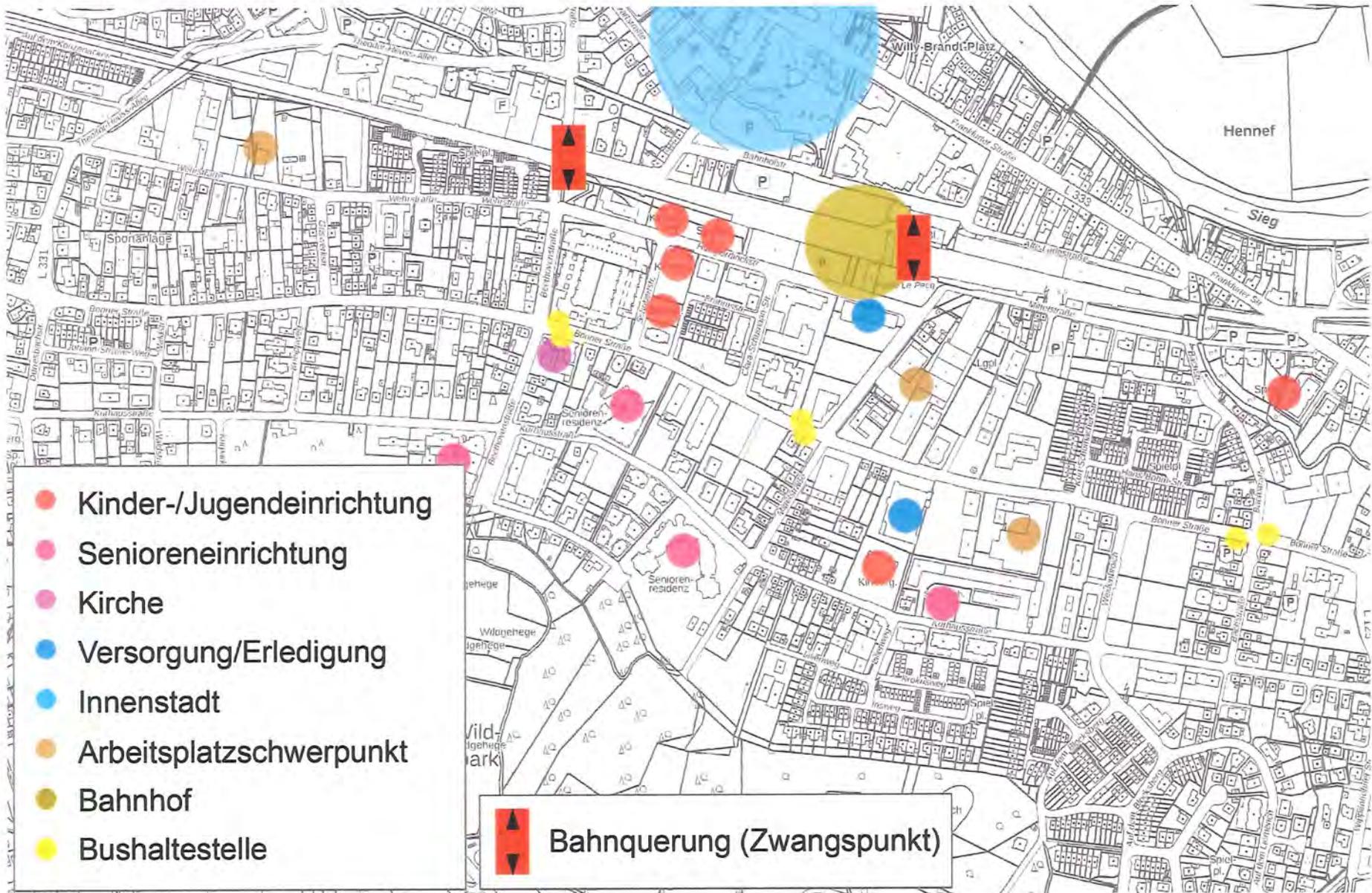
→ Δ 200m



Entfernung zwischen den Querungsanlagen

Ziele und Routing - Wegewahl

Quell- / Zielorte – ohne Wohnen



Start: Kurhausstraße / Waldstraße – Ziel: Innenstadt



Routing nach <https://www.google.com>



Start: Kurhausstraße / Beethovenstraße – Ziel: Innenstadt



Routing nach <https://www.google.com>



Start: Kurhausstraße / Lilienweg – Ziel: Innenstadt



Routing nach <https://www.google.com>



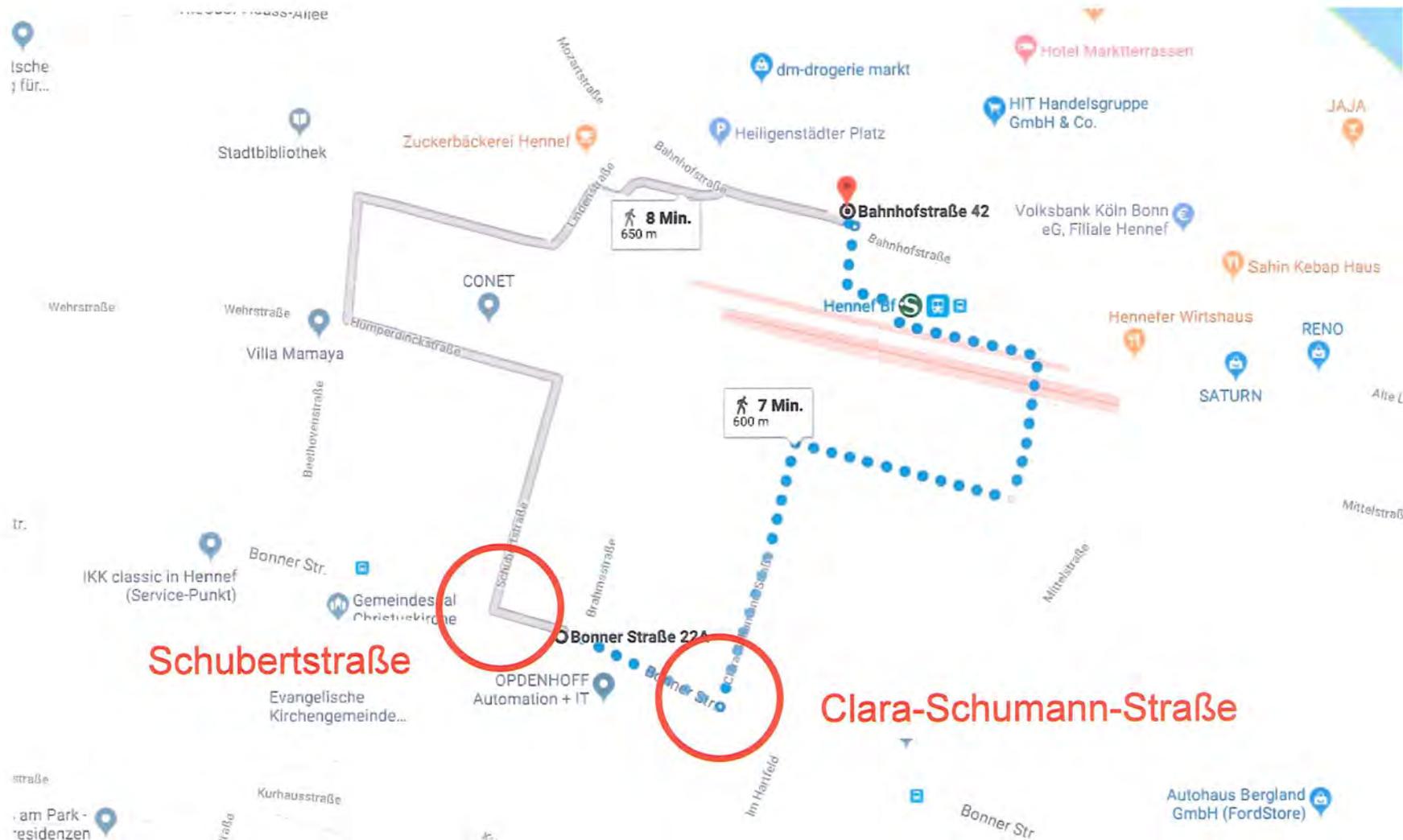
Start: Kurhausstraße / Weidenbroich – Ziel: Innenstadt



Routing nach <https://www.google.com>



Start: Bonner Straße / Seniorenresidenz – Ziel: Innenstadt



Routing nach <https://www.google.com>



Fazit: Querungsbedarf und Querungsanlagen

Weiterer Bedarf einer Absicherung von Querungsvorgängen

Priorität A

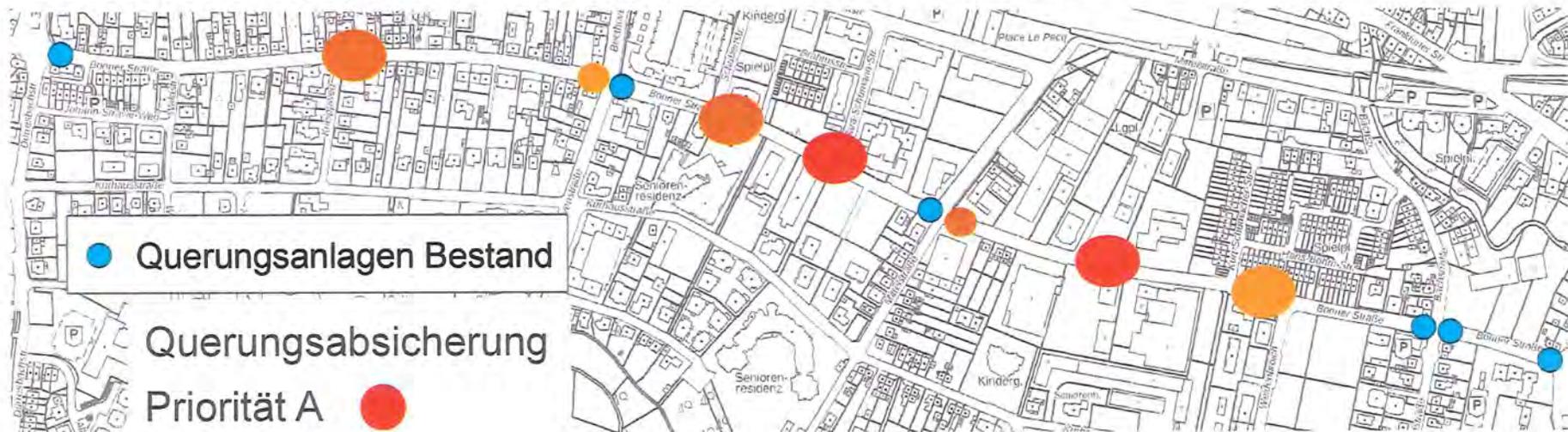
starke Quell-/Zielbeziehungen, besonders schutzbedürftige Personengruppen
Clara-Schumann-Straße, REWE-Zugang

Priorität B

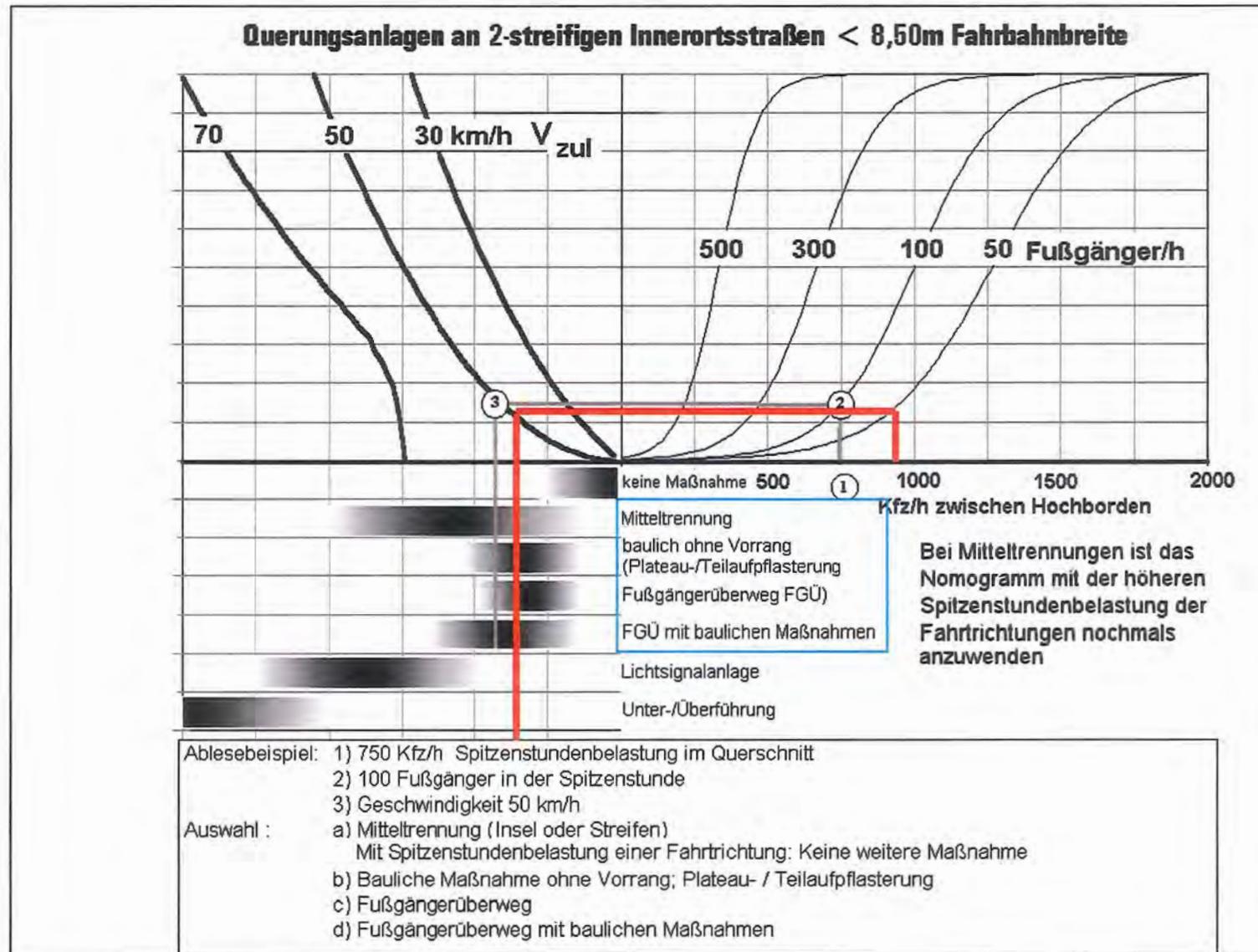
mittlere Quell-/Zielbeziehungen, beobachtete Querungsvorgänge
Schubertstraße, Bereich Kneippweg – Gaswerkstraße, Mittelstraße

Priorität C

geringere Quell-/Zielbeziehungen, Ergänzung vorhandener Querungsanlagen
Beethovenstraße, Bereich Weidenbroich – Kurt-Schumacher-Straße



Einsatzbereiche von Querungsanlagen



Mitteltrennung / Mittelinsel

- Mittelinseln können eine gute und sichere Überquerungshilfe darstellen, insbesondere bei höheren Kraftfahrzeugstärken, da der Querungsvorgang in zwei Zügen erfolgen kann.
- Inseln benötigen einen ausreichend breiten Straßenraum.
- Inseln alleine gelten als ungesicherte Querungsstelle ohne Vorrang für den Fußverkehr und sind daher nur teils barrierefrei.
- Die Aufstelltiefe sollte bzgl. der Barrierefreiheit mindestens 2,50m, besser 3,00m betragen. Schmalere Inseln sollten Ausnahmen sein.
- Inseln können mit taktilen Elementen ausgestattet sein, es darf jedoch keine Verwechslung mit gesicherten Querungsstellen möglich sein (bei zu schmalen Gehwegen kritisch).

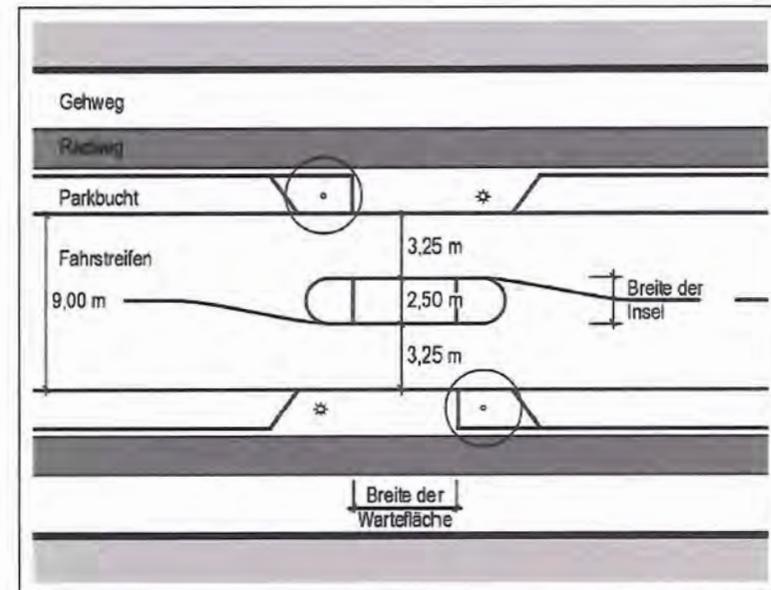


Bild 79: Beispiel für die Anlage einer Mittelinsel an überbreiten zweistreifigen Fahrbahnen

FGSV (2006): Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06

Bewertung des Einsatzes von Mittelinseln entlang der Bonner Straße

- Mittelinseln könnten als Querungsanlage eingesetzt werden.
- Problematisch ist die geringe Flächenverfügbarkeit (~ 11-12,30m Straßenraum)
orange: Mindestmaß rot: Unterschreitung Mindestmaß
2,00m tiefe Insel + 2x 3,25m Fahrstreifen = 8,50m → 1,25-1,90m Gehwegbreite
2,00m tiefe Insel + 2x 3,50m Fahrstreifen = 9,00m → 1,00-1,65m Gehwegbreite
2,50m tiefe Insel + 2x 3,25m Fahrstreifen = 9,00m → 1,25-1,65m Gehwegbreite
2,50m tiefe Insel + 2x 3,50m Fahrstreifen = 9,50m → 0,75-1,40m Gehwegbreite

Die Überprüfung zum Einbau von Inseln hat gezeigt, dass die bereits zu schmalen Gehwege i.d.R. weiter eingeschränkt werden müssen, der Aufstellbereich zur Fahrbahn wird deutlich zu schmal. Die Inseltiefe kann nur in Mindestmaßen ausgeführt werden. Die Inseln müssen weit von der Kreuzung abgerückt werden (Schleppkurven), dies kann zu Akzeptanzproblemen führen. Taktile Bodenelemente sollten nicht eingesetzt werden, da eine Verwechslung mit einer gesicherten Querungsstelle erfolgen kann. Eine weitestgehend barrierefreie Einbindung in das Netz ist somit nicht möglich.

Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)

- FGÜ haben sich als sichere Querungshilfe bestätigt, wenn diese gewisse Ausstattungskriterien aufweisen
(ausführliche Hinweise: Untersuchung Unfallforschung der Versicherer UDV (2013), Einsatz- und Gestaltungsempfehlungen des Landes NRW (2002), Leitfaden Fußgängerüberwege des Landes Baden-Württemberg (2019))

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Zebrastreifen so sicher wie Ampel, wenn:

- Strikte Einhaltung der notwendigen Sichtweiten
(Parkverbot, bauliche Maßnahmen)
- Instandhaltung von Markierung und Beschilderung
- Nur bei einem Fahrstreifen je Richtung
- Mittelinsel bei größeren Fahrbahnbreiten
- Ausreichende Beleuchtung
- Bei Unfallauffälligkeit: Tempo 30 prüfen / ggf. Rückbau



Fußgängerüberweg (Zebrastreifen)

- Mit einem Rundschreiben vom 25.04.2002 hat das Landesverkehrsministerium faktisch die Straßenverkehrsbehörden davon befreit, bei der Anordnung von FGÜ die Einsatzgrenzwerte der R-FGÜ anzuwenden. Ein Modellversuch zu FGÜ in NRW hat gezeigt, dass die Sicherheit nicht von Kfz-Verkehrsstärke oder der Stärke des Fußgängerquerverkehrs abhängt, sondern von der Ausgestaltung / Wahrnehmbarkeit der FGÜ. FGÜ sollen daher nach den Einsatz-/Ausstattungsempfehlungen des Landes NRW ausgeführt werden.
 - gute Erkennbarkeit des Fußgängerüberweges,
 - ausreichende Sicht zwischen Kfz-Führer und Fußgänger,
 - kurze Querungswege,
 - angepasste Geschwindigkeit (möglichst etwa 30 km/h),
 - keine Überholmöglichkeit und
 - niedrige Baukosten.

Bewertung des Einsatzes von FGÜ entlang der Bonner Straße

- FGÜ stellen eine gute Möglichkeit dar, Querungsvorgänge von Fußgängern entlang der Bonner Straße abzusichern, sind führen bei Einpassung im Bestand nicht zu einer weiteren Verengung der Gehwege.
- Zur Trennung der Fahrströme sollten Inseln markiert und durch Poller gekennzeichnet werden, diese können schmaler ausgeführt werden, da Fußgängervorrang besteht. Zur deutlicheren Betonung der Inseln könnten diese auch überfahrbar gepflastert werden (Inselköpfe leicht gewölbt). In dieser Form können die FGÜ nah an den Knotenbereich herangeführt werden.



MWMEV NRW (Hrsg. 2002): Empfehlungen zum Einsatz und der Gestaltung von Fußgängerüberwegen

Weitere Ausstattung von FGÜ

- Die Sicherheit von FGÜ lassen sich noch erhöhen, wenn diese mit weiteren Maßnahmen kombiniert werden. Hier bietet sich an, v.a. im Abschnitt Beethovenstraße – Mittelstraße, die Wahrnehmung der FGÜ durch einen Belagswechsel und/oder Teilaufpflasterungen zu erhöhen und die gefahrenen Geschwindigkeiten der Kfz zu senken.
- Aufgrund der Funktion der Straße und des Busverkehrs sollten die Teilaufpflasterungen nur flach angerammt werden (1:25), eine Mindestlänge von 12m aufweisen und wegen der Lärmentwicklung nicht gepflastert werden. Ein Belagswechsel (Wechsel der Oberfläche) kann beispielsweise durch eingefärbten Prägeasphalt erfolgen.



Lange Teilaufpflasterung mit Belagswechsel in Koblenz

Weitere Ausstattung von FGÜ - Beispiele

Beispiele von FGÜ in Breda (NL)

Überfahrbare
Inselköpfe

Leichte Anrampung

Metallfiguren zur Verdeutlichung
(v.a. auch nachts durch Fahrzeugbeleuchtung
angestrahlt), vsl. kein Raum in Bonner Straße



Belagwechsel



Empfehlungen

Sofortmaßnahmen

- Zur Senkung der gefahrenen Geschwindigkeiten sollte im Abschnitt Beethovenstraße – Mittelstraße eine **Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h** angeordnet werden. (nach §45 Abs. 9 StVO)
- Eine Senkung der gefahrenen Geschwindigkeiten lassen sich auch gut durch Einsatz von **Dialog-Displays** (keine Displays zur Geschwindigkeitsanzeige!) erreichen. Solche Displays sollten ebenfalls in dem Abschnitt Beethovenstraße – Mittelstraße eingesetzt werden. (vgl. GDV/UDV (Hrsg. 2009): „Lob und Tadel“ Wirkungen des Dialog-Displays)



- In den Abend-/Nachtstunden überschreitet die Mehrheit der Kraftfahrer die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit wird nicht hinreichend beachtet, eine **Überwachung** der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher geboten. (vgl. FGSV (Hrsg. 2001): Merkblatt für die Auswertung von Straßenverkehrsunfällen. Teil 2: Maßnahmen gegen Unfallhäufungen)

Maßnahmen zur Querungsabsicherung

- **Fußgängerüberwege (FGÜ) sollten zur Standard-Querungsanlage** entlang der Bonner Straße werden, da diese keinen Eingriff in den bereits zu schmalen Seitenraum benötigen, nah an den Gehlinien des Fußverkehrs eingerichtet werden können, einen Vorrang für den Fußverkehr auslösen und vollständig barrierefrei ausgebaut werden können.
- FGÜ sind nach den **Hinweisen des Landes NRW und des UDV/GDV** auszugestalten. Hierbei sind alle erforderlichen Kriterien einzuhalten! Dies betrifft insbesondere auch die Einhaltung von Sichtbeziehungen.
- Die Ausgestaltung der **Barrierefreiheit hat nach den H BVA (FGSV) und DIN 18040-3** zu erfolgen.
- Es wird empfohlen, die FGÜ durch eine **markierte / gepflasterte, überfahrbare Insel** zu ergänzen. Insbesondere im Abschnitt Beethovenstraße – Mittelstraße wird auch die Anlage einer **Teilaufpflasterung** und eines **Belagwechsels** empfohlen.

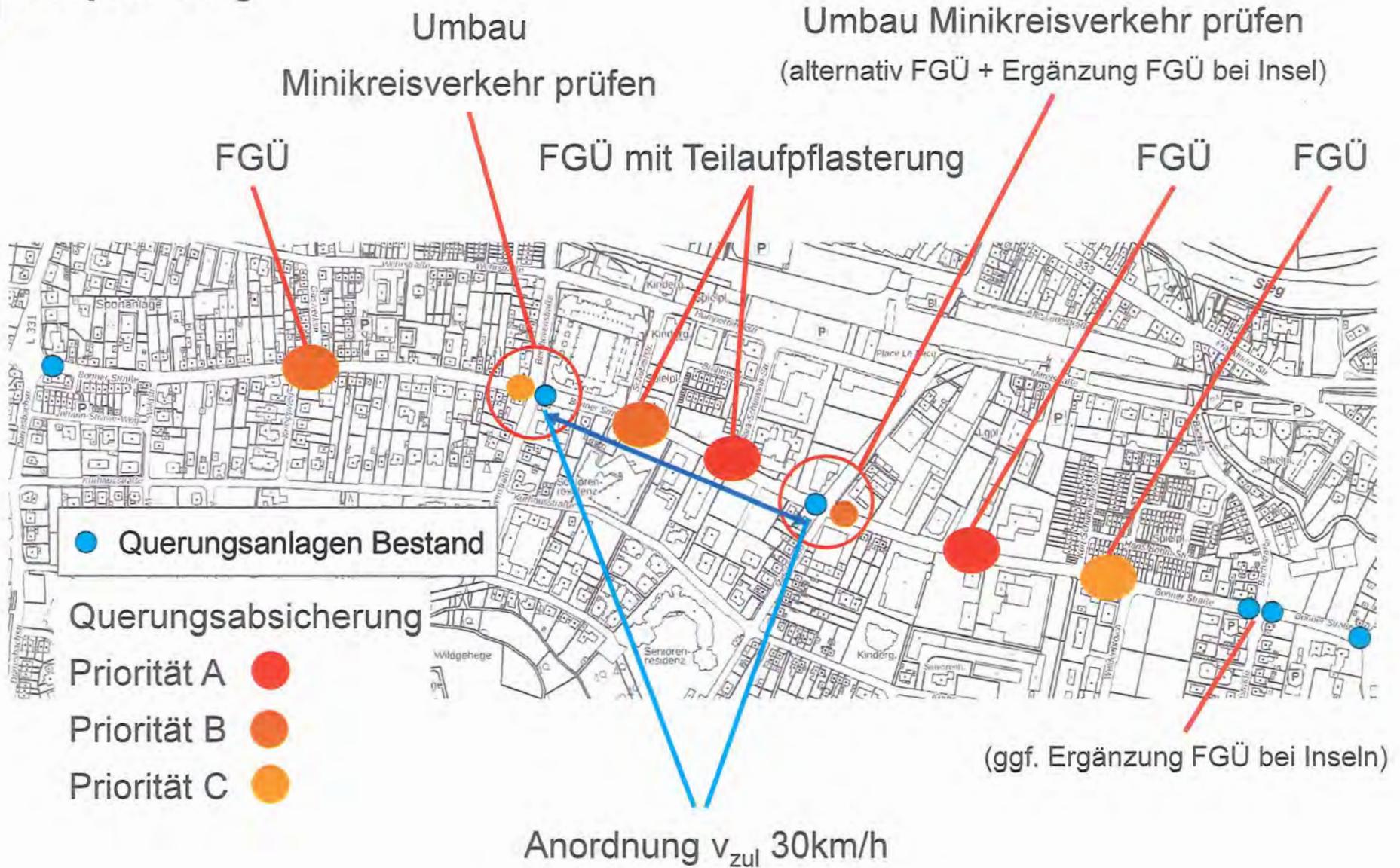
Mittel- bis langfristige Maßnahmen

- Die Bonner Straße wird mit dem vorhandenen Ausbauzustand heutigen Ansprüchen an einen sicher und komfortabel zu nutzenden Verkehrsraum / öffentlichen Raum für alle Verkehrsteilnehmer nicht gerecht.

Mittel- bis langfristig sollte der Straßenraum umgestaltet werden.

- Aufgrund des eingeschränkten Flächenpotenzials wird auch zukünftig eine von allen Menschen als ideal empfundene Verkehrsraumaufteilung mit Zuweisung separater Verkehrsflächen für alle Verkehrsarten nicht umzusetzen sein. Eine zukünftige Straßenraumaufteilung sollte aber die **Bedürfnisse von Fuß- und Radverkehr stärker berücksichtigen**.
- Ein besonders **hoher Anspruch** an die Straßenraumgestaltung erfordert der **Abschnitt Beethovenstraße – Mittelstraße**. Diesem Abschnitt sollte ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Eine „Brechung“ des geradlinigen Straßenverlaufs durch Einbindung von Kreisverkehren sollte geprüft werden.

Empfehlung





Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2019/1816/1
Datum: 31.05.2019

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag "Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfried" vom 10.12.2018

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die beantragten Maßnahmen werden nicht befürwortet. Eine Abbindung der Einmündung „Im Marienfried“ / „Bröltalstraße“ erfolgt erst im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 125 „Bröltalstraße“.

Begründung

Der Bürgerantrag zur Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße „Im Marienfried“ vom 10.12.2018 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 25.03.2019 zuständigkeithalber in den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung verwiesen.

Der Antragsteller beantragte für den Abschnitt der Einmündung der Straße „Im Marienfried“ in die L 125 „Bröltalstraße“ die Einrichtung einer Einbahnstraße, da nach Fertigstellung eines Mehrfamilienhauses entlang der Straße Fahrzeuge geparkt werden, wodurch die Straße verengt werde. Mit der Email vom 24.03.2019 hat der Antragsteller seinen Antrag erweitert und um Prüfung der folgenden Alternativen gebeten:

- Absperrung der Straße „Im Marienfried“ an der Einmündung zur „Bröltalstraße“ durch Poller
- Einrichtung einer Parkverbotszone in der Straße „Im Marienfried“ ab der Einmündung von der „Bröltalstraße“ auf einer Länge von ca. 50 m

Der fragliche Straßenabschnitt ist ausreichend breit, bei einer der Situation angepasster Fahrweise ist auch bei parkenden Fahrzeugen ein Begegnungsverkehr möglich. Nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde ist der Abschnitt nicht unfallauffällig. Die Polizei sieht keinen Handlungsbedarf.

Durch eine Einbahnstraßenregelung wären hingegen auch für die Anlieger der Straße „Im Marienfried“ längere Fahrwege und Umwege notwendig, die somit auch zu mehr Kfz-Verkehr in der anderen Zufahrt in der „Frankfurter Straße“ führt. Es müssten zudem besondere Vorkehrungen für das Radfahren entgegen der Einbahnrichtung getroffen werden, da ansonsten auch für Radfahrer der Nachteil der längeren Wege eintritt.

Aufgrund der sehr kurzen Distanz der beantragten Einbahnstrecke könnte es zudem zu einer mangelnden Akzeptanz der Einbahnstraße kommen, was wiederum das Gefährdungspotential insgesamt wesentlich erhöht. Aufgrund von Unachtsamkeit oder Vorsatz kann es sogar zu Falschfahrten in Gegenrichtung kommen.

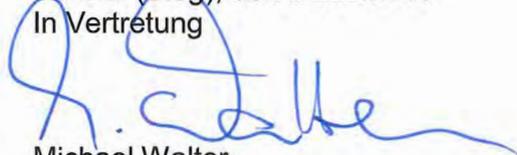
In der Bürgerinformation zum vorgesehenen Straßenausbau der Straße am 09.08.2007 wurde eine Absperrung der Einmündung zur „Bröltalstraße“ in Aussicht gestellt. Dies sollte aber im Zusammenhang mit dem Ausbau der „Bröltalstraße“ in Verbindung mit der Fertigstellung der Bahnunterführung erfolgen, da somit auch eine baulich gestaltete Abbindung der Einmündung erfolgen würde (Änderung der Gestaltung ähnlich wie B478 / Parkplatz REWE).

In dieser Bürgerinformation wiesen bereits betroffene Anlieger auf die bei Absperrung der Einmündung erforderlichen Mehrwege für die Anwohner hin. Ebenso machten einige Anlieger darauf aufmerksam, dass sich die Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf die Einmündung „Frankfurter Straße“ auch auf den dort querenden Radverkehr auswirken kann. Die Abbindung der „Warthstraße“ ist mit der Situation nicht vergleichbar, die Abbindung dort erfolgte wegen der ansonsten direkten Einmündung in die Kreisverkehrsanlage „Frankfurter Straße“.

Insgesamt betrachtet wären die beantragten Maßnahmen unverhältnismäßige und unzweckmäßige Eingriffe in die bisher nicht unfallauffällige Verkehrssituation. Da keine über die allgemeine Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr hinausgehende besondere Gefährdung besteht, sind die beantragten Regelungen momentan nicht zu befürworten. Erst im Zusammenhang mit der geplanten Ausbaumaßnahme an der L 125 Bröltalstraße ist im Gesamtkonzept eine Abbindung der Straße Im Marienfried sinnvoll.

Hennef (Sieg), den 31.05.2019

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter



Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Bürgerantrag "Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfeld" vom 10.12.2018

Herr Krey (Die Linke) fragte nach, warum die Straße „Im Marienfeld“ nicht ausgebaut wird?

Der Bürgermeister antwortete, dass die Bebauung noch nicht abgeschlossen sei und somit die Straße noch nicht ausgebaut werden kann.

Herr Ecke (Bündnis 90/Die Grünen) bat darum, dass die älteren Anfragen zu diesem Thema dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung zur Beratung zur Verfügung gestellt werden.

Herr Pipke sicherte dies zu.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema „Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfeld“ vom 10.12.2018 wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 26.03.2019


Schriftführerin
Monika Frey



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2018/1745
Datum: 17.12.2018

TOP: 
Anlage Nr.: 

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.03.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag "Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfeld" vom 10.12.2018

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema „Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfeld“ vom 10.12.2018 wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag vom 10.12.2018 zum Thema „Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße Im Marienfeld“ vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung soll eine Beratung dort in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Hennef (Sieg), den 17.12.2018


Klaus Pipke
Bürgermeister

Jung, Bianca

Von: Zentrale
Gesendet: Dienstag, 11. Dezember 2018 05:33
An: Jung, Bianca
Cc: Frey, Monika
Betreff: WG: Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW
Anlagen: Anlage Bürgerantrag.png

EINGEGANGEN

11. Dez. 2018

Erl.

Gesendet: Montag, 10. Dezember 2018 19:27

An: Info <Info@hennef.de>

Betreff: Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie um Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße „Im Marienfried“ (abzweigend von der Bröltalstraße, siehe Anlage).

Seit Fertigstellung der Baumaßnahme an der Ecke Bröltalstraße/Im Marienfried wird der markierte Teilabschnitt einseitig durch das Parken von Kraftfahrzeugen von Anwohnern in Anspruch genommen. Somit verengt sich der vorhandene Straßenraum, so dass nur noch ein Fahrzeug die Engstelle passieren kann. Dadurch kommt es häufiger zu kritischen Situationen – gerade an der Einfahrt von der Bröltalstraße, wo es keine Ausweichmöglichkeiten für den Abbiegeverkehr gibt.

Zudem fehlt in diesem Bereich der Straße „Im Marienfried“ ein Fußgängerweg, so dass Fußgänger bei einem Begegnungsverkehr von zwei Fahrzeugen schnell übersehen werden können, gerade in der dunklen Jahreszeit.

Daneben ergibt sich die Problematik, dass die Straße „Im Marienfried“ häufig als Abkürzung des Kreisverkehrs in Richtung Bahnübergang Bröltalstraße genutzt wird, gerade wenn sich an dem Kreisverkehr ein kleiner Rückstau gebildet hat. Für diese Art von Durchgangsverkehr ist die Straße „Im Marienfried“ als Tempo-30-Zone jedoch nicht ausgelegt, zumal diese übermäßige Straßennutzung die vorgenannte Problematik noch verschärft. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Schleichverkehr sich größtenteils nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung der Tempo-30-Zone hält, um bei der Umfahrung des Kreisverkehrs möglichst „Zeit zu sparen“.

Ich bitte Sie daher, die vorgeschlagene Lösung dahingehend umzusetzen, dass dieses Teilstück nur noch in einer Richtung befahren werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Im Marienfried

Brötalstraße



Im Marienfried

Im Marienfried



Im Marienfried



Brötalstraße



Gesendet: Sonntag, 24. März 2019 18:53

An: CDU, Fraktion; SPD, Fraktion; Unabhaengige, Fraktion; m.ecke@gruene-hennef.de; kontaktFDP; DieLinke, Fraktion

Betreff: Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 27.03.2019

TOP 1.4

Bürgerantrag: Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für einen Teilabschnitt der Straße "Im Marienfried" vom 10.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Fraktionsmitglieder*innen,

zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 27.03.2019 wurde unter Punkt 1.4 ein Bürgerantrag von mir aufgenommen. Die Details hierzu liegen Ihnen sicher bereits vor.

Seitens der Stadtverwaltung wurde eine Stellungnahme hierzu verfasst sowie eine Abstimmungsempfehlung herausgegeben.

Zur Vervollständigung des Gesamtbildes möchte ich Ihnen gerne auf diesem Wege noch ein paar Ergänzungen an die Hand geben, damit Sie diese bei der kommenden Abstimmung berücksichtigen können.

Zu dem besagten Straßenabschnitt „Im Marienfried“ besteht bereits seit dem Jahre 2007(!) eine Ausbauplanung (siehe beigefügte Anlagen), die jedoch bislang nicht umgesetzt worden ist. Bereits damals wurde der Einmündungsverkehr von der Straße Im Marienfried in die Bröltalstraße seitens des Planungsbüros sowie der Anwohner im Rahmen einer Informationsveranstaltung kritisch gesehen.

Als Lösung wurde damals die Aufstellung von Pollern an der Zufahrt an der Bröltalstraße vorgeschlagen. Eine Durchfahrt wäre somit in beide Richtungen nicht mehr möglich gewesen. Eine Ausweisung als Einbahnstraße wäre aus meiner Sicht das mildere Mittel.

Als direkter Anwohner der Bröltalstraße kann ich bestätigen, dass es auf diesem kurzen Teilstück (in der Vorlage damals als Wohnstraße bezeichnet) immer wieder zu kritischen Situationen kommt. Ein Begegnungsverkehr zweier Fahrzeuge ist hier – entgegen der Darstellung der Stadtverwaltung – nicht möglich. Der Schleichverkehr an diesem Stück nimmt immer weiter zu ohne Rücksichtnahme der geltenden Geschwindigkeit oder auf Fußgänger oder Radfahrer an dieser Stelle.

Eine Durchfahrt für Radfahrer bei einer möglichen Einbahnstraßenregelung ist seit einigen Jahren durch Änderung der Straßenverkehrsordnung mit entsprechender Zusatzbeschilderung möglich und stellt somit keinen Hinderungsgrund dar. Die Umwege für direkte Anwohner der Straße „Im Marienfried“ halten sich auch in engen Grenzen und stellen keinen bedeutsamen Faktor dar. Ich selbst wäre als Anwohner mit Parkplatz in der Straße "Im Marienfried" unmittelbar hiervon betroffen. Ähnlich wurde auch in der nicht weit entfernten Warthstraße verfahren. Dort bestand zunächst eine Einbahnstraßenregelung, bevor ein Ende der Straße durch Poller verschlossen wurde.

Eine mögliche Einbahnstraßenregelung damit abzulehnen, dass eine Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern nicht gegeben sein könnte, empfinde ich als ordnungspolitische Bankrotterklärung einer Stadtverwaltung. Mit dieser Begründung könnten beispielsweise ganze Tempo 30-Zonen aufgehoben werden, da sich viele Verkehrsteilnehmer nicht an die Vorgaben halten. Dies kann sicher nicht im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung sein.

Ich bitte Sie, sofern Sie meinem Bürgerantrag nicht direkt stattgeben möchten, die Entscheidung über meinen Bürgerantrag zu vertagen und die Stadtverwaltung um die Prüfung der folgenden Alternativen zur nächsten Ausschusssitzung zu bitten:

- **Absperrung der Straße „Im Marienfried“ an der Einmündung zur Bröltalstraße durch Poller**
- **Einrichtung einer Parkverbotszone in der Straße „Im Marienfried“ ab der Einmündung von der Bröltalstraße auf einer Länge von ca. 50 m**

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1931
Datum: 27.05.2019

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Machbarkeitsstudie Kulturrathaus/Stadtbibliothek
hier: Aufgabenstellung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef stimmt den „Grundlagen für eine Machbarkeitsstudie Kulturrathaus**Stadtbibliothek**Meys Fabrik“ zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Planungen zur Machbarkeitsstudie Kulturrathaus / Stadtbibliothek fortzusetzen. Für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie ist ein externes Büro zu bestimmen.

Begründung

Auf die Beratung und den Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaft vom 04.06.2019 wird verwiesen.

In dieser Sitzung hat der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaft der grundsätzlichen Idee eines „Kulturzentrums“ laut Kulturentwicklungsplan zugestimmt. Das „Kulturentwicklungskonzept Hennef 2013-2020 hat die Notwendigkeit der Erweiterung von Stadtbibliothek und Stadtarchiv beschrieben. Die Stadtbibliothek ist an die heutigen Ansprüche an eine solche Institution anzupassen.

In dieser Sitzung sollen nun auf der am 04.06.2019 beschlossenen Grundlage „Begutachtung der Idee eines Kulturzentrums lt. Kulturentwicklungskonzept“ weitere Planungsschritte zur Prozessgestaltung Kulturrathaus / Stadtbibliothek initiiert werden. Dafür werden zwei Standorte in der Innenstadt, hier Erweiterung Standort Meys Fabrik oder Standort Postverteilzentrum vorgeschlagen, die hinsichtlich der Machbarkeit des Baus eines Kulturzentrums zu untersuchen sind. Ziel ist es, im Rahmen der Machbarkeitsstudie anhand des vorliegenden Raum- und

Nutzungsbedarfes eine städtebauliche Studie zu erstellen und daraus abgeleitet eine Entscheidungsgrundlage für einen Standort der Kultureinrichtungen zu erhalten. Sämtliche Funktionen und Institutionen des kulturellen Lebens in der Innenstadt sind zu berücksichtigen und in einem Raumkonzept für die beiden Standorte aufzuzeigen. Die Machbarkeitsstudie liefert Ergebnisse für eine gelungene städtebauliche und funktionale Einbindung der beiden Standortalternativen:

- Bibliothek bleibt am Standort Meys-Fabrik, wird aber erweitert.
Hierbei sind mehrere Optionen zu prüfen: Erweiterung des Archives an diesem Standort mit Präsentation Stadt-/Industriemuseum möglich oder
- Bibliothek wird als „Kulturrathaus“ einschließlich der Kombination mit anderen kulturellen Nutzungen am alternativen Standort Postverteilzentrum neu errichtet.

Bereits heute kristallisiert sich heraus, dass die Verwaltung personell und zeitlich nicht in der Lage ist, den gesamten Aufgabenumfang selbst zu leisten. Die Konzeptfortschreibung und die Koordination aller weiteren Planungsbeteiligten kann und soll daher von einem noch auszuwählenden Büro übernommen werden. Für die Machbarkeitsstudie sind Fachgutachter und Planer einzubeziehen und zu koordinieren. Das Projekt wurde bereits bei der REGIONALE 2025 angemeldet. Nach Anerkennung als Programmgebiet sind weitere Schritte in die Wege zu leiten und möglicherweise Zuwendungen/Fördermittel zu beantragen.

Die Bestimmung des Planungsbüros wird in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses erfolgen. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden nach Erarbeitung durch das externe Planungsbüro dann ebenfalls vorgestellt und beraten.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|--|---|--------|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: 40.000 € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € | |
| Haushaltsstelle: 529201; KSt. 5902 | Lfd. Mittel: 40.000 € | |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € | |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € | |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: € | |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den .06.2019


Klaus Pipke

Anlagen
Grundlagen für eine Machbarkeitsstudie Kulturrathaus**Stadtbibliothek**Meys Fabrik,
Stand Juni 2019



Grundlagen für eine Machbarkeitsstudie

Kulturathaus**Stadtbibliothek**Meys Fabrik

Mit städtebaulichen Rahmenvorgaben zur Standortentscheidung



Erarbeitet vom

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Gertraud Wittmer,
Jutta Bootz und Sandra Fehlemann

Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Dominique Müller-Grote und Kirstin Krässel

**Einstimmig beschlossen am 04.Juni 2019 im
Ausschuss für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
Idee einer Machbarkeitsstudie	3
Beschlusslage	3
Kultur + Rathaus	4
2. Grundgedanken	5
Bündelung und Anlaufstelle	5
Stadtbibliothek als Magnet für die Innenstadt.....	5
(Nach-)Nutzung Meys Fabrik	5
3. Grundlagen	6
Geschichte	6
Vorhandene Pläne und Konzepte	8
4. Kulturelle Themen, Einrichtungen und weitere relevante Nutzungen	10
Rathaus	10
Meys Fabrik.....	10
Archiv	10
Stadtgeschichte	10
Stadtbibliothek	11
Netzwerk.....	11
Machwerk / Freie Netzwerker	11
5. Standortfindung.....	14
6. Handlungsbedarf	17
Betrachtungsfall „Kulturrathaus“:	17
Betrachtungsfall Meys Fabrik	18
7. Aufgaben der Machbarkeitsstudie	19
Partner einer Machbarkeitsstudie.....	19
Standortentscheidung	19
8. Bestandsaufnahme Postverteilzentrum	21
9. Meys-Fabrik,	23
a. Mögliche Nutzungen für die Meys Fabrik nach Wegzug der Bibliothek.....	24
10. Raumprogramm Kulturrathaus.....	25
Betrachtungsfall „Kulturrathaus“	25
Betrachtungsfall Meys Fabrik	26
11. Barrierefreiheit	28
12. Projektvorlauf	29
Städtebauliche Studie	30

1. AUSGANGSLAGE

Idee einer Machbarkeitsstudie

Für die Innenstadt sind in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen durchgeführt worden:

- Sanierung Marktplatz
- Umbau Frankfurter Straße
- Sanierung/Entwicklung des ehem. Chronosareals
- Rathausneubau
- Entwicklungsmaßnahme Hennef - Mitte

Dadurch konnte die Innenstadt in weiten Teilen nachhaltig aufgewertet werden. Diese Maßnahmen liegen aber zum Teil schon länger zurück.



Frankfurter Straße vor und nach dem Umbau 1990

In Anknüpfung an das InHK Stadt Blankenberg, das den Bau eines Kultur- und Heimathauses und weitere Maßnahmen initiiert hat, und der Neuordnung des Schulcampus in der westlichen Innenstadt beabsichtigt die Stadt Hennef darüber hinaus ein neues **kulturelles Zentrum** in der Innenstadt zu entwickeln – wahlweise in einem neuen Gebäude, in dem mehrere städtische Institutionen in einer Art „**Kulturrathaus**“ gebündelt werden oder im Bestandsgebäude **Meys Fabrik**, indem die dort bestehenden Institutionen erweitert und modernisiert werden. Hierzu soll eine **Machbarkeitsstudie** erstellt werden.

Beschlusslage

2018 wurde das ursprünglich geplante „InHK Innenstadt“ zugunsten zweier Einzelprojekte aufgegeben, eines der Projekte ist „Neue Stadtbibliothek/Nachnutzung Meys-Fabrik“, siehe hierzu die entsprechende Vorlage aus dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vom 19.09.2018. Darin hieß es: „Die Stadtbibliothek Hennef soll entsprechend den Vorgaben des Kulturentwicklungskonzepts Hennef 2013-2020 erweitert und an die heutige Größe der ständigen wachsenden Stadt Hennef angepasst werden. Eine neue Bibliothek soll mehr sein als eine Verleihstation von Büchern, sondern sozialer Treffpunkt, Ort der Bildung und Begegnung, der vielfältigen kulturellen Angebote, Ort der Integration und Inklusion. Der neue Standort soll daher nicht mehr am Rande, sondern im Zentrum der Innenstadt Hennefs gelegen sein. Das Projekt Neue Stadtbibliothek/Nachnutzung Meys-Fabrik wurde über den Projektbogen bei der Regionale 2025 angemeldet. In Abhängigkeit des Rücklaufs schlägt die Verwaltung vor, das Projekt – analog zu der Machbarkeitsstudie Kultur- und Heimathaus in

Stadt Blankenberg – auf die technischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu untersuchen, so dass anschließend eine Entscheidungsgrundlage zu den Realisierungsmöglichkeiten dieses Projekts vorliegt.“

Dieser Beschluss knüpft auch an die Vorgaben des „Kulturentwicklungskonzepts Hennef 2013-2020“ sowie den einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaft zur „Begutachtung der Idee eines Kulturzentrums lt. Kulturentwicklungskonzept“ vom 2.6.2016 an.

Kultur + Rathaus

Um die Grundlagen für eine Machbarkeitsstudie zu entwickeln und diese zu beauftragen, soll neben der Stadtbibliothek auch das Rathaus in den Blick genommen werden.

- **Stadtbibliothek Hennef:** Die Stadtbibliothek Hennef ist am Rande der Innenstadt angesiedelt und entspricht in ihrer Größe und räumlichen Ausstattung nach wie vor einer Zeit, in der Hennef rund 15.000 Einwohner weniger hatte. Dennoch ist die Bibliothek mit 60.000 Besuchen pro Jahr die **am meisten frequentierte Bildungs- und Kultureinrichtung Hennefs**. Eine moderne Bibliothek soll heute mehr sein als eine Verleihstation von Büchern, sondern sozialer Treffpunkt, Ort der Bildung und Begegnung, Stätte vielfältiger kultureller Angebote und Ort der Integration und Inklusion – Stichwort „**Dritter Ort**“. Die Hennefer Bibliothek in der heutigen Form kann dies nur bedingt leisten und das Potenzial dessen, was eine Bibliothek für eine Stadt leisten kann, nicht aus schöpfen.
- **Rathaus:** Das denkmalgeschützte Historische und das Neue Rathaus der Stadt Hennef (letzteres ein Entwurf von Peter Böhm von 1999) sind bereits heute ein bemerkenswertes Architektur-Ensemble in der Stadtmitte Hennefs, unmittelbar an der Frankfurter Straße gelegen, die ihrerseits ein international beachtetes frühes Beispiel für einen shared-space-Umbau einer stark genutzten Straße ist. Überquert man die Frankfurter Straße an der Post, so schließt sich gegenüber der Eingang des Hennefer Markplatzes, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme aus den 80er Jahren, an. Das Rathaus ist trotz seiner Modernität nicht mehr geeignet, allen Anforderungen an ein modernes Dienstleistungsgebäude für die Bürgerinnen und Bürger zu genügen: Einzelne Dienstleistungen mussten aus Platzmangel ausgelagert werden, das Jugendamt hat sich sehr vergrößert, Barrierefreiheit ist nicht in jeder Hinsicht gegeben (insbesondere gibt es keinen barrierefreien Übergang zwischen den beiden Rathausbauten), das Bürgerzentrum ist an manchen Tagen extrem überlastet.

2. GRUNDGEDANKEN

Bündelung und Anlaufstelle

Die in der Innenstadt vorhandenen Institutionen sollten zusammengeführt oder mindestens weiterentwickelt werden, um Ressourcen zu bündeln und im Idealfall eine neue Einrichtung zu schaffen, die bestehende Defizite behebt und neue Möglichkeiten schafft. Es fehlt eine vernetzte, identitätsstiftende, zentrale Anlaufstelle im Bereich Kultur im Zentrum.

Stadtbibliothek als Magnet für die Innenstadt

Ein neuer Standort einer Bibliothek als „Dritter Ort“ sollte idealerweise nicht am Rande, sondern im Zentrum der Innenstadt Hennefs sein. **Hiermit sollte ein Besuchermagnet in der Innenstadt geschaffen werden, der das Zentrum als Treffpunkt und Einkaufs- und Dienstleistungsstandort stärkt und einer Verödung der Innenstadt, wie es in anderen Städten schon der Fall ist, aktiv entgegenwirkt.** Im Falle einer möglichen Verlagerung der Bibliothek in die Innenstadt muss ein geeigneter Standort gefunden werden; sofern der Standort aktuell eine andere Nutzung hat, die jedoch verlagert werden könnte, muss für diese Nutzung ebenfalls ein geeigneter Standort gefunden werden.

(Nach-)Nutzung Meys Fabrik

In unmittelbarem Zusammenhang mit einer möglichen Verlagerung der Stadtbibliothek stünde die Frage der Nachnutzung ihres bisherigen Standortes, der Meys Fabrik. Dieses denkmalgeschützte Beispiel Hennefer Industriearchitektur beherbergt zurzeit neben der Stadtbibliothek das Stadtarchiv, die Feuerwehr und den Ratssaal der Stadt Hennef, letzterer auch vielfältig genutzter Veranstaltungsort. Die Raumannsprüche sowohl von Stadtarchiv als auch von Feuerwehr sind deutlich größer als das vorhandene Raumangebot in der Meys Fabrik. Die Feuerwache wird auf absehbare Zeit das Gebäude verlassen und an andere, moderne und geeignetere Standorte verlagert. Dies bietet Möglichkeiten, die Meys Fabrik neu zu definieren:

- **Entweder** als Standort für ein Stadtmuseum sowie einer Aufwertung und Vergrößerung des (historischen) Stadtarchivs, um die Geschichte Hennefs an diesem Ort wie unter einem Brennglas zu bündeln und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- **oder** um die Stadtbibliothek (im Falle einer nicht möglichen Verlagerung) zu vergrößern und an moderne Anforderungen anzupassen und mit den o.g. und dann entsprechend angepassten Nutzungen Stadtmuseum und Archiv zu einem neu gestalteten historisch kulturellen Zentrum zu vereinen.



Übersichtsplan Innenstadt

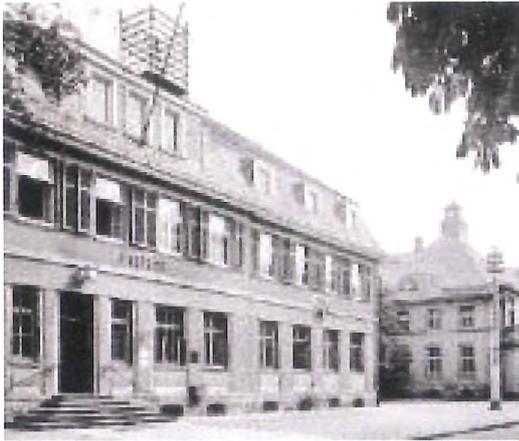
3. GRUNDLAGEN

Geschichte

Eine "Post zweiter Klasse" habe das Dorf Hennef und es liege in "herrlicher Gegend", so das Brockhaus Konversationslexikon von 1894. Die Post im Zentrum ist mittlerweile eine Postfiliale, in der neben Post-, Postbankdienstleistungen auch Büro- und Schreibwarenartikel angeboten werden.

Im Zentralort leben heute 24.716 Einwohner (Hennef gesamt: 49.217 Einwohner Stand 31.01.2019). Die Einwohnerzahl ist nach der Bevölkerungsprognose des Flächennutzungsplanes weiterhin steigend. Für den Planungshorizont bis 2030 wird von einer jährlichen Einwohnerzunahme von 7,7% ausgegangen. Hennef ist geprägt durch die Funktion des Mittelzentrums in einer überwiegend ländlich geprägten Struktur des Rhein-Sieg-Kreises. Hennef als typische „kleine Mittelstadt“ gehört zum verdichteten Kreis des Agglomerationsraumes Köln / Bonn und weist eine starke soziale, wirtschaftliche und demografische Stabilität auf. Die Siegaue grenzt direkt an die Innenstadt an. Hier bietet sich die Möglichkeit sowohl der Naherholung und als auch der Flaniermeile. Das Geschäftszentrum selbst konzentriert sich auf die Frankfurter Straße. So hat die Innenstadt durch die Lage zwischen der Sieg im Norden und der Bahnlinie im Süden selbst wenig Tiefe. Geschäfte, Dienstleistungen, und alle zentralen Einrichtungen sind entlang dieser Achse aufgereiht.

Die Siedlungsstruktur der Hennefer Innenstadt ist heterogen: Entlang der Frankfurter Straße finden sich mehrere alte Hofanlagen (Heymershof, Proffenhof, Lindenhof, Wasserburg) sowie Fabrikbauten aus der Zeit der Industrialisierung im 19. Jhd. (Meys-Fabrik, Chronoswerk, Gebr. Steimel) einschließlich der Fabrikantenvillen. An dieser Hauptstraße sind außerdem repräsentative Einzelbauten (Historisches Rathaus, Post, Amtsgericht, Schule Steinstraße), die unter Denkmalschutz stehen, aufgereiht.



Historische Ansichten: Denkmal Post



Rathaus



Übersichtsplan Denkmäler in der Innenstadt



Denkmal Meys-Fabrik



Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sind die jeweiligen denkmalpflegerischen Fragestellungen zu prüfen.

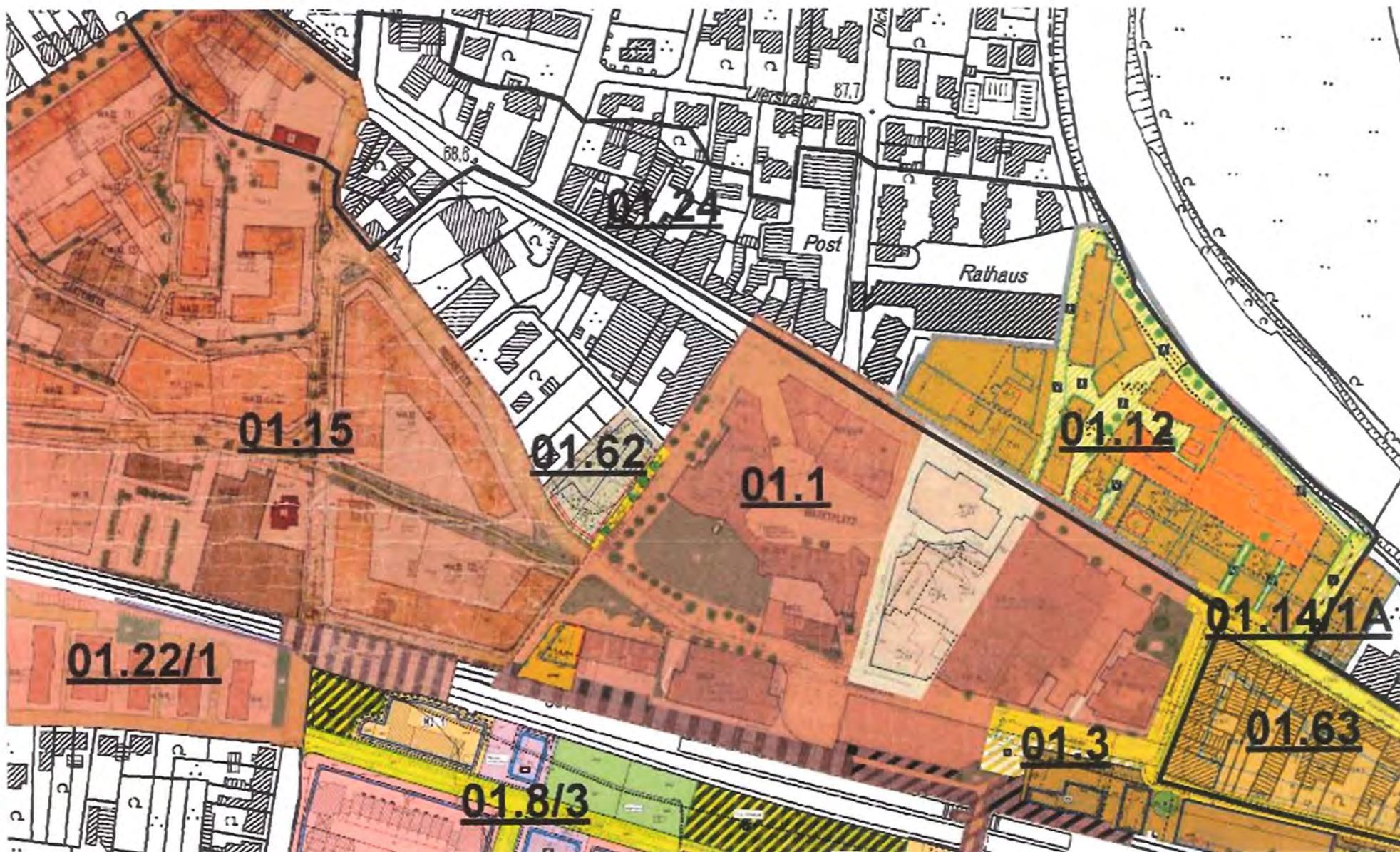
Vorhandene Pläne und Konzepte

Für die Innenstadt wurde eine Reihe von (teilweise inzwischen älteren) Bebauungsplänen aufgestellt, die auf die jeweiligen städtischen Bedarfe und Entwicklungen eingehen:

- 01.1 Ortskern (1978, Sanierungsgebiet, Entwicklung Markplatz mit umliegender Bebauung, mehrere Änderungen)
- 01.3 Ladestraße (2008, Revitalisierung Bahnhofsumfeld)
- 01.12 Chronoswerk (2006, Entwicklung der Fläche des ehem. Chronoswerkes)
- 01.15 Beethovenstr./Frankfurter Str./Königstr. (1984, Entwicklung Wohn- und Mischgebietsflächen westlich des Zentrums mit Bahnunterführung)
- 01.24 Zentralort (1999, Textbebauungsplan zur Regelung von Vergnügungsstätten)
- 01.62 Lindenstr./Mozartstr. (2016, Verdichtung Zentrum, Einzelhandelsentwicklung)
- 01.63 Ladestraße Nord (2016, Strukturierung Blockinnenbereiche, Entwicklung einer geschlossenen Bebauung)

Außerdem liegen weitere Daten und Konzepte vor:

- Einzelhandelskonzept für Hennef, Stand 2011
- Bauland- und Wohnraumkonzept, Stand März 2017
- Gestaltungshandbuch; Stand 2013
- Städtebaulicher Rahmenplan Lindenstraße/Heiligenstädter Platz, Stand 2013
- Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan 2017-2021
- Kulturentwicklungskonzept 2013-2020
- „Begutachtung der Idee eines Kulturzentrums lt. „Kulturentwicklungskonzept“, Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaft 02.06.2016
- Leitlinie „Älterwerden“ in der Stadt Hennef, Oktober 2012
- Aktionsplan Inklusion Hennef, Stand 2017
- Sportstättenleitplan, Stand 2018
- Verkehrsuntersuchungen (Frankfurter Straße 2015, Ladestraße 2011 und 2013, Bahnübergang Frankfurter Straße 2013, Heiligenstädter Platz 2014)
- Fachbeiträge zum Flächennutzungsplan Neu (Wohnen, Arbeiten, Soziales, Technik) und Bevölkerungsprognose 2015



Übersicht Bebauungspläne in der Innenstadt

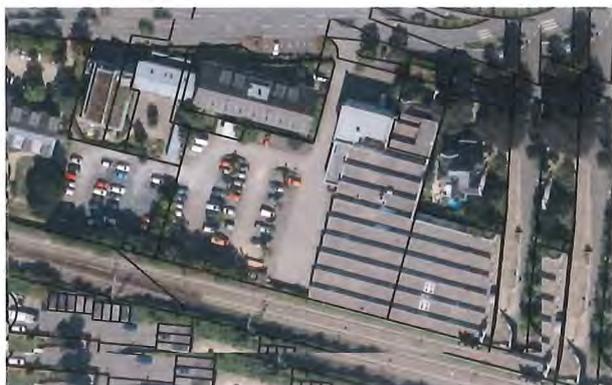
4. KULTURELLE THEMEN, EINRICHTUNGEN UND WEITERE RELEVANTE NUTZUNGEN

Rathaus

Die Aufgaben von Stadtverwaltungen haben in den letzten Jahren zugenommen; ablesbar ist das unter anderem an der stetigen Personalzunahme. In Stoßzeiten finden die Besucher des Bürgerzentrums im Rathaus keinen Sitzplatz im Wartebereich. Andere viel besuchte Ämter und Abteilungen ziehen mangels Raumkapazitäten im Rathaus an andere Standorte (Bauordnungsamt).

Das Thema „Ehrenamt“ wird für Kommunen immer wichtiger – unter anderem bei der Unterstützung kommunaler Aufgaben – und immer häufiger kommt auch der Ruf nach einer Koordination aller relevanten Themen in der Funktion eines Beauftragten für das Ehrenamt, ähnlich der „Dorfbeauftragten“ in Bezug auf die Heimatvereine.

Meys Fabrik



Seit 1990 wird die Meys Fabrik als städtische Kultureinrichtung mit Stadtarchiv, Bibliothek, Veranstaltungssaal und Feuer- und Rettungswache genutzt. Das Gebäudeensemble der ehem. landwirtschaftlichen Maschinenfabrik aus dem Jahr 1881, zu dem noch die inzwischen jeweils unabhängig privat genutzten Gebäude Kutscherhaus und Fabrikantenvilla gehören, steht als herausragendes Beispiel der

damaligen Industriearchitektur unter Denkmalschutz. Zur Verfügung stehen 5.770m² Gesamtfläche. Die rückwärtige Fläche wird als öffentlicher Parkplatz genutzt. Außerdem ist sie Stell- und Übungsplatz für die Feuerwehr.

Archiv

Das Archiv der Stadt Hennef befasst sich neben dem obligatorischen Verwaltungsarchiv mit Archivalien zur Stadtgeschichte, und veröffentlicht Publikationen zur Stadtgeschichte. Das Stadtarchiv verfügt zurzeit über eine Fläche von 154 Quadratmetern und 850 laufende Regalmeter (Stand 2013). Zusätzlich sind Archivalien im Zwischenarchiv im Keller des Historischen Rathauses untergebracht. Das Wesen eines Archives ist, dass sich die Sammlung laufend vergrößert. Das Archiv ist räumlich jedoch an den Grenzen seiner Möglichkeiten, weiteres Archivgut kann nicht adäquat untergebracht oder in größerem Umfang aufgenommen werden. Hierzu gehören sowohl die Verwaltungsakten wie auch historisch bedeutsame Archivalien. Das Stadtarchiv besteht zudem zurzeit im Grunde aus nur zwei Räumen: Büro und Magazin, eine ausreichende Anzahl an Arbeitsplätzen für weitere Mitarbeiter oder ehrenamtliche Helfer ist nicht gegeben.

Stadtgeschichte

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt zur Geschichte Hennefs ist die Würdigung der bedeutenden Rolle der Chronos-Waage und anderer Meilensteine der Industriegeschichte für die (industrielle) Entwicklung Hennefs in kleinem Rahmen in der Meys Fabrik. Die Geschichte der

Chronos-Waage ist besonders mit der Geschichte Hennefs verbunden. So begann mit der Erfindung der industriell gefertigten Chronos-Waage auch der Aufstieg Hennefs als Industriestandort. Die Hennefer Stadtgeschichte wird bislang nicht angemessen museal gewürdigt, weitere historische Objekte könnten mangels Platz und angemessener historischer Aufarbeitung nicht gezeigt werden.

Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Hennef stellt seit Jahrzehnten eine der wichtigsten städtischen Einrichtungen zur kulturellen Bildung dar. Das niederschwellige Bildungsangebot der Bibliothek ist ein aktiver Beitrag einer Kommune, Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Mitgestaltung eines demokratischen Gemeinwesens zu befähigen. Die Menschen verbringen hier inzwischen deutlich mehr Zeit – lesen, surfen im Internet, haben Kontakte, erwarten über das Lesen hinaus weitere Aktionsmöglichkeiten. Die Stadtbibliothek verzeichnet – siehe oben – pro Jahr 60.000 Besuche, ist also die meistbesuchte Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt. **Von diesem hohen Besucheraufkommen kann ein Stadtzentrum profitieren**, sofern man es besser nutzbar macht oder im Idealfall weiter ins Zentrum verlagert.

Trotz der großen Bedeutung der Bibliothek als Ort kultureller Bildung und als Kulturträger ist die Raumsituation der Stadtbibliothek in der Meys Fabrik unbefriedigend. Nach allen gängigen Empfehlungen für öffentliche Bibliotheken sollten städtische Bibliotheken eine Größe von 60 Quadratmetern pro 1.000 Einwohner haben. Die Hennefer Stadtbibliothek müsste demnach eine Größe von 2.760 Quadratmeter haben. In der Meys Fabrik entspricht das Verhältnis 8,7 Quadratmeter pro 1.000 Einwohner. Weiterhin werden zwei Medieneinheiten pro Einwohner als Medienbestand empfohlen. Die Hennefer Stadtbibliothek müsste demnach über 92.000 Medieneinheiten verfügen, aus Platz und Kostengründen sind es heute jedoch lediglich 38.800, das entspricht 0,79 Medieneinheiten pro Einwohner. Darüber hinaus kann die Stadtbibliothek aufgrund des begrenzten Raumangebotes ihr Potenzial als Dritter Ort, sozialer Treffpunkt und niederschwellige Bildungseinrichtung nur begrenzt wahrnehmen. Es stehen nicht einmal genügend Büros für die Mitarbeitenden zur Verfügung, die sich zu vier ein Büro teilen, ein Pausenraum ist ebenfalls nicht vorhanden. Unabhängig von einer möglichen Verlagerung wäre hier also **in jedem Fall Handlungsbedarf**.

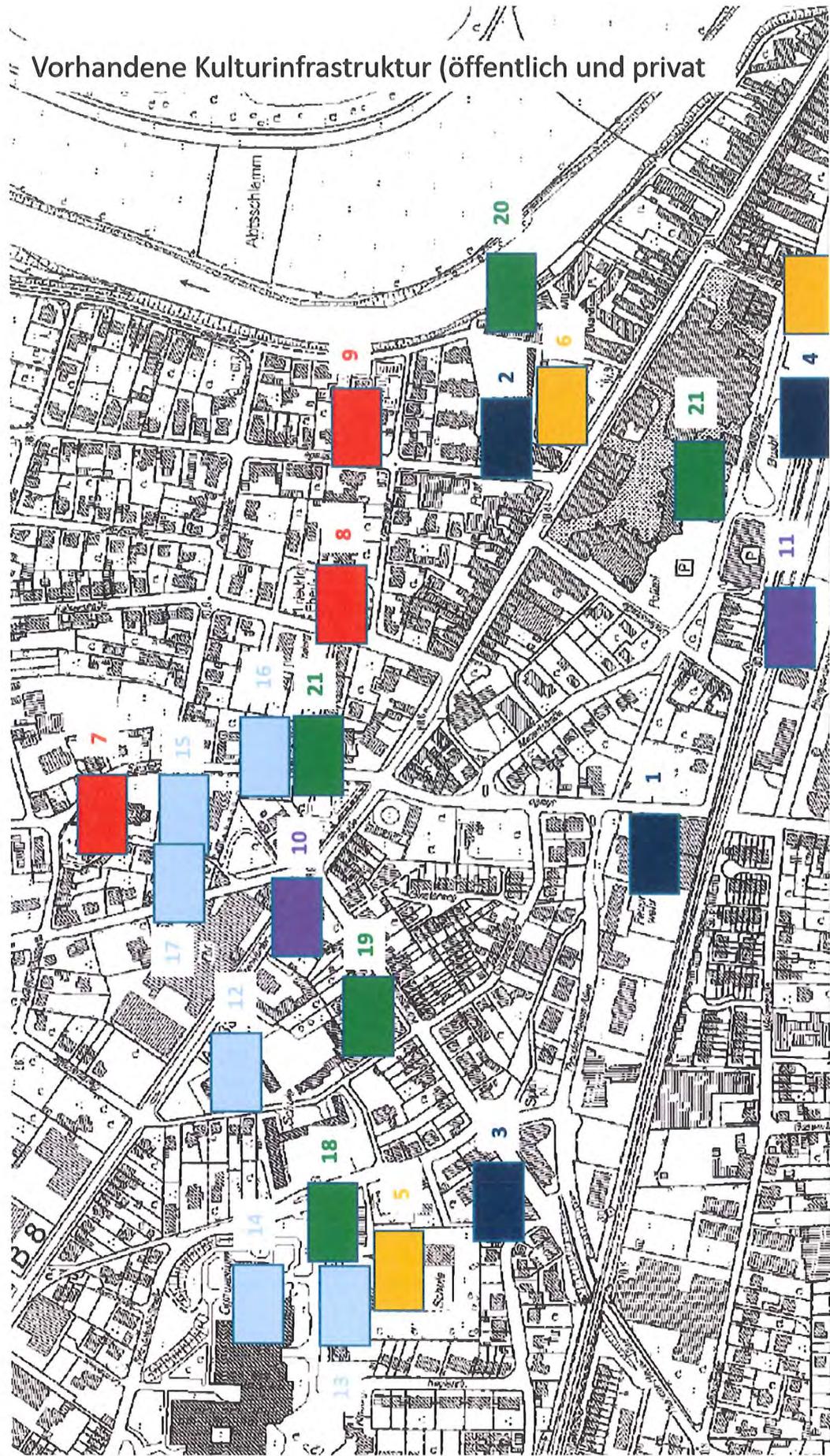
Netzwerk

Immer wieder sind Vereine und andere Institutionen im Stadtzentrum auf der Suche nach Orten für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und einem kleinen Veranstaltungsraum für Lesungen und Vorträge o.ä. Auch außerhalb von Vereinsstrukturen entwickeln sich Gruppen, die Treffpunkte suchen, so zum Beispiel der Spieletreff in der Stadtbibliothek.

Machwerk / Freie Netzwerker

Außerdem hat sich in Hennef das „Machwerk“ als Projekt Ehrenamtlicher gegründet, deren Ziel es ist, als „Freie Netzwerker“ eine offene Bürgerwerkstatt in Hennef einzurichten. Hier können sich unterschiedliche Menschen treffen, „hinein schnuppern“ und Dinge gestalten, z.B. als DIY-Projekte, wobei ein intensiver Know-How Austausch untereinander/miteinander stattfindet kann und soll. Das „Machwerk“ hat seit Anfang 2019 eigene Räumlichkeiten im Chronos-Areal, aber das Potenzial möglicher Kooperationen mit städtischen Kultureinrichtungen, der Stadtverwaltung selbst aber auch anderen ehrenamtlichen Initiativen ist noch lange nicht ausgeschöpft.

Vorhandene Kulturinfrastruktur (öffentlich und privat)



Kulturelle Einrichtungen

- 1 Meys Fabrik
 - Stadtbibliothek
 - Stadtarchiv
 - Veranstaltungssaal mit Bühne
 - Foyer mit Dauerausstellung Chronos-Waage
- 2 Rathaus
 - Wechselnde Ausstellungen im Foyer
 - Kulturverwaltung
 - Sitzungssäle
- 3 Kurtheater (priv. Verein als Träger)
 - (Programm-) Kino
 - Kulturveranstaltungen
- 4 Mehrgenerationenhaus
 - Generationentreffpunkt, Seniorenbüro
 - Volkshochschule

Musik

- 4 Sound College (privat) im Mehrgenerationenhaus
- 5 Städtische Musikschule (Räume Gesamtschule West)
- 6 Musicschool Ready4Stage (privat)

Kirchen/Glaubenseinrichtungen

- 7 Sankt Simon und Judas
 - Katholische Pfarrkirche (Rieger-Organ mit Konzerten)
 - Familienzentrum
- 8 Neuapostolische Kirche Hennef
- 9 Evangelische Kirchengemeinde, Kinder und Jugendhaus

Jugendkultur

- 10 Kinder- und Jugendhaus im ehem. Amtsgericht
 - Jugendzentrum
 - Unterschiedliche Betreuungsangebote
 - Kindertagesstätte
- 11 Jugendpark

Kita/Schulen

- 12 GGS Gartenstraße mit Kita im Bau
- 13 Gesamtschule West
Standort der städtischen Musikschule
- 14 Gymnasium mit Pädagogischen Zentrum
(Spielstätte für max. 500 Personen)
- 15 Kath. Kita St. Simon und Judas
- 16 Städt. Kita Siegpiloten
- 17 Städt. Kita Stadthasen
- 4 Kita Käptnbrowser im Mehrgenerationenhaus

Sport

- 18 Sporthalle Gesamtschule West
- 19 Fritz-Kuchenmeister-Halle (HTV)
- 20 Kronos Aktivclub (privates Fitness-Studio)
- 21 Tanzschulen (privat)

5. STANDORTFINDUNG

Die in der Innenstadt vorhandenen Institutionen sollen zusammengeführt bzw. weiterentwickelt werden, um Ressourcen zu bündeln. Es fehlt eine vernetzte, identitätsstiftende, zentrale Anlaufstelle im Bereich Kultur.



Ausgang Rathausneubau mit Blick auf Postverteilzentrum, Luftbild Rathaus und Umgebung, Rathausurm

Den öffentlichen Raum um den Dreiklang aus Historischem Rathaus, Neuem Rathaus und Stadtbibliothek gilt es nach heutigen Maßstäben fortzuschreiben, unter Wahrung des hohen Anspruchs an Gestaltung. Im Vordergrund steht dabei die barrierefreie Erreichbarkeit der zentralen öffentlichen Infrastruktur. Diese ist bisher für das Historische Rathaus nicht gegeben, auch gibt es keinen barrierefreien Übergang zwischen den beiden Rathausbauten. Die gesamte Innenstadt ist nur lückenhaft barrierefrei gestaltet.

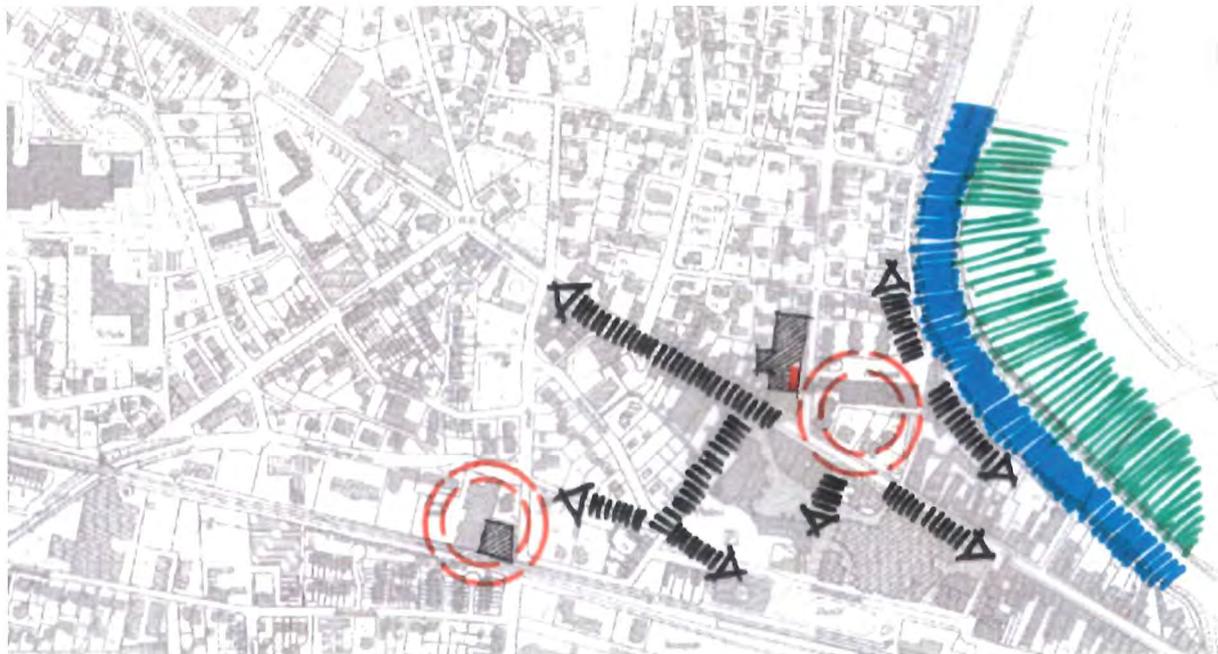
In unmittelbarem Zusammenhang mit der möglichen Verlagerung der Stadtbibliothek steht die Frage der Nachnutzung ihres bisherigen Standortes, der Meys-Fabrik. Dieses denkmalgeschützte Beispiel Hennefer Industriearchitektur beherbergt zurzeit neben der Stadtbibliothek das Stadtarchiv, die Feuerwehr und den Ratssaal der Stadt Hennef, letzterer auch vielfältig genutzter Veranstaltungsort. Die Raumansprüche sowohl von Stadtarchiv als auch von Feuerwehr sind deutlich größer als das vorhandene Raumangebot in der Meys-Fabrik. Der Umzug der Stadtbibliothek bietet die einmalige Chance, die Nutzung der Meys-Fabrik neu zu gestalten. Selbstverständlich muss für das Postverteilzentrum ebenfalls ein neuer Standort im Stadtgebiet gefunden werden. Die Verlagerung dieses Verteilzentrums würde den Straßenraum vor dem neuen Rathaus, durch den Entfall der dort regelmäßig stattfindenden Rangiervorgänge von Großfahrzeugen, entlasten.

Parallel läuft der Prozess zur Aufstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes für den Schulcampus. In diesem werden die westlich an die Innenstadt angrenzenden Schul- und Sportstandorte untersucht und ein gemeinsames räumliches Konzept zur Entwicklung eines Bildungsstandortes erarbeitet. Neue städtebauliche Ziele sind aufgrund Umstrukturierungs- und Neuausrichtungsprozesse in der Schul-, Sport- und Bildungslandschaft zu entwickeln.

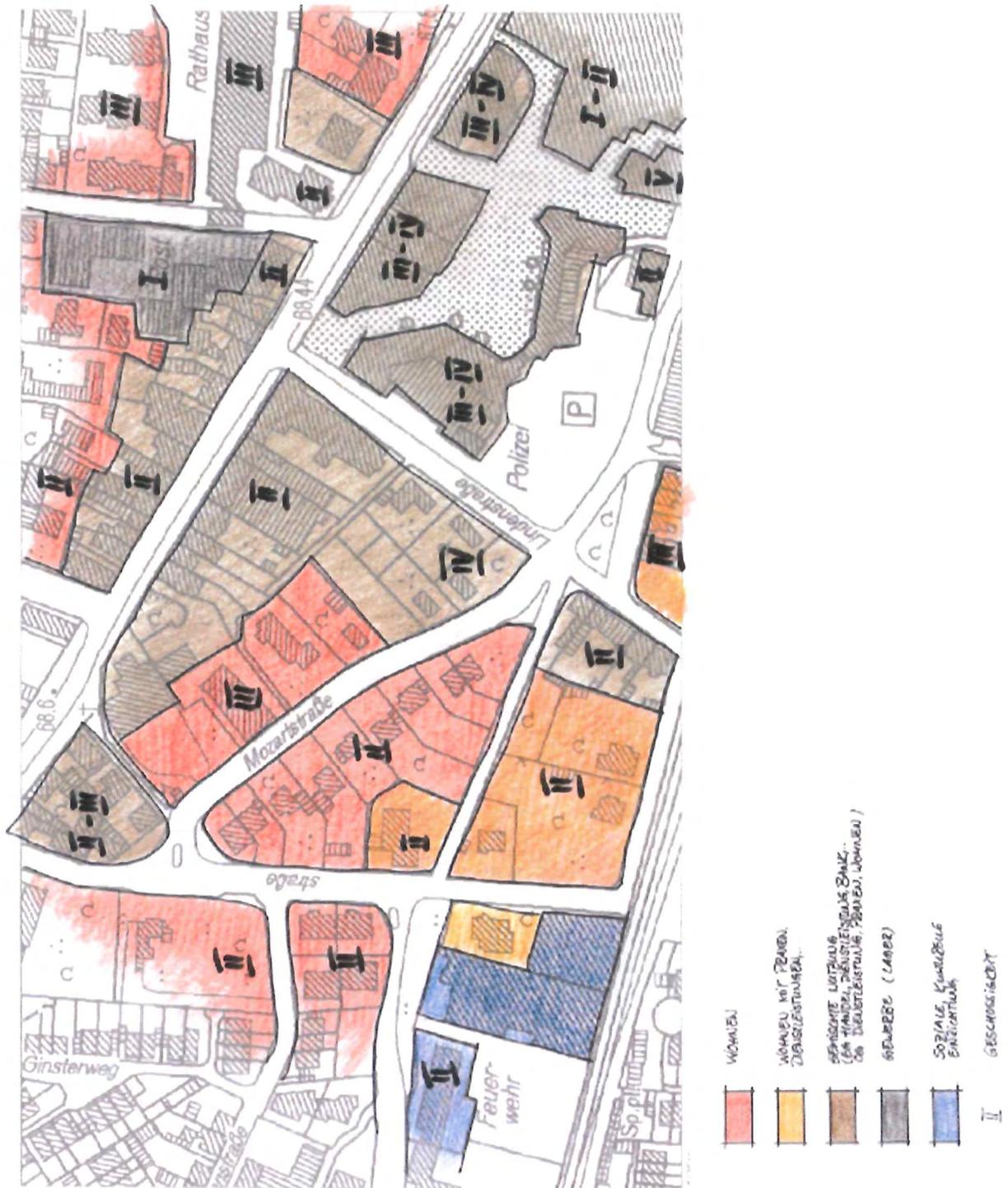
Die Stadtbibliothek Hennef ist am Rande der Innenstadt angesiedelt und entspricht in ihrer Größe und räumlichen Ausstattung nach wie vor einer Zeit, in der Hennef rund 15.000 Einwohner weniger hatte. Dennoch ist die Bibliothek mit 60.000 Besuchen pro Jahr die am meisten frequentierte Bildungs- und Kultureinrichtung Hennefs. Die Bibliothek soll entsprechend den Vorgaben des „Kulturentwicklungskonzepts Hennef 2013-2020“ erweitert und an die heutige Größe der ständig wachsenden Stadt Hennef angepasst werden. Eine neue Bibliothek soll mehr sein als eine Verleihstation von Büchern, sondern sozialer Treffpunkt, Ort der Bildung und Begegnung, Stätte vielfältiger kultureller Angebote und Ort der Integration und Inklusion.

Der neue Standort soll daher nicht mehr am Rande, sondern im Zentrum der Innenstadt Hennefs sein, neben dem Rathaus der Stadt Hennef, anstelle des dort zurzeit befindlichen Postverteilzentrums.

Das denkmalgeschützte Historische und das Neue Rathaus der Stadt Hennef (letzteres ein Entwurf von Peter Böhm von 1999) sind bereits heute ein bemerkenswertes Architektur-Ensemble in der Stadtmitte Hennefs, unmittelbar an der Frankfurter Straße gelegen, die ihrerseits ein international beachtetes frühes Beispiel für einen shared-space-Umbau einer stark genutzten Straße ist. Überquert man die Frankfurter Straße an der Post, so schließt sich gegenüber der Eingang des Hennefer Markplatzes, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme aus den 80er Jahren, an.



Nördlich der Innenstadt finden sich bis zur BAB 560 Wohngebiete, ursprünglich als locker bebaute Einfamilienhausgebiete geplant, die in den letzten Jahren deutlich verdichtet wurden und inzwischen auch aufgrund ihrer zentralen Lage eine Nutzungsmischung mit Dienstleistungen und Praxen erfahren haben.



Übersichtsplan Bestandsaufnahme Nutzung/Geschossigkeit in der Innenstadt

6. HANDLUNGSBEDARF

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich für die Innenstadt Hennefs folgender Handlungsbedarf, der in einer Machbarkeitsstudie zu betrachten und untersuchen wäre:

- Weiterentwicklung der Kultureinrichtungen zur Innenstadtstärkung,
- Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Stadtbibliothek im Sinne des „Dritten Ortes“,
- Ausbau, Erweiterung und Modernisierung vorhandener Einrichtungen und Anpassung an die wachsenden Bedarfe,
- Schaffung barrierefreier Wegeverbindungen, Gestaltung/Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen barrierefrei
- Revitalisierung untergenutzter Flächen mit neuen Nutzungen.
- Stärkung der Innenstadt als Einkaufs- und Dienstleistungsstandort mit modernen Kultureinrichtungen.

Zur Realisierung sind zwei mögliche Lösungen in Betracht zu ziehen:

1. **Schaffung eines Kulturrathauses** im Stadtzentrum.
2. **Ausbau der Meys Fabrik** nach Wegzug der Feuerwehr.

Betrachtungsfall „Kulturrathaus“:

- Planung eines funktionalen Gebäudeensembles mit dauerhaft guten, zeitgemäßen Rahmenbedingungen für die Nutzung als „Kulturrathaus“. Neben der räumlichen Erweiterung und Modernisierung des Angebotes der Stadtbibliothek geht es auch um ihren Ausbau zu einem sozialen Treffpunkt und damit ein Ausschöpfen (und Steigerung) der Besucherpotenziale zum Vorteil der Innenstadt im Sinne einer aktiven, kommunalen Wirtschaftsförderung;
- multifunktionales Gebäude als Lern- und Treffpunkt auf Augenhöhe (niederschwellige Bildungseinrichtung) mit Publikumsnutzungen Bibliothek;
- Erweiterung des administrativen Angebotes, u.a. in den Bereichen Bürgerzentrum und Ehrenamt;
- Schaffung von Räumen und Möglichkeiten für Vereine und Interessengruppen.

Kurz zusammengefasst geht es darum,

- einen Ort im Stadtzentrum zu schaffen, der zum Besuch, zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Bildung und als sozialer und inklusiver Treffpunkt einlädt,
- einen deutlichen kommunalen Beitrag zu einer attraktiven, gut besuchten und belebten Innenstadt zu leisten,
- für die Angebote des Rathauses im Zentrum mehr Platz zu schaffen und die Angebote barrierefreier, offener und moderner zu gestalten
- die Parkplatzsituation grundsätzlich zu klären, d.h. welche Nutzer dürfen wo wie lange parken sowie
- die Stadtbibliothek als die wichtigste Kultureinrichtung der Stadt sowie als bedeutsame Bildungseinrichtung zu stärken und an die Größe einer Stadt mit knapp 50.000 Einwohnern anzupassen.

Betrachtungsfall Meys Fabrik

Parallel zum Betrachtungsfall Kulturrathaus soll die Schaffung eines angemessenen Kulturzentrums in der Meys Fabrik geprüft werden, das nach Wegzug der Feuerwehr dort realisiert werden kann. Hier sind zwei Sonderfälle zu betrachten

- a) Schaffung eines Kulturzentrums mit erweiterter Bibliothek, erweitertem Stadtarchiv und musealer Nutzung **alternativ** zum Kulturrathaus (sofern dessen Realisierung nicht möglich ist);
- b) Schaffung eines Kulturzentrums mit erweitertem Stadtarchiv und musealer Nutzung **in Ergänzung** zum Kulturrathaus, in dem die Bibliothek einen neuen Standort gefunden hat.

In beiden Fällen muss der Veranstaltungssaal erhalten bleiben, wobei eine Erweiterung von Lagerflächen für Stühle und Tische erforderlich sowie eine Modernisierung der Veranstaltungstechnik und eine Verbesserung der Veranstaltungssicherheit von Vorteil wäre.

7. AUFGABEN DER MACHBARKEITSSTUDIE

Die Aufgabe einer Machbarkeitsstudie besteht konkret darin, folgende Fragen zu klären:

- **Inhaltliche Machbarkeit:** Prüfung innerstädtischer Flächenpotenziale (Standortvarianten) hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung, Bewertung der unterschiedlichen Standortvarianten; Prüfung der jeweils verkehrlichen Anbindung/Auswirkung, Gestaltung der barrierefreien Erreichbarkeit.
- **Bauliche Machbarkeit:** Klärung der Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen (jetziger Standort), d.h. konkret unter anderem
 - wie die Stadtbibliothek innerhalb der Meys Fabrik erweitern werden könnte, wenn die Feuerwehr das Gebäude verlassen hat und im Vergleich zu einer möglichen Verlagerung;
 - welche Erweiterungsperspektiven in diesem Fall außerdem für das Stadtarchiv zur Verfügung stehen und
 - wie gleichzeitig eine museale Nutzung zur Darstellung der Geschichte Hennefs realisiert werden könnte.
 - Alternativ ist zu prüfen, ob zusätzlich ein Neubau, der respektvoll mit dem Denkmalensemble umgeht, auf dem jetzigen Parkplatz Meys Fabrik realisierbar und notwendig ist.
- **Wirtschaftliche Machbarkeit:** Kosten, Raumbedarfe für Stadtbibliothek, Stadtarchiv, Ausstellungsräume zur Stadtgeschichte, Mindestanforderungen, Nutzungsinteressen, Anordnung der Bauaufgaben, Bedarfsermittlung in ein Raumprogramm überführen, Kennwerte für BGF und BRI ermitteln.
- **Urheberrechtliche Machbarkeit:** Im Rahmen der Machbarkeitsstudie ist zu klären, inwieweit bei Um- oder Anbauten bzw. der Gestaltung des öffentlichen Raumes des Rathauses, sofern das Rathausumfeld als möglicher Standort eines Kulturrathauses in Frage kommt, das Urheberrechtsgesetz zum Tragen kommt. Demnach sind grundsätzlich Werke der Baukunst geschützt, sogenannte „herausragende Gebäude“, die eine Einzigartigkeit des Werkes auszeichnet. Der Rathausneubau wurde 1999 vom Architekturbüro Peter Böhm/Köln geplant. Möglicherweise können aus dem Urheberrechtsgesetz von ihm Abstimmungen/Beschränkungen in Hinblick auf Umgestaltung abgeleitet werden. Kommt ein Urheberrecht tatsächlich in Betracht, ist zu klären, wie umfänglich eine Abstimmung erfolgen muss.
- Zu klären ist in allen Betrachtungsfällen die Unterbringung der jetzigen Stellplätze bzw. der zukünftig zusätzliche Bedarf.

Partner einer Machbarkeitsstudie

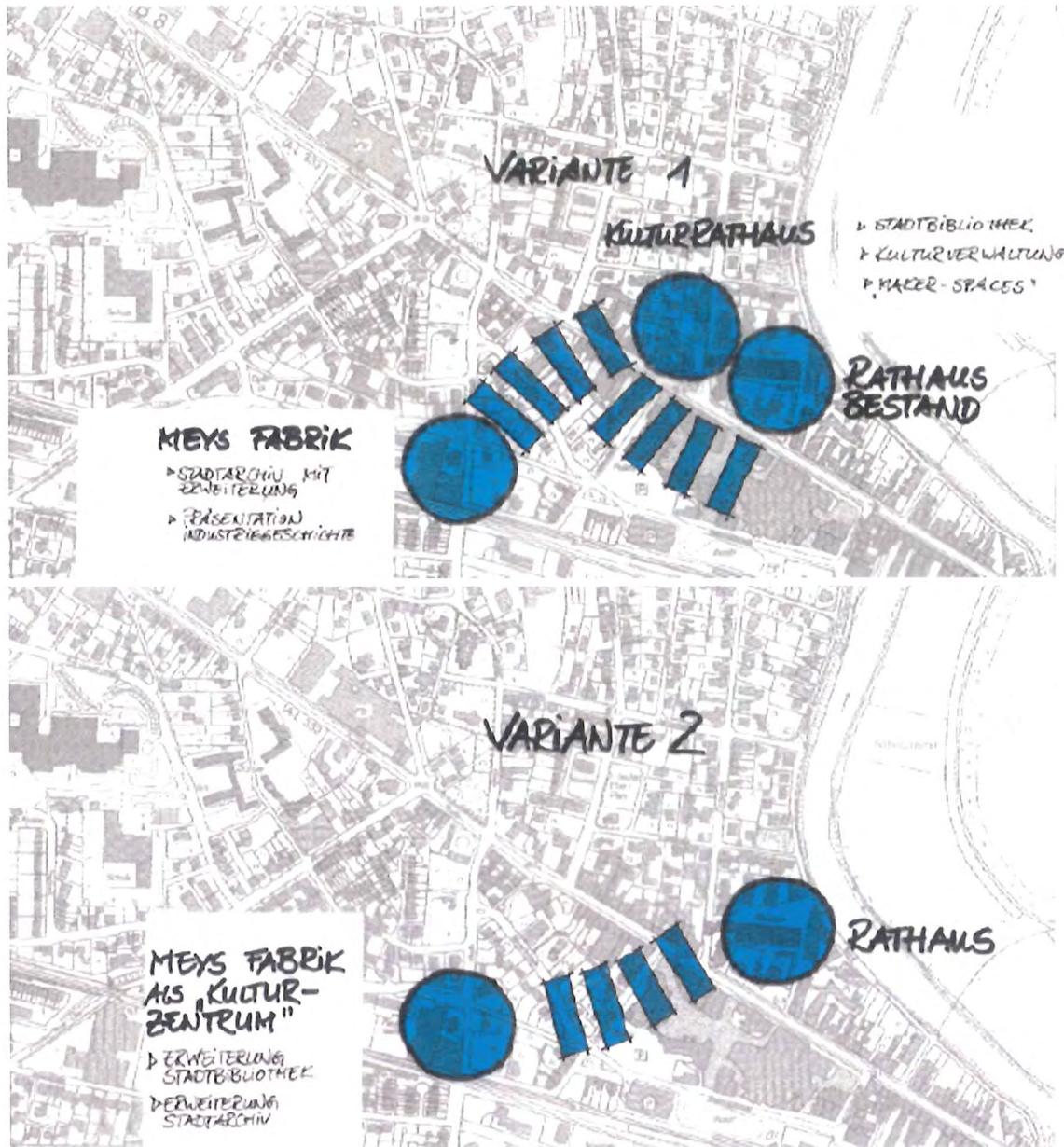
Im Zuge der Machbarkeitsstudie sollen frühzeitig potenzielle Partner mit einbezogen werden, so vor allem das „Machwerk“, das bereits ein großes Interesse an einer Zusammenarbeit für einen und in einem „Dritten Ort“ signalisiert hat. Die Stadt Hennef ist seit dem 1. Januar 2019 Fördermitglied im Verein Machwerk e.V.

Standortentscheidung

Die durchzuführenden Standortuntersuchungen sind mit dazugehörigen Planzeichnungen Grundlage zur Vergleichbarkeit der jeweiligen Standorte mit präzisen Angaben zum Erweiterungs-/Ausbaupotentials. Es gibt Ideen, auf der als Postverteilstation genutzten Fläche ein „Kulturrathaus“ mit Stadtbibliothek, möglicherweise mit Kulturverwaltung und weiteren

Nutzungen zu entwickeln. Bisher sind die kulturellen Einrichtungen über das Innenstadtgebiet verteilt und teilweise in Gebäuden mit andere Nutzungen (Schulen) untergebracht. Die Nähe der zentralen Einrichtungen Rathaus, Dienstleistungen ist ein wichtiger Standortfaktor, der auszubauen ist. Mit den hier vorhandenen Flächenpotenzialen ist offensiv umgehen.

Dabei sind folgende Varianten hinsichtlich ihrer Machbarkeit zu prüfen bzw. zu bewerten:



8. BESTANDSAUFNAHME POSTVERTEILZENTRUM



Blick auf die Fläche des Postverteilzentrums

Die Fläche des derzeitigen Postdienstleistungsgebäudes bzw. Postverteilzentrums beträgt 2.114m². Die rückwärtige Fläche Dickstraße 4, die durch die Telekom genutzt wird, ist 1.539m² groß.

Die derzeitige Nutzung der Fläche in der Innenstadt als Postverteilzentrum mit Rangierhof, Parkplatz und eingeschossigen Hallen entspricht nicht der zentralen Lage. Die Nähe von Rathaus/Geschäften und zentralen Dienstleistungseinrichtungen ist ein wichtiger Standortfaktor für diese Fläche, der auszubauen ist. Diese Hof- und Lagerfläche ist eines der letzten Flächenpotenziale der Innenstadt. Die Fläche ist nicht im städtischen Besitz (Wertgutachten für die Immobilie 17.04.2017). Es muss ein Grundstücksaufkauf erfolgen.

Derzeitige Nutzung Gebäude Frankfurter Straße

EG Postgebäude (Schreibwaren/Bürobedarf, Post, Postfächer, Geldautomat, Bankservice)

1.OG Praxis (67m²), Wohnung (120m²)

DG: Wohnung (104m²)

Rückwärtige Gebäude Dickstraße

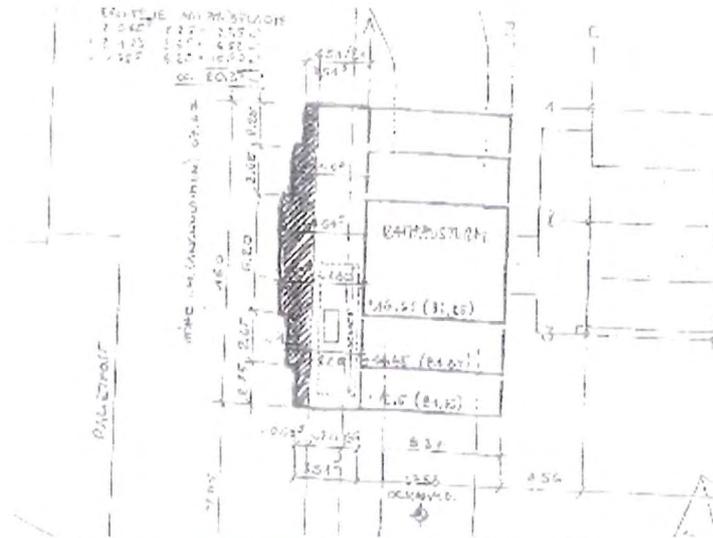
Paketverteilungszentrum (mehrere tw. offene Lagerhallen) mit 26 Stellplätzen



Neben der Baulast ist das Grundstück mit Dienstbarkeiten (Transformatorrecht, Fernmeldeanlagen, Geh-, Fahrrecht) belastet. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Sie liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.24 (einfacher Textbebauungsplan), der lediglich die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten festsetzt. Nach diesem sind jegliche Vergnügungsstätten hier nicht zulässig. Die weiteren Bebauungsmöglichkeiten regeln sich derzeit hier nach §34 BauGB. Entlang der Dickstraße stehen mehrere erhaltenswerte, markante große Bäume. Diese sollen in die Planung integriert werden.

Eine Verlagerung der Bibliothek in das Zentrum bietet die Möglichkeit, dieses zu stärken. Während der Einzelhandel in den Innenstädten stagniert und zukünftig eher rückläufig sein wird,

steigt das Bedürfnis der Menschen nach familienfreundlichen Aufenthaltsmöglichkeiten zum Verweilen. Auch die Stadtbibliothek kann eine solche Chance sein, die Innenstadt zu beleben, gestalten. In jedem Fall kann es so gelingen, dass sich in der Stadt wieder mehr Menschen begegnen (siehe auch Newsletter des Magazins Kommunal.heute2 vom 14.05.2019 des DStGBs)



Für den Rathausturm wurde 1996 auf das angrenzende Grundstück des Postverteilzentrums eine Baulast zur Sicherung der notwendigen Abstandsflächen mit einer Größe von 20,37m² eingetragen.



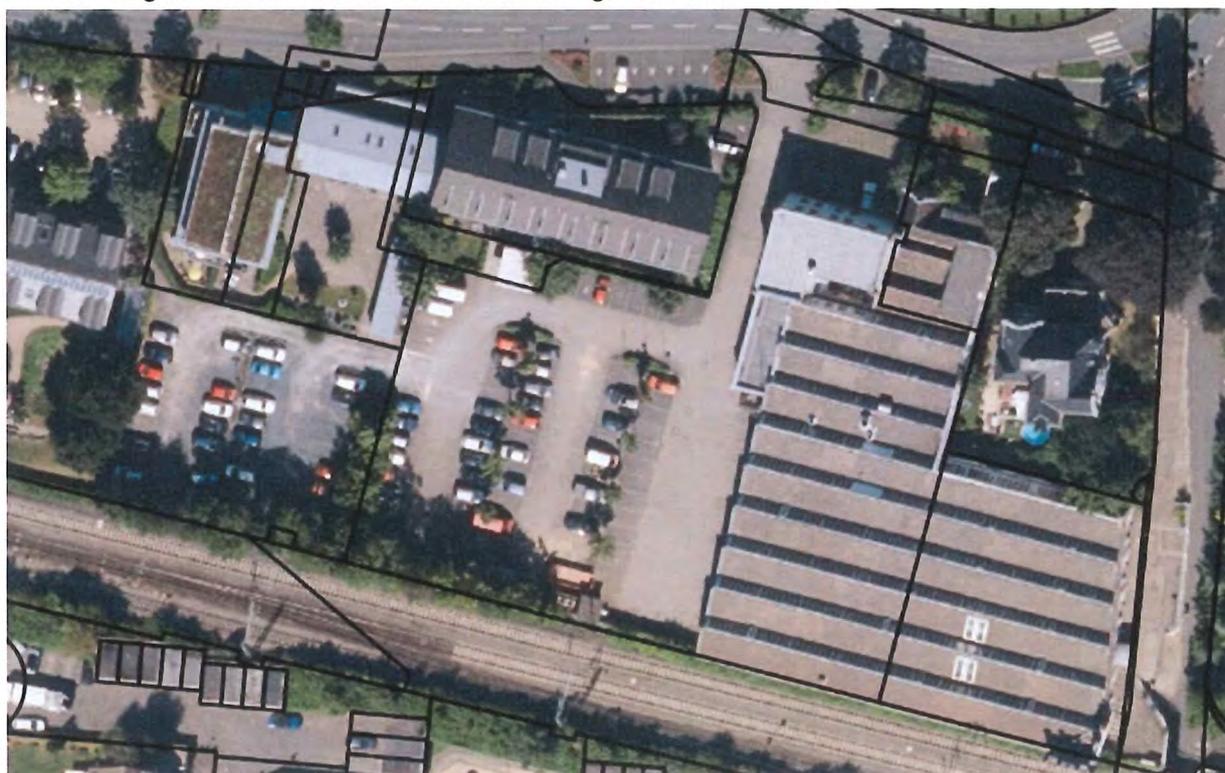
- Im Rahmen der Machbarkeitsstudie ist zu prüfen, inwieweit die Stadtbibliothek/Kulturrathaus als Neubau auf dieser Fläche realisiert werden kann.
- Alternativ ist zu prüfen, ob zusätzlich eine Nutzung des nördlich angrenzenden Grundstückes (Überbauung Telekomzentrum mit Neubau), notwendig wird.
- Zu klären ist die Unterbringung der jetzigen Stellplätze bzw. der zukünftig zusätzliche Bedarf.

9. MEYS-FABRIK,

Seit 1990 wird die Meys-Fabrik als städtische Kultureinrichtung mit Stadtarchiv, Bibliothek, Veranstaltungssaal und Feuer- und Rettungswache genutzt. Das Gebäudeensemble der ehem. landwirtschaftlichen Maschinenfabrik aus dem Jahr 1881, zu dem noch die inzwischen jeweils unabhängig privat genutzten Gebäude Kutscherhaus und Fabrikantenvilla gehören, steht als herausragendes Beispiel der damaligen Industriearchitektur unter Denkmalschutz. Zur Verfügung stehen 5.770m² Gesamtfläche. Die rückwärtige Fläche wird als öffentlicher Parkplatz genutzt. Außerdem ist sie Stell- und Übungsplatz für die Feuerwehr.



Wenn die Feuerwehr bzw. Rettungswache diesen Standort aufgeben, ist eine Entwicklung hier mit den Zielen „Erweiterung Stadtarchiv und Stadtbibliothek sowie Schaffung musealer Ausstellungsfläche für die Hennefer Industriegeschichte“ denkbar.



- Im Rahmen der Machbarkeitsstudie ist zu prüfen, inwieweit die Stadtbibliothek dann innerhalb dieser Gebäudeteile der Meys-Fabrik erweitern kann.
- Alternativ ist zu prüfen, ob zusätzlich ein Neubau, der respektvoll mit dem Denkmalensemble umgeht, auf dem jetzigen Parkplatz Meys-Fabrik notwendig ist. Hier ist auch die Option Erweiterung Stadtarchiv miteinzubeziehen.
- Zu klären ist die Unterbringung der jetzigen Stellplätze bzw. der zukünftig zusätzliche Bedarf.

a. Mögliche Nutzungen für die Meys Fabrik nach Wegzug der Bibliothek

Neben der Stadtbibliothek beherbergt die Meys Fabrik aktuell das Archiv der Stadt, einen Veranstaltungssaal sowie einige Museumsstücke zur Industriegeschichte Hennefs.

- Das Archiv der Stadt Hennef ist neben seiner Funktion als Verwaltungsarchiv wichtigster Träger von Geschichtskultur und Stadtgeschichte. Angesichts der personellen und räumlichen Ausstattung kann es dieser Aufgabe zurzeit aber nur sehr eingeschränkt gerecht werden.
- Hennef kann auf eine reiche Industriegeschichte zurückblicken. Der Kern dieser Geschichte ist die Verbindung Hennefs mit der „Chronos-Waage“. Die Industriegeschichte sollte langfristig besser als bisher und dauerhaft zur Geltung kommen und in Hennef in einer Art Stadt- und Industriemuseum einen festen Platz haben.

Nach dem Wegzug der Stadtbibliothek aus der Meys Fabrik sollten dort

- das Archiv der Stadt Hennef angemessen erweitert
- ein Stadtmuseum, angegliedert an das Stadtarchiv, geschaffen
- und der Veranstaltungssaal erhalten werden – wobei eine Erweiterung von Lagerflächen für Stühle und Tische von Vorteil wäre.

Hierfür ist zudem erforderlich, dass die Feuerwehr in absehbarer Zeit das Gebäude ganz oder zumindest zu großen Teilen verlässt.

Die Aufgabe der Machbarkeitsstudie besteht darin, zu klären:

- **Inhaltliche Machbarkeit:** Prüfung innerstädtischer Flächenpotenziale (Standortvarianten) hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung, Bewertung der unterschiedlichen Standortvarianten; Prüfung der jeweiligen verkehrlichen Anbindung/ Auswirkung, Gestaltung der barrierefreien Erreichbarkeit.
- **Bauliche Machbarkeit:** Klärung der Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen (jetziger Standort).
- **Wirtschaftliche Machbarkeit:** Kosten, Raumbedarfe für Stadtbibliothek, Stadtarchiv, Ausstellungsräume zur Stadtgeschichte, Mindestanforderungen, Nutzungsinteressen, Anordnung der Bauaufgaben, Bedarfsermittlung in ein Raumprogramm überführen, Kennwerte für BGF und BRI ermitteln

10. RAUMPROGRAMM KULTURRATHAUS

Betrachtungsfall „Kulturrahaus“

Im Betrachtungsfall „Kulturrahaus“ würde sich aus den oben genannten Aspekten und Grundgedanken konkret folgendes mögliche Raumprogramm ergeben:

- Stadtbibliothek als Dritter Ort, s.u.
- Café
 - mit Außengastronomie
 - und kleiner Straßenkunstbühne
 - Innengastronomie zur Bibliothek hin offen
- Club-Räume
 - zur individuellen Nutzung durch Vereine und Interessengruppen und ggfls. so ausgestattet, dass die Räume einzeln oder kombinierbar als Räume für kleinere Tagungen nutzbar sind;
 - Zugang per Zugangskarte nach vorherigem Vertragsschluss; Raumbuchung online
- Beratungsbüro Ehrenamt
- mehrere Arbeitsplätze (Großraum oder Einzelbüros)
 - ähnlich denen im Bürgerzentrum im Rathaus für Bürgerservices nach dem Motto „Reisepass, Genehmigungen und mehr“
- ein Arbeitsplatz (im o.g. Großraum oder als weiteres Einzelbüro)
 - für wechselnde Services unter dem Motto „Helpdesk“ für z.B. Beratungen durch das Seniorenbüro, Rentenberatung, Beratungen behinderter Menschen etc.

Darüber hinaus wären – ggfls. in Kombination mit der Stadtbibliothek – folgende Angebote denkbar:

- Café
 - mit Außengastronomie
 - und kleiner Straßenkunstbühne
 - Innengastronomie zur Bibliothek hin offen
- Indoorspielplatz
 - für kleine Kinder als weitere Attraktion im Haus und um Kindern bei eventuellen Wartezeiten ein Angebot zu machen
- Innenhof oder Innengarten
 - als Platz für Urban Gardening
- Probenräume für Rock- und Pop-Bands
 - für Bands der städtischen Musikschule und/oder Hennefer Jugendbands

Kooperationspartner

Folgende Angebote können die o.g. ergänzen und die mit dem „Kulturrahaus“ verbundenen Absichten weiter stärken:

- Makerspace (gemeinsam mit Machwerk zu nutzen)
 - auch Hobby-Raum (z.B. Malen) / How To Area /Werkstatt
 - hier auch ggf. Ausleihe von Gegenständen
- Erwachsenenbildung (VHS Räume, ...)
- Lokal Shop (Lokale Hennefer/Rhein-Sieg Produkte)
- Leihfahrrad-Parkplatz, Fahrrad Garage, E-Bike Tankstelle
- Repair Café (gibt es bereits woanders)
- Give Box (gibt es bereits woanders)

Welches Raumprogramm ist für die Stadtbibliothek als Dritter Ort erforderlich?

Stichworte zu Konzept und Zielgruppen:

- Öffentlichen Raum für Personen schaffen, die Informationen suchen, Unterhaltung, Anregungen und Austausch möchten, andere Menschen treffen oder auch ihre Ruhe außerhalb ihrer Wohnung haben möchten
- Leseförderung mit vielen Partnern
- Anregender und inspirierender Raum, um digitale Entwicklungen kennenzulernen und mitzugestalten
- Treffpunkt für Familien, Senioren, Kinder und Jugendliche
- Treffpunkt für Personen, die sich Konsum nicht leisten können oder wollen
- Treffpunkt für einsame Menschen (Senioren, Ein-Personen-Haushalte)

Raumbedarf für Stadtbibliothek:

Eine Bibliothek, die in der Innenstadt als Dritter Ort fungieren soll, benötigt nicht nur Stellfläche für die Medien, sondern vor allem attraktiven Aufenthaltsraum. Elementar wichtig sind gute Akustik, ausreichende Belüftung und Klimatisierung. Die folgenden Räumlichkeiten beanspruchen eine Fläche von rund 2.700 Quadratmetern.

- Bereiche:
 - Eingangsbereich/Foyer
 - Verbuchungsbereich
 - Kommunikationsbereich/Leselounge/Nahbereich
 - Informationsbereich/Zeitschriftenbereich
 - Lern- und Arbeitsplatzbereiche (Einzel- und Gruppenarbeitsplätze)
 - Veranstaltungsraum/Tagungsraum (ca. 100 qm) mit Bühne, Extra-Stuhllager und Anbindung an Küche/eigener Küche
 - Kleinerer Veranstaltungsraum als Gruppenarbeitsraum
 - Ausstellungsbereich
 - Bestands- bzw. Zielgruppenbereiche:
 - Kinder/Elternbibliothek mit integriertem Veranstaltungsbereich (bis ca. 30 Personen)
 - Jugendbibliothek mit Gaming-Bereich
 - Romanbereich,
 - Sach- und Fachbücher
 - Audio-visuelle Medien
 - Tonstudio (Hörspiele, Podcasts, Radio selber machen)
 - Co-Working Space z.B. für Selbstständige
 - Verwaltungsräume:
 - eine auskömmliche Anzahl an ausreichend großen Büros für die Bibliotheksmitarbeitenden (hier ist zu berücksichtigen, dass eine erweiterte Bibliothek auch eine höhere Anzahl an Mitarbeitenden hat)
 - Teeküche/Pausenraum
 - Abstellraum/Lager
 - sonstige interne Räume:
 - Magazin
 - Toiletten
 - Räume Haustechnik (Putzraum, ...)

Betrachtungsfall Meys Fabrik

Im Betrachtungsfall Meys Fabrik ergibt sich aus den oben genannten Aspekten und Grundgedanken konkret folgendes mögliche Raumprogramm (nach Wegzug der Feuerwehr):

- im Fall ein nicht-möglicher Verlagerung der Bibliothek an einen anderen Standort:

- Stadtbibliothek als Dritter Ort wie oben beschrieben und passend räumlich vergrößert und modernisiert;
- Stadtarchiv, modernisiert und vor allem mit erweiterten Lagermöglichkeiten in Kombination mit einer musealen Präsentation wichtiger Objekte der Stadtgeschichte; auch eine auskömmliche Anzahl an ausreichend großen Büros für die Mitarbeitende ist erforderlich;
- Veranstaltungssaal wie bisher, jedoch mit erweiterten Lagermöglichkeiten für Stühle, Tische etc.
- im Falle einer möglichen Verlagerung der Bibliothek an einen anderen Standort:
 - Nutzung der frei gewordenen Räumlichkeiten als eine Art Stadtmuseum;
 - Stadtarchiv, modernisiert und vor allem mit erweiterten Lagermöglichkeiten; auch eine auskömmliche Anzahl an ausreichend großen Büros für die Mitarbeitende ist erforderlich;
 - Veranstaltungssaal wie bisher, jedoch mit erweiterten Lagermöglichkeiten für Stühle, Tische etc.

Welche Kooperationspartner und damit einhergehend weitere Angebote sind denkbar?

Folgende Angebote können die o.g. ergänzen und die mit dem „Kulturrahus“ verbundenen Absichten weiter stärken:

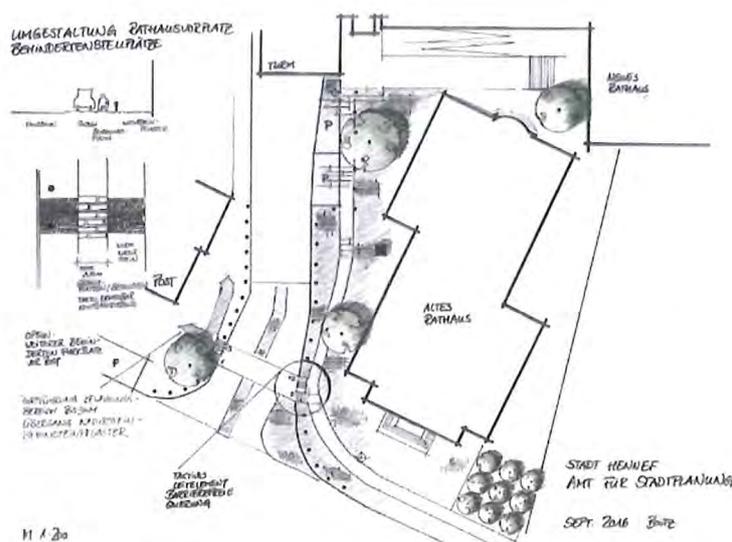
- Makerspace (gemeinsam mit Machwerk zu nutzen)
 - auch Hobby-Raum (z.B. Malen) / How To Area /Werkstatt
 - hier auch ggf. Ausleihe von Gegenständen
- Erwachsenenbildung (VHS Räume, ...)
- Lokal Shop (Lokale Hennefer/Rhein-Sieg Produkte)
- Leihfahrrad-Parkplatz, Fahrrad Garage, E-Bike Tankstelle
- Repair Café (gibt es bereits woanders)
- Give Box (gibt es bereits woanders)

11. BARRIEREFREIHEIT

Eine Erweiterung der barrierefrei zugänglichen Dienstleistungen der Stadtverwaltung ist notwendig. Der Rathausneubau verfügt zwar über eine Rampe für Rollstuhlfahrer, der Altbau hingegen ist überhaupt nicht barrierefrei zu erreichen. Im Rathausneubau ist die Barrierefreiheit, abgesehen von einem Aufzug und einer Toilette bescheiden. Neben den heute schon bekannten Defiziten, gilt es Bereiche in der Innenstadt aufzuzeigen, in denen Barrierefreiheit besonders wichtig ist. Wichtige Wegeverbindungen sollen durchgehend barrierefreie Verbindungen sein. Öffentliche Einrichtungen sollen barrierefrei erreichbar sein. Dazu ist die Erarbeitung eines Maßnahmenplanes mit Detailplänen erforderlich. Als zukünftige Arbeitsgrundlage dient der zu erarbeitende Aktionsplan zur Planung und Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen (Übersichtsplan mit Maßnahmen, Steckbriefe mit Einzelpläne für jeweiligen hochfrequenten Gebäude mit Priorisierung, Kosten/Finanzierungsübersicht und Zeitplan, die die jeweiligen zentralen Maßnahmen konkretisieren). In diesen Steckbriefen sind auch Beispiellösungen zu entwickeln, gerade für wiederkehrende Situationen wie Gestaltung des öffentlichen Raumes und Straßenquerungen.

Die zu erarbeitenden Steckbriefe listen sämtliche Maßnahmen als Impulsprojekte auf für

- Bauliche Maßnahmen (Tiefbau): Sanierung/Gestaltung Oberflächen im öffentlichen Raum, Querungshilfen, Rampen, Bordsteinabsenkungen, Anlage von Fußgängerverbindungen mit ebenen, erschütterungsarmen Belag, Gestaltung Grünanlagen, ...
- Bauliche Maßnahmen (Hochbau): Zugänge zu Gebäuden, innere Erschließung, Türen, Aufzugsanlagen, Beleuchtung, Induktionsschleifen, ...
- Organisatorische Maßnahmen: Informationssysteme, Beschilderung, ...
- Beratende Maßnahmen: Öffentlichkeitsarbeit, ...



Da die Barrierefreiheit nicht in einem Zug hergestellt werden kann, ist eine stufenweise Umsetzung in Form einer Priorisierung vorzuschlagen. Notwendig ist neben der Kosten/Finanzierungsübersicht ein Zeitplan mit kurzfristig umsetzbaren, punktuellen Verbesserungen. Hier sind auch kreative Einzellösungen zu finden, die auf die speziellen Problemlagen vor Ort eingehen, mit dem Ziel einen

ansprechenden, öffentlich nutzbaren Raum zu schaffen, mit dem alle zurecht kommen. Bestehende Gestaltungskonzepte sind auf die Umgestaltung abzustimmen.

12. PROJEKTVORLAUF

Aufbauend auf der dargestellten Strategie, ergeben sich folgende Handlungsphasen für die Umsetzung der Kulturprojekte

1. Phase	Vorklärungs- und Beschlussphase: Grundlagenerarbeitung und Beschreibung der Aufgabe, Büroauswahl
-----------------	---

2. Phase	Erarbeitungsprozess Machbarkeitsstudie, Nutzungs- und Raumprogramm, Gestaltung Freiflächen, Verkehrserschließung: Beteiligung der Akteure, Politik, Bürger, Dialog-Werkstatt (notwendige Kooperation über reine Beteiligung hinaus, alle relevanten gesellschaftlichen Akteure/Nutzer) Regionale Fördermodalitäten
-----------------	---

3. Phase	Standortentscheidung, vertiefende Untersuchung des neuen Standortes
-----------------	--

STÄDTEBAULICHE STUDIE

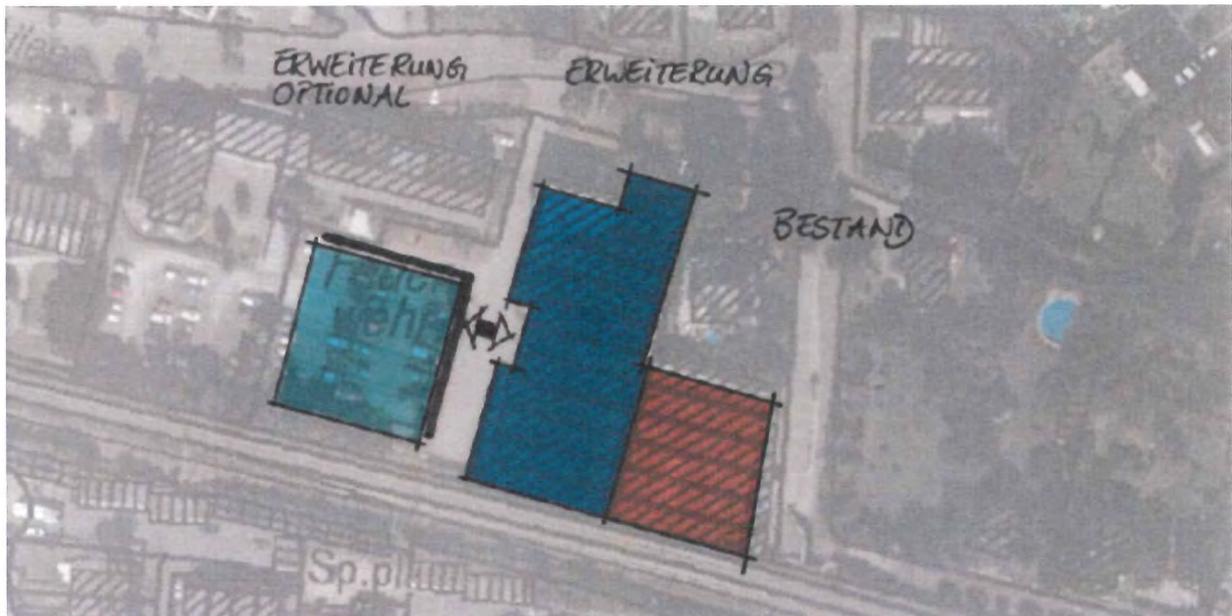
Die Machbarkeitsstudie soll dabei folgende Szenarien prüfen und bewerten, so dass aufbauend durch die verantwortlichen politischen Gremien der Stadt Hennef eine Entscheidung zum „Kulturrathaus“ getroffen werden kann:

→ **Bibliothek bleibt am Standort Meys-Fabrik, wird aber erweitert.**

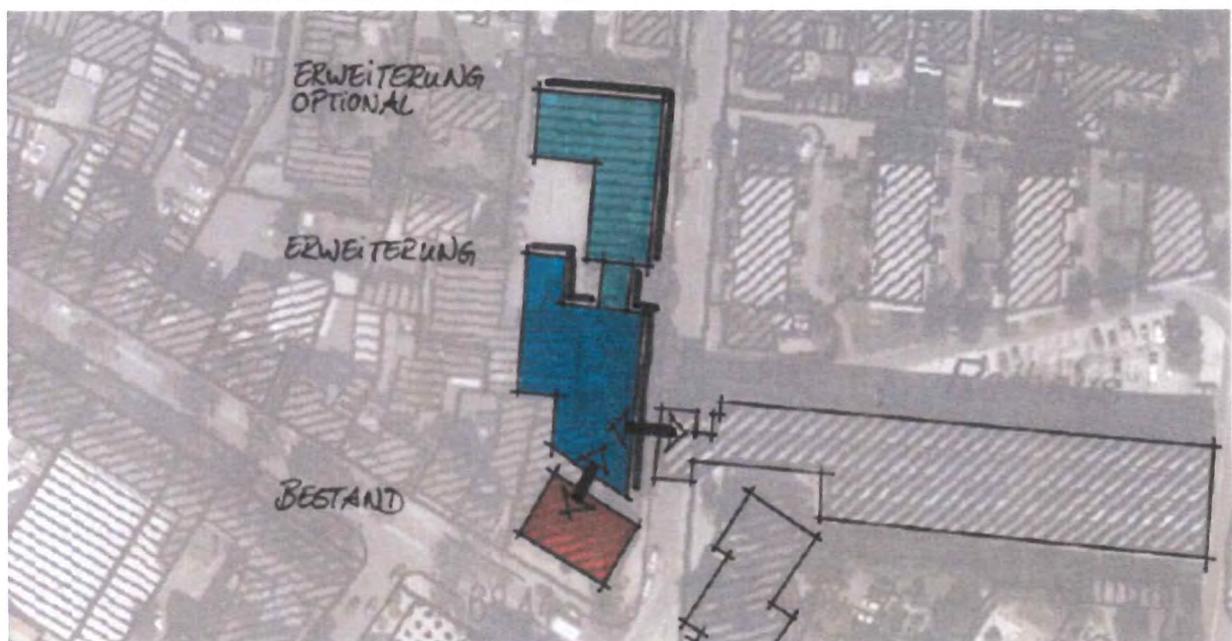
Hierbei sind mehrere Optionen zu prüfen:

Erweiterung des Archives an diesem Standort mit Präsentation Stadt-/Industriemuseum möglich oder

Verlagerung dieser Kultureinrichtungen beispielsweise in die ehem. Schule Steinstraße



→ **Bibliothek wird als „Kulturrathaus“ am alternativen Standort Postverteilzentrum neu errichtet.**



Die zu beauftragende Machbarkeitsstudie soll **folgende Ergebnisse** liefern:

Baustein 1	Als Ergebnis dieses Bausteines steht eine grundsätzliche Aussage zur Machbarkeit des Bauvorhabens an den vorgeschlagenen Standorten mit Priorisierung einschließlich Bebauungs- und Erschließungsvorschlag (Pläne im M1000/M1:500); Fragestellungen der Verkehrserschließung, Stellplätze, Barrierefreiheit, Denkmalpflege und Grünordnung sind zu klären. Für unterschiedliche Standortvarianten werden die Anforderungen durchgeprüft und für die einzelnen Szenarien Vor- und Nachteile bewertet.
Baustein 2	Raumprogramm Stadtbibliothek, Testplanung Kulturrathaus als Neubau bzw. Erweiterung auf bisherigen Standort (Ermittlung Bruttogeschosflächen und Bruttorauminhalt), Konkretisierung der Baumassen als Vorbereitung für einen möglichen Realisierungswettbewerb, Prüfung Urheberrecht.
Baustein 3:	Handlungsempfehlung: Standort Feuerwehr, (aktueller Brandschutzbedarfsplan, Verlagerung) Meys Fabrik entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an Barrierefreiheit und wird daher im Zuge der Umstrukturierung umgebaut.
Baustein 4	Handlungsempfehlung zur Umgestaltung Rathaus/Rathausumfeld (Steckbriefe zur Barrierefreiheit), Entwürfe im Maßstab 1:250.
Baustein 5	Moderation der Beteiligungsprozesses Öffentlichkeit (Workshop mit Nutzern, unterschiedliche Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren. Abstimmung des Verfahrens

Erarbeitet von:

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Gertraud Wittmer

Jutta Bootz

Sandra Fehlemann

In Zusammenarbeit mit

Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

Kirstin Krässel

Dominique Müller- Grote

Sämtliche Fotos: Stadt Hennef

Stand: Juni 2019



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1932
Datum: 12.06.2019

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich
Rat	08.07.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.64 Hennef (Sieg) - Frankfurter Straße / Dickstraße (Postverteilzentrum);

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Gemäß § 13a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Bebauungsplan Nr. 01.64 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Dickstraße (Postverteilzentrum) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Geistingen, Flur 4, die Flurstücke Nrn. 1111, 1228 und 1229 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Soweit der Bebauungsplan Nr. 01.64 den bereits rechtskräftigen (Text-)Bebauungsplan Nr. 01.24 Hennef (Sieg) – Hennef Zentralort überdeckt, wird dieser durch den neu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 01.64 ersetzt.

2. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird folgende Vorkaufsrechtssatzung erlassen:

§ 1

Es wird für das im Folgenden § 2 genannte Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung einer Vorkaufsrechtssatzung beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst den Bereich der Post sowie des Postverteilzentrums in der Hennefer Innenstadt, Ecke Frankfurter Straße / Dickstraße und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 3

Innerhalb dieses Geltungsbereichs steht der Stadt ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken.

§ 4

Das Vorkaufsrecht steht der Stadt nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten.

§ 5

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

1. der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist,
2. das Grundstück
 - a) von einem öffentlichen Bedarfsträger für Zwecke der Landesverteidigung, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Polizei oder des Zivilschutzes oder
 - b) von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorgegekauft wird,
3. auf dem Grundstück Vorhaben errichtet werden sollen, für die ein in § 38 genanntes Verfahren eingeleitet oder durchgeführt worden ist, oder
4. das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Maßnahme bebaut ist und genutzt wird und eine auf ihm errichtete bauliche Anlage keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufweist.

§ 6

Der Käufer kann die Ausübung des Vorkaufsrechts abwenden, wenn die Verwendung des Grundstücks nach den baurechtlichen Vorschriften oder den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Maßnahme bestimmt oder mit ausreichender Sicherheit bestimmbar ist, der Käufer in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist dementsprechend zu nutzen, und er sich vor Ablauf der Frist nach § 28 Abs. 2 Satz 1 hierzu verpflichtet.

§ 7

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Die Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, sobald und soweit das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.64 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Dickstraße (Postverteilzentrum) rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Begründung

1. Das Plangebiet, der Bereich der Post und des Postverteilzentrums an der Ecke Frankfurter Straße / Dickstraße, liegt im Zentrum der Hennefer Innenstadt und wird von dem Bebauungsplan Nr. 01.24 Hennef (Sieg) – Hennef Zentralort erfasst. Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um einen reinen Text-Bebauungsplan, der im Wesentlichen den Ausschluss von Vergnügungsstätten regelt.

Die Nutzung dieses Bereiches als Postverteilzentrum samt Lager- und Pkw-Abstellflächen stellt in dieser exponierten Lage keine innenstadttadäquate Nutzung dar. Vor dem Hintergrund der geringen Flächenreserven in der Hennefer Innenstadt kommt der baulichen Entwicklung dieser mindergenutzten Grundstücke eine besondere Bedeutung zu. Von daher sollen nunmehr die Voraussetzungen geschaffen werden, um hier für die Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Die Stadt beabsichtigt, die Ansiedlung eines Kulturrathauses, bestehend aus Stadtbibliothek und weiteren kulturellen Nutzungen als Option für diesen Bereich zu untersuchen (s. entsprechende Beschlussvorlage in dieser Sitzung). Während dieses längerfristigen Prozesses müssen die Grundstücke gesichert werden, damit diese Handlungsoption der Stadt erhalten bleibt. Eine öffentliche Nutzung durch Bibliothek, Kultur und Bildung, ergänzt durch Gastronomie bietet die Chance, durch ihre hohe Nutzungsfrequenz im Herzen der Innenstadt diese vor dem Rückgang des klassischen innerstädtischen Einzelhandels langfristig zu stabilisieren. Denkbar wäre auch eine Durchmischung von Dienstleistungen, Gastronomie, Einzelhandel und Wohnen. Die fußläufige Erreichbarkeit des Zentrums und des Bahnhofes bieten hierfür ideale Voraussetzungen. Dabei sollte die Erdgeschosszone ausschließlich Einzelhandel und Gastronomie vorbehalten werden, während in den Obergeschossen Dienstleistungseinrichtungen auch Wohnungen angesiedelt werden könnten.

In beiden Fällen würde das Zentrum aufgewertet und einer Verödung der Innenstadt aktiv entgegengewirkt.

Ohne die Sicherung der Grundstücke besteht bei gegenwärtiger Lage auf dem Markt und Nachfragedruck die Gefahr, dass die Grundstücke in zentraler Innenstadtlage ausschließlich zu hochpreisigen Wohnzwecken genutzt würden, wodurch der Stadt Hennef die Chance der

Entwicklung dieser Lage mit einer Nutzung für die Allgemeinheit und Steigerung der Nutzungsfrequenz der Innenstadt verloren ginge.

Sobald die weitere Nutzung, Kulturrathaus oder Dienstleistungen / Einzelhandel / Gastronomie / Wohnen sich konkretisiert hat, wird ein Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet und das Verfahren weiter betrieben.

Der bereits rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 01.24 Hennef (Sieg) – Hennef Zentralort wird, soweit er durch den Bebauungsplan Nr. 01.64 überdeckt wird, durch diesen ersetzt.

2. § 25 Abs. 1 BauGB regelt ein besonderes Vorkaufsrecht, das der Stadt nicht schon von Gesetzeswegen zusteht, sondern dass sie durch Satzung begründen kann („Vorkaufsrechtssatzung“). In § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB heißt es hierzu:

„Die Gemeinde kann in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zählen zu den städtebaulichen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift alle Maßnahmen, die einen städtebaulichen Bezug aufweisen und der Gemeinde dazu dienen, ihre Planungsvorstellungen zu verwirklichen. Die Gemeinde erhält durch diese Regelung die Möglichkeit, bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen Grundstücke zu erwerben. Förmlich konkretisierter Planungsabsichten bedarf es dabei nicht. Die Gemeinde muss im Grunde nur überhaupt irgendwelche Planungsvorstellungen haben.

Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB liegen hier vor. Die Stadt beabsichtigt, den Bereich Ecke Frankfurter Straße / Dickstraße (Postverteilzentrum) städtebaulich neu zu ordnen, um so einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt zu leisten. Denkbar wäre, wie o.a., die Ansiedlung eines Kulturrathauses oder auch eine Durchmischung von Dienstleistungen / Einzelhandel / Gastronomie / Wohnen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, bereits heute, im Frühstadium der Vorbereitung dieser städtebaulichen Maßnahmen, die Möglichkeit zu schaffen, Grundstücke in diesem Bereich mit dem Ziel kaufen zu können, die späteren Maßnahmen leichter durchführen zu können.

Die Satzung unterliegt keiner Genehmigungspflicht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 12.06.2019


Klaus Pipke

Anlagen:

- Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 01.64
- Übersichtsplan Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1848
Datum: 15.03.2019

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Wippenhohner Straße

hier: Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vom 14.03.2019

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt:

Dem Antrag wird zugestimmt. In einer der nächsten Sitzungen kann der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven gefasst werden.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung

Der beigefügte Antrag auf Einleitung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 Edgoven bezieht sich auf eine Fläche östlich der Wippenhohner Str. und südlich der Bonner Straße gelegen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, da die Neubebauung eine höhere Geschossigkeit (4 Vollgeschosse) vorsieht, als diese im vorhandenen Bebauungsplan festgesetzt ist (2 Vollgeschosse).

Vorgesehen ist der Bau eines Mehrfamilienhauses mit 30 geförderten Wohnungen.

Der Flächennutzungsplan 2018 stellt die für die Neubebauung beabsichtigte Fläche als Wohnbaufläche dar. Die für das Bauvorhaben notwendigen Stellplätze sollen auf einer Fläche untergebracht werden, die im FNP als Grünfläche (Zweckbestimmung Parkanlage) dargestellt ist. Zudem liegt diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet und grenzt an das Überschwemmungsgebiet des Hanfbachs. Im weiteren Verfahren ist somit eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zwingend erforderlich.

Der Geltungsbereich der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes ist im beigefügten Erläuterungsbericht dargestellt. Er umfasst auch die nördlich und südlich unmittelbar angrenzenden Gebäude, für die dementsprechend eine Anpassung der Geschossigkeit/Gebäudehöhe vorzunehmen ist.

Weitere Details des Projektes, das auch in der Sitzung ausführlich vorgestellt wird, sind den Anlagen zu entnehmen bzw. werden bis zum Start des Verfahrens geklärt.

Das Vorhaben ist nur im Zusammenhang mit der umliegenden Bebauung zu betrachten. Das städtebauliche Konzept geht daher über die im Besitz bzw. die noch zu erwerbenden Flächen des Vorhabenträgers hinaus.

Über alle im Bebauungsplan neu festzusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen wird zwischen Vorhabenträger und der Stadt Hennef ein Erschließungsvertrag über die Herstellung der Verkehrsanlagen und deren Übertragung an die Stadt geschlossen.

Die Einleitung des Verfahrens, dessen Kosten vollständig vom Antragsteller übernommen werden, kann bei Zustimmung in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|--|--|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: | € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 21.03.2019


Klaus Pipke



Anlagen:

Antrag vom 14.03.2019

Erläuterungsbericht zum geplanten Projekt
S. Schmickler und M. Schrennen, 50827 Köln

Architekt Martin Schrennen



Dipl.Ing. Martin Schrennen Äussere Kanalstrasse 96 50827 Köln

Stadt Hennef
Bürgermeister
Herr Klaus Pike
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Datum 14.03.2019

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.10 Edgoven

Bereich Wippenhohner Str. 6-14

Bauherr: Adolphs und Schlechtriem GBR, Bonnerstr. 128 in 53753 Sankt Augustin

Sehr geehrter Herr Pipke,

wie bereits mit dem Planungsamt und weiteren Dienststellen der Stadt Hennef vorabgestimmt übersende ich Ihnen die Unterlagen zur Einleitung des B-Plan - Änderungsverfahrens bzw. Aufstellungsbeschluss zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Ich wurde von der Bauherrschaft beauftragt, den Antrag im Namen der Bauherrn zu stellen und Ihnen die Kostenübernahme des Verfahrens durch die Bauherrn zu versichern.

Gerne stehe ich bei Rückfragen und weiteren Erläuterungen zur Verfügung.
Die Unterlagen in Papierform reiche ich hiermit in 3-facher Ausfertigung ein.

mit freundlichen Grüßen



**Architekt
Martin Schrennen**

Äussere Kanalstrasse 96
50827 Köln
Telefon: 0221/60606588
Fax : 0221/60606589
Mobil : +4915125260305
eMail : creativplan@web.de

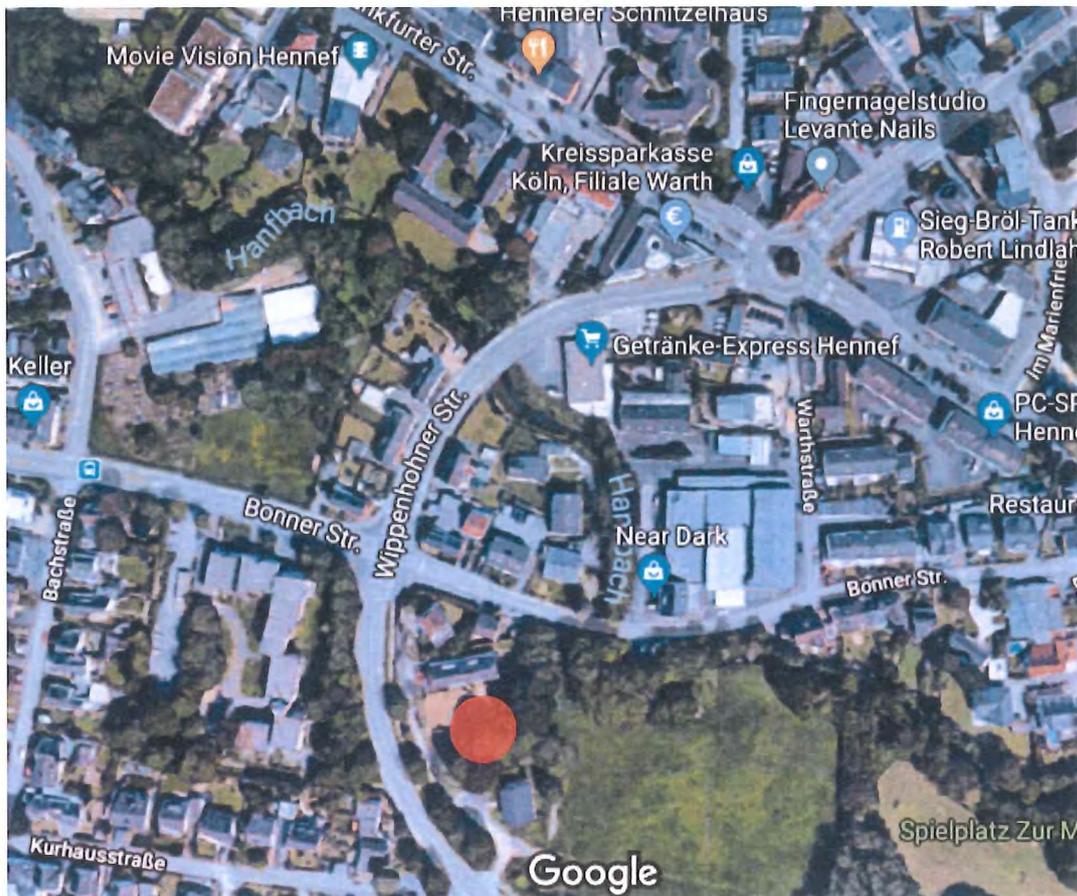
Bankverbindung:
IBAN: DE89 3716 0087 7601 5430 14
BIC: GENODED1CGN

Steuernummer/Finanzamt Köln-
Nord: 217/5269/2487

Stephan Schmickler Bergisch Gladbach Stadtbaurat a.D.
In Zusammenarbeit mit Architekt Martin Schrennen (AKNW)
Äussere Kanalstrasse 96 50827 Köln Telefon: 0221 60606588 Mail: creativplan@web.de

Erläuterungsbericht

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr.01.10
Edgoven im Bereich
Wippenhohner Str. 6-14



Luftbild

1 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan stellt die Fläche an der Wippenhohner Straße als Wohnbaufläche dar. Östlich schließt sich eine öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Spielplatz an. Nachrichtlich sind die Grenzen des Landschaftschutzgebietes und des Überschwemmungsgebietes des Hanfbaches dargestellt.



Flächennutzungsplan

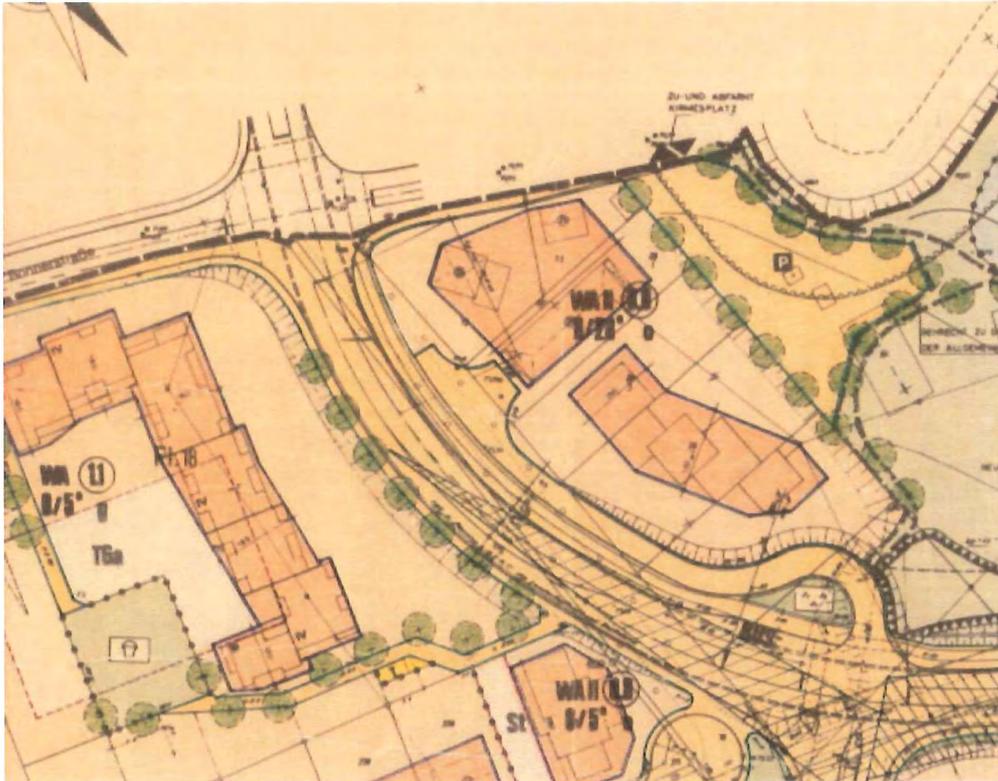
2 Rechtskräftiger Bebauungsplan

Für Flächen beiderseits der Wippenhohner Straße wurde in den Jahren 1975 bis 1977 der Bebauungsplan 01.10 erarbeitet. Im nunmehr zur Überplanung vorgesehenen Bereich zwischen Wippenhohner und Bonner Straße setzt der Plan ein Allgemeines Wohngebiet mit maximal 2 Vollgeschossen, einer Geschossflächenzahl von 0,8 und mit flach – bis 20 Grad – geneigten Dächern fest. Es werden zwei überbaubare Flächen festgesetzt, die sich jeweils über mehrere Grundstücke erstrecken. Für das zur Bebauung anstehende Grundstück ist eine im Vergleich zum Umfeld sehr geringe überbaubare Fläche vorgesehen.

Die für den zur Neuplanung anstehenden Bereich vorgesehene Erschließung mit einer städtischen Straße parallel zur Wippenhohner Straße wurde bisher nicht nach den Planvorgaben ausgebaut; der Bestand entspricht nicht dem Bebauungsplan. Insbesondere gibt es bis heute keine Wendeanlage.

Der Bebauungsplan entspricht nicht dem Flächennutzungsplan. Er enthält im Nordosten eine größere (nicht realisierte) Parkplatzfläche, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt ist. Auch Landschaftsschutzgebiet und Bebauungsplan passen an dieser Stelle nicht übereinander.

Die zur Neuplanung anstehende Fläche wird im Weiteren als „Plangebiet“ bezeichnet.



Bebauungsplan 01.10





Änderung B-Plan



Nutzungsverteilung

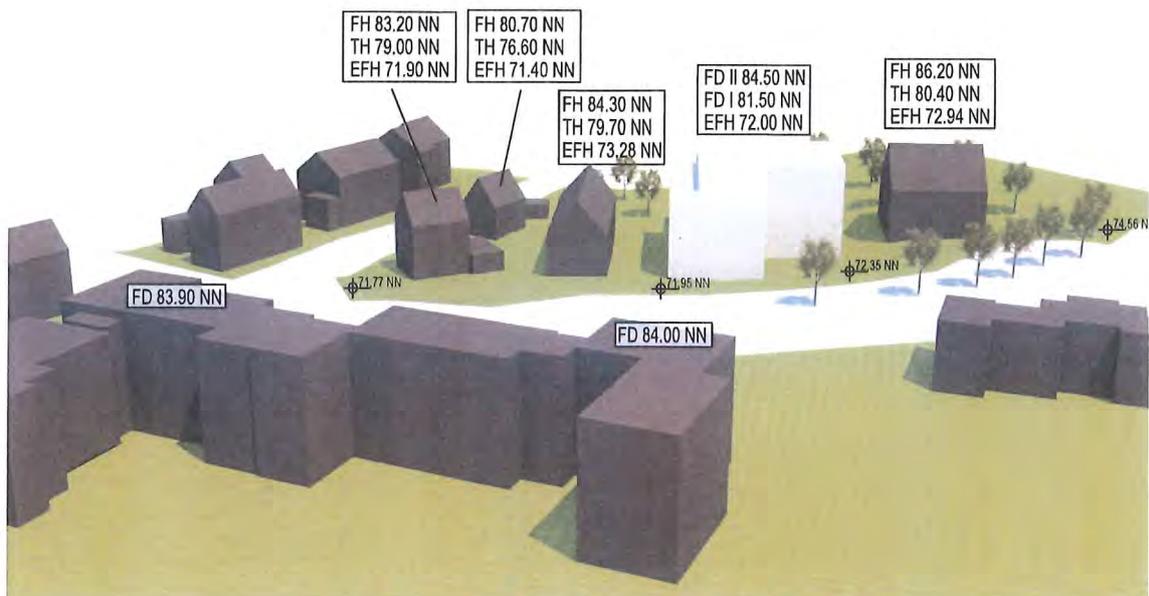
3 Lage und Umfeld

Trotz seiner Lage am Rande des zusammenhängenden Siedlungsbereichs liegt das Plangebiet sehr zentral. Der Fußweg zur Frankfurter Straße beträgt ca. 250 Meter, eine Bushaltestelle findet sich in noch geringerer Entfernung an der Bonner Straße. Auch der Bahnhof ist noch gut fußläufig erreichbar. Die Wippenhohner Straße verfügt über einen Radweg.

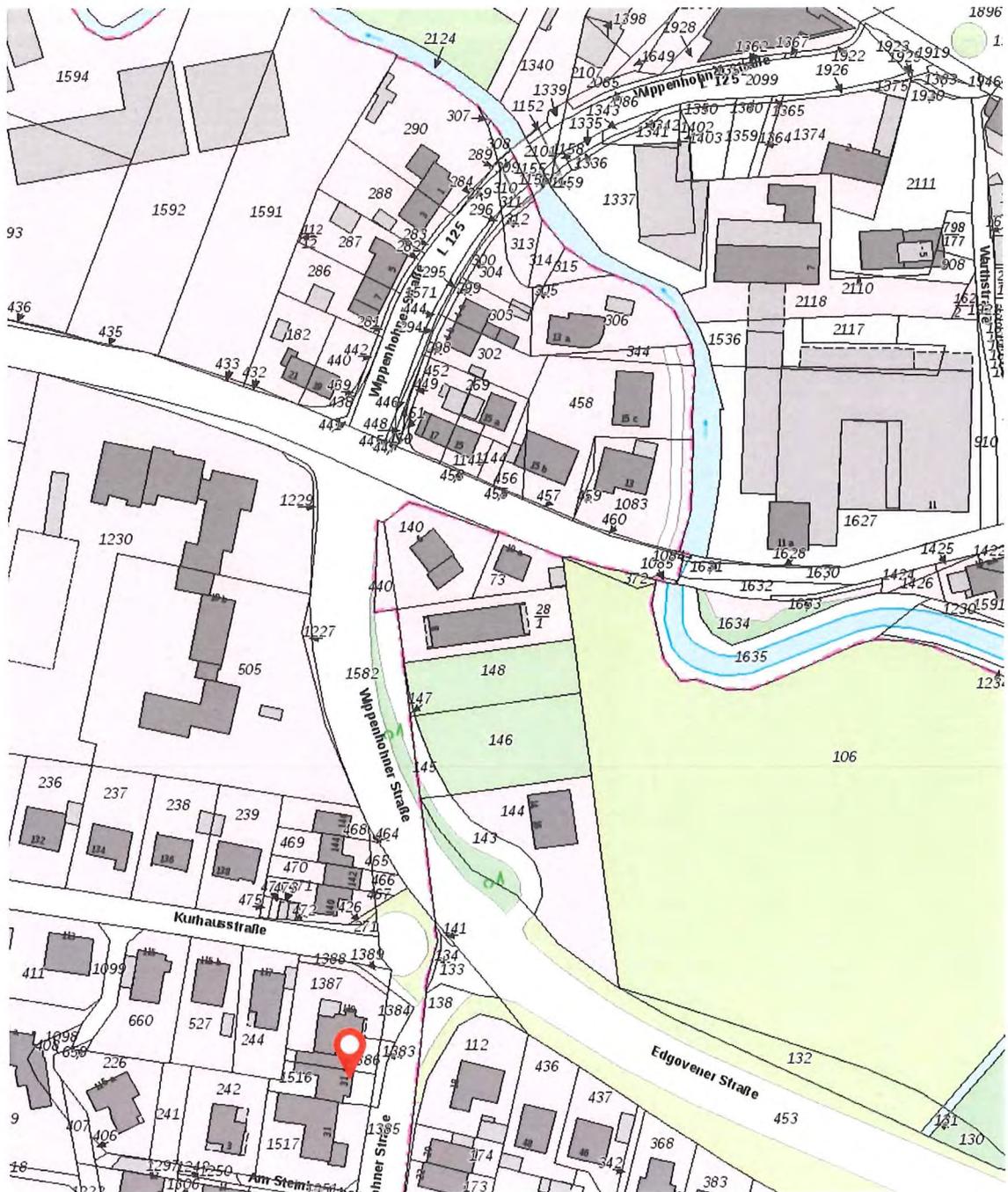
Die Bebauung im Umfeld des Plangebiets hat zwischen 2 und 4 Geschosse, wobei Wohnen deutlich dominiert. Es sind unterschiedliche Bauformen vom Einfamilienhaus bis zur mehrgeschossigen Wohnanlage zu finden, ebenso unterschiedliche Dachformen. Die unmittelbare Umgebung wird noch deutlich von der auf der anderen Seite der Wippenhohner Straße gelegenen viergeschossigen Wohnanlage geprägt.

Im Plangebiet liegt mit dem „Interkult“ eine soziale Einrichtung, die seit jeher – gemäß allen Baunutzungsverordnungen seit 1962 – im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig ist.

Größere Freiflächen schließen sich an die Plangebiet östlich mit der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Hanfbachau an. Diese Fläche wird vom Hanfbach geprägt, zudem soll im südlichen Bereich der Liemichsgraben wieder geöffnet und als Bachlauf ausgestaltet werden.



Einordnung in die vorhandene Bebauung



Flurkarte



Darstellung der Gebäudehöhen

4 Weitere Rahmenbedingungen

Topografie: Das Gelände des Plangebiets ist relativ eben; es steigt von Norden nach Süden bis zum „Interkult“ nur leicht, im Dezimeterbereich, von 71,77 Meter 72,35 m an. Erst im Bereich des Interkult ist ein deutlicherer Anstieg auf über 74 Meter gegeben.

Bauhöhen: Die im Plangebiet entlang der Wippenhohner Straße bestehende Bebauung weist Firsthöhen von 83,20 m im Norden bis 86,20 m im Süden auf. Die Erdgeschossfußbodenhöhen bewegen sich um 72 / 73 Meter, die Gebäudehöhen liegen zwischen 11 und 13 / 14 Metern.

Zum Vergleich schon hier ein Blick auf das geplante Vorhaben, das mit einer höchsten Höhe von 84,50 Metern ebenso im Rahmen der Umgebung bleibt wie mit einer Gebäudehöhe von 12,50 Metern und einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 72 Metern.

5 Geplantes Objekt

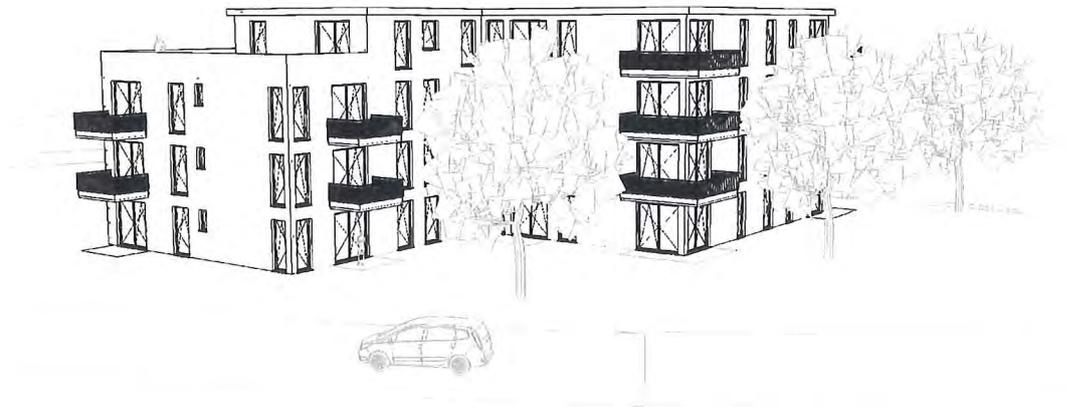
Vorgesehen ist ein dreigeschossiges Wohngebäude mit einem drei- und einem viergeschossigen Teil, das sich in seiner Lage, Höhe und Ausrichtung an der Nachbarbebauung orientiert.

Das Gebäude soll 30 geförderte Wohnungen mit 2 bis 5 Zimmern enthalten, und zwar:

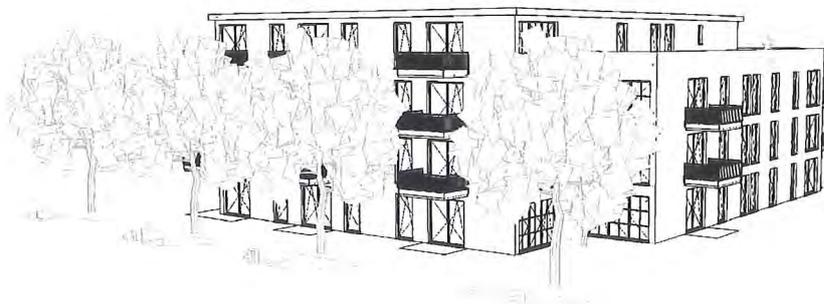
- 19 2-Zimmer-Wohnungen von 47 bis 57 qm Wohnfläche
- 7 3-Zimmer-Wohnungen von 71 bis 74 qm Wohnfläche
- 3 4-Zimmer-Wohnungen von je 96 qm Wohnfläche
- 1 5-Zimmer-Wohnung von 102 qm Wohnfläche

Insgesamt entstehen 1911 qm neue Wohnfläche.

Nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung ist das Projekt zur Befriedigung bestehender Bedarfe am Wohnungsmarkt sinnvoll. Es muss und wird insofern auch die hohen baulichen Standards des geförderten Wohnungsbaus hinsichtlich Barrierefreiheit und energetischen Effizienz einhalten.



Darstellung der Bebauung



6 Bebauungskonzept

Art der Nutzung

Die grundlegende Festsetzung des alten Bebauungsplans „Allgemeines Wohngebiet“ kann erhalten bleiben und würde den Standort des „Interkult“ planungsrechtlich dauerhaft sichern.

Das „Interkult“ ist unter die Kategorie „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ der Baunutzungsverordnung zu fassen. Es kann sich, wie im alten Bebauungsplan festgelegt, auch deshalb in einem Allgemeinem Wohngebiet weiter entwickeln, weil seine Betriebszeiten in aller Regel nicht über 22.00 Uhr hinaus gehen. Ebenso, aber mit Nachteilen verbunden wäre auch eine Gemeinbedarfsfläche denkbar. Diese stünde aber beispielsweise einer späteren Reaktivierung der Wohnnutzung im Wege. Im übrigen ermöglichen die vorgeschlagenen Festsetzungen auch für das „Interkult“ bauliche Erweiterungen.

Die Freiflächen im Nordosten des Plangebiets, außerhalb der Bau- und Parkplatzflächen, sollen als öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.

Maß der Nutzung

Die städtebauliche Figur des Neubaus (Bauflächen, Gelände- und Gebäudehöhen) greift den Rahmen und die Strukturen der Umgebungsbebauung auf. Die Altbebauung im Norden des Plangebiets kann auf der Grundlage einer einheitlichen und zusammengefassten Bauflächenfestsetzung koordiniert bzw. gemeinsam entwickelt bzw. erneuert werden.

Die geplanten Gebäudehöhen gehen von einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 72,00 Metern (Ausnahme: „Interkult“= 72,94 Meter) aus und ermöglichen überwiegend 12,50 Meter hohe, d.h. viergeschossige Gebäude. Der niedrigere Teil des Neubauprojektes sowie das „Interkult“ - letzteres als Abschluss der Bebauung

und auf ca. einen Meter höherem Gelände – können 9,50 Meter oder drei Geschosse hoch werden.

Der gesamte Planbereich wird an der Westseite von der Bauverbotszone der L 125, die dort freie Strecke ist, tangiert. Der rechtskräftige BP berücksichtigt dies insbesondere zur Kreuzung hin nicht in vollem Umfang; dort überschneiden sich die überbaubare und zum Teil bebaute Fläche und die Bauverbotszone. Unabhängig davon, dass mit einem weiteren Ausbau der L 125 kaum zu rechnen ist, hält das neue Plankonzept die gesetzliche Bauverbotszone ein, deren Tiefe 20 Meter ab dem befestigten Fahrbahnrand beträgt.

Erschließung

Die bisher nicht realisierte Wendeanlage, deren Maße dem aktuellen Bedarf und heutigen Richtlinien ohnehin nicht mehr entprochen hätten, entfällt.

Die Wendeanlage soll nunmehr vom Bauträger auf dem Projektgrundstück errichtet werden und kann dort zusätzlich als Feuerwehraufstellfläche genutzt werden. Die Dimensionierung erfolgt nach den Anforderungen der Abfallentsorgung und reicht für ein dreiachsiges Müllfahrzeug aus.

Die auf der Ostseite geplante neue, 5 Meter breite Stichstraße erfüllt mehrere Funktionen. Sie erschließt neben einem Teil der Stellplätze für das „Interkult“ auch die Stellplätze des neuen Wohngebäudes und einen angedachten städtischen Parkplatz, dient dem geplanten Gewässer als Unterhaltungsweg und der Andienung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen. Zudem ist sie rückwärtige Feuerwehrezufahrt. Zwischen der geplanten bzw. vorhandenen Bebauung und den beiden Stellplatzanlagen ist ein durchgehender 2,50 Meter breiter Fußweg zur Bonner Straße vorgesehen, der im nördlichen Teil die Funktion der Feuerwehrezufahrt übernimmt.

Die Straßenplanung orientiert sich ansonsten, anders als der alte Bebauungsplan, am Bestand, so dass sich Baumaßnahmen auf die neue Stichstraße, sowie die Stellplätze im östlichen und den Wendepplatz im westlichen Planbereich beschränken können.

Eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zwischen Stadt und Landesbetrieb Straße ist noch nicht erfolgt. Die geplante Wendeanlage schließt an, im städtischen Eigentum befindliche Flächen an, und ist daher unabhängig davon möglich.

Das Gebiet ist kanaltechnisch im Trennsystem erschlossen. Schmutzwasser kann in im Umfeld vorhandene Kanäle (Bonner bzw. Wippenhohner Straße) eingeleitet werden. Regenwasser könnte der Hanfbach aufnehmen.

Stellplätze

Das „Interkult“ erhält bedarfsgerecht 14 Stellplätze, von denen 4 westlich des Gebäudes und 10 südlich angeordnet sind.

Auf dem zusätzlich angedachten städtischen Parkplatz können 20 weitere Stellplätze bereitgestellt werden. Sie können - als öffentliche Verkehrsfläche- umliegenden Nutzungen dienen, die z.T. (Wohnanlagen, Arztpraxis) heute den Parkplatz am „Interkult“ belegen. Über den geplanten Fußweg wäre auch die Bonner Straße gut erreichbar.

Das geplante Wohnhaus benötigt – ausgehend von einem Stellplatz je Wohnung - ca. 30 Stellplätze. Die genaue Berechnung muss evtl. die Wohnungsgrößen berücksichtigen, so dass für größere Wohnungen mehr als 1 Stellplatz anzurechnen ist. Im Gegenzug ist der bei gefördertem Wohnraum insgesamt geringere Stellplatzbedarf zu beachten, so dass die Rechnung angemessen ist.

Die südlichen Parkplätze des „Interkult“, die 20 des städtischen Parkplatzes und die 30 des Wohnhauses werden gut erkennbar voneinander getrennt errichtet, separat erschlossen und den jeweiligen Gebäudeeingängen zugeordnet. Dies ermöglicht auch die direkte Zuordnung von Behindertenstellplätzen.

Die Stellplatzanlagen werden jeweils großzügig begrünt.

Ökologischer Ausgleich, Artenschutz

Für die Planung wurden Gutachteraufträge zum landschaftspflegerischen Ausgleich sowie zum Artenschutz bereits angestoßen. Deren Ergebnisse werden spätestens zum zu erstellenden Planentwurf berücksichtigt.

Gewässerschutz, Landschaftsschutz

Der oberhalb der Böschungen freizuhalten Streifen muss am Hanfbach 3 Meter breit sein. Für den geplanten Ausbau des Liemichsgrabens wird der gleiche Wert ab der allerdings noch nicht endgültig festgelegten, geplanten Trasse berücksichtigt und zudem eine Unterhaltungsmöglichkeit vorgesehen.

Das seit vielen Jahren festgesetzte Landschaftsschutzgebiet deckt sich nicht mit den mehr als 40 Jahre alten Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Eine Abstimmung mit der Landschaftsbehörde ist insofern ohnehin erforderlich. Generell erscheint es sinnvoll, die laut altem Bebauungsplan in unmittelbarer Nähe des Hanfbaches vorgesehenen Parkplatzflächen nach Süden zu verlagern, den gewässernahen Bereich im Norden von baulichen Nutzungen freizuhalten und das Landschaftsschutzgebiet in diesem Sinne neu abzugrenzen.

aufgestellt Köln den 07. Juni 2019

.....
Martin Schrennen



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1969
Datum: 11.06.2019

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

**Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Hanftalstraße
hier: Vorstellung des geänderten städtebaulichen Konzeptes**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Dem überarbeiteten städtebaulichen Konzept wird zugestimmt. Es dient als Grundlage für das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes.

Begründung

Der Änderungsantrag mit dem zugehörigen städtebaulichen Konzept wurde bereits in der Sitzung am 27.03.2019 behandelt. Dem Änderungsantrag wurde stattgegeben, jedoch mit der Beauftragung der Verwaltung das Konzept zusammen mit Investor und Nachbar zu überarbeiten (s. Anlage Auszug Niederschrift).

Dieser Abstimmungsvorgang hat stattgefunden und das Ergebnis kann im beigefügten Erläuterungsbericht eingesehen werden.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

- durch einen Grundstückszukauf aus der Nachbarparzelle erhält das Grundstück nun einen rechteckigen Zuschnitt und dadurch eine optimierte Parzellierung
- ein zentraler Wohnweg kann jetzt die neuen Gebäude erschließen

- das vorhandene Wegekreuz ist in die Planung eingeflossen

Nach Aussage des Investors ist der direkte Nachbar mit der Planung nun einverstanden.

Sollte dem Konzept stattgegeben werden, kann das Änderungsverfahren in einer der nächsten Sitzungen gestartet werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 12.06.2019


Klaus Pipke

Anlagen:

- Auszug aus der Niederschrift vom 27.03.2019
- Überarbeitete Erläuterung zum Änderungsantrag vom 06.05.2019
Verfasser: Architekt und Stadtplaner Heinz Hennes, Lohmar





Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) Edgoven, Bereich Hanftalstraße hier: Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes vom 13.03.2019

Frau Wittmer erläuterte das vorliegende Bebauungskonzept und wies darauf hin, dass sich nach Gesprächen mit dem Nachbarn kurzfristig die Aussicht auf eine Änderung des Grundstückszuschnittes und somit auch einer veränderten Erschließung und Bebauung ergeben könne, dies sollte mit allen Beteiligten erörtert und dann dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

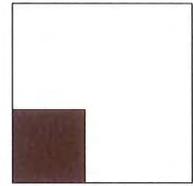
Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt:

Dem Antrag wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Investor und Nachbar eine Abstimmung zur Optimierung des Bebauungskonzeptes herbeizuführen und dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen ein überarbeitetes Konzept vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 12.06.2019

Karin Nikolaizik
Schriftführerin



heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

ERLÄUTERUNG

zum Antrag auf Änderung des Bebauungsplans
Nr. 01.10 Hennef Edgoven

für den Bereich Hanftalstraße 32, Hennef Warth
Flurstück 165, Gemarkung Geistingen, Flur 27



AS Projektgesellschaft mbH
Abtsgartenstraße 1, 53773 Hennef

Architekt und Stadtplaner:
Heinz Hennes - Ingerer Straße 2 - 53797 Lohmar





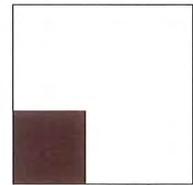
Im nordwestlichen Bereich bestehen Einfamilienhäuser mit geneigten Dächern in Form von Satteldächern.



Auf dem Flurstück 374 – unmittelbar angrenzend – ist für die Stadt Hennef ein Regenüberlaufbecken geplant. Für das benannte Flurstück besteht von der Hanftalstraße eine gesonderte Zuwegung. Der Regenwasserkanal befindet sich bereits auf der Parzelle 373 mit einer dinglichen Sicherung.

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist die überplante Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen bzw. festgesetzt. Weiterhin sieht der B-Plan einen großen Teil des Grundstücks als Ü = Überschwemmungsgebiet vor.





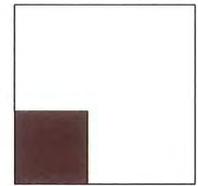
heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Zwischenzeitlich wurde der Flächennutzungsplan neu aufgestellt und das Überschwemmungsgebiet deutlich bis auf die Böschungen des Hanfbaches zurückgenommen. Der Plan der Bezirksregierung wird nachfolgend dargestellt.



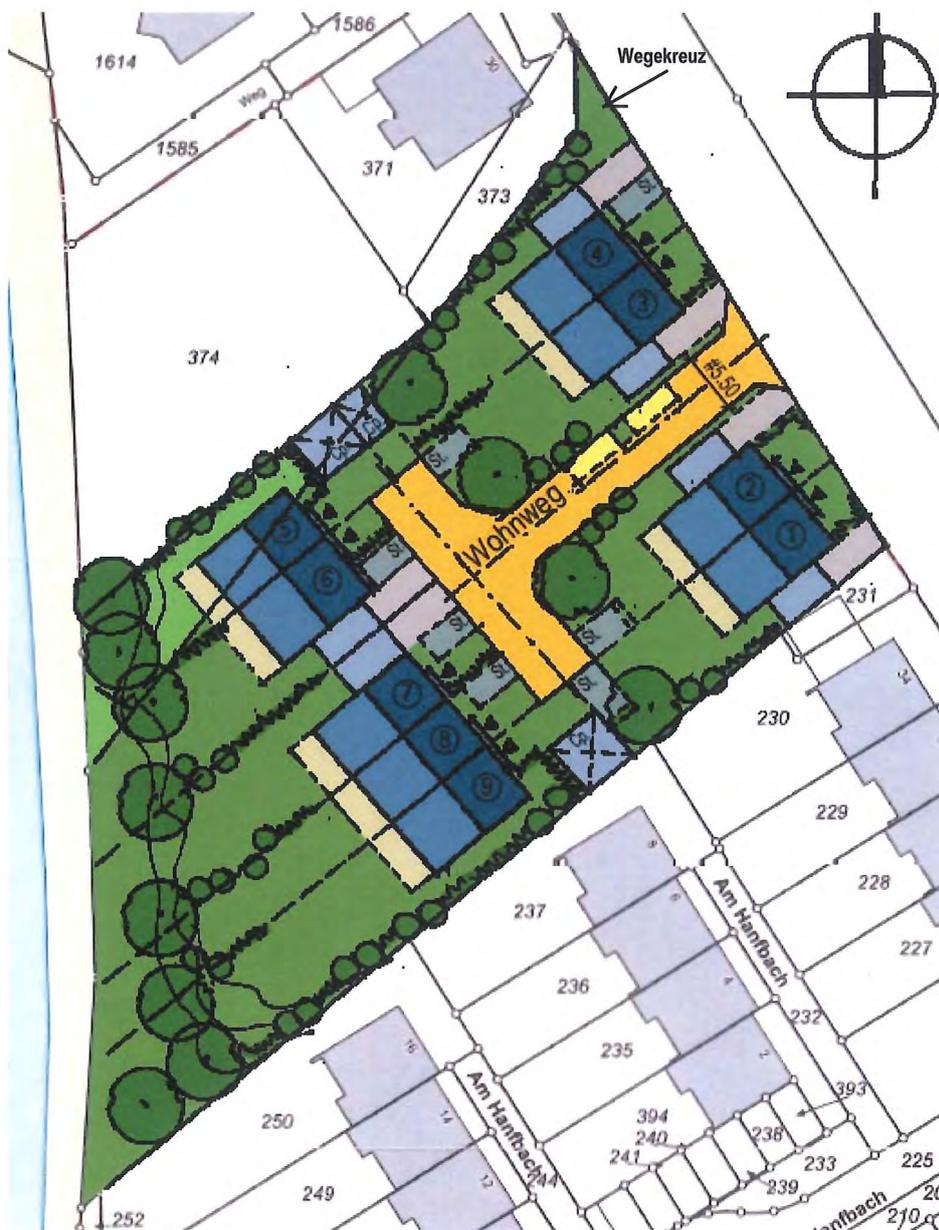
Der Flächennutzungsplan ist seit Ende 2018 gültig und weist für den überplanten Bereich W – Wohnbaufläche aus.





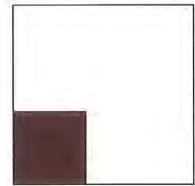
heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Das Plangebiet ist durch die Hanftalstraße voll erschlossen. Die öffentliche Verkehrsfläche verfügt über ausreichend Kapazität, die neue, geplante Bebauung aufzunehmen.



Nach heutiger Beurteilung der Hoffläche mit dem Wohnhaus, Stallgebäuden, Schuppen, überdachtem Geräteunterstellgebäude und den befestigten Flächen besteht bereits eine Versiegelung von ca. 75 % der Grundstücksfläche. Eine Überplanung





heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

der Fläche mit Wohngebäuden würde die versiegelte Fläche deutlich reduzieren und mehr Raum für Freiflächen und Begrünung bieten.

Der Grundstückszuschnitt der zur Verfügung stehenden Flurstücke ist trapezförmig zu beschreiben und relativ eben. Es ist beabsichtigt und mit der Stadtverwaltung vorabgestimmt, das Grundstück unter Hinzunahme eines Teilstücks der Parzelle 374 zu begradigen. Das geplante Regenüberlaufbecken (RÜB) erfährt hierdurch keine Einschränkungen. Hieraus begründet sich die vorliegende Planung und die Anordnung der geplanten Baukörper mit 3 Doppelhäusern und einer Hausgruppe.

Gleiches gilt für die Himmelsrichtung, wobei alle Wohngebäude eine Südwestausrichtung aufweisen. Mit der Gebäudestellung werden die Nachbargebäude mit den zulässigen Abständen zur Verringerung von Verschattungen und Sozialabständen mehr als ausreichend berücksichtigt.

Der städtebauliche Entwurf wird wie folgt erläutert:

Die beiden Doppelhäuser an der Hanftalstraße werden unmittelbar von der öffentlichen Fläche erschlossen. Über die neu geplante Verkehrsfläche / Stichstraße wird das weitere Doppelhaus und die Dreiergruppe erschlossen. Die Gebäude verfügen über eine Garage oder Carport auf den Giebelseiten und an den Nachbargrenzen. Teilweise werden zusätzliche Stellplätze, die gesondert angefahren werden können, nachgewiesen. Vor jeder Garage besteht ein Mindestabstand zur Straße von 6,00 m, so dass hier ein weiteres Fahrzeug Platz findet und genügend Aufstellfläche besteht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen weiteren Stellplatz, unabhängig von der Garagenzufahrt zu erstellen.

Wie im Nachbarbereich soll auch hier die Zweigeschossigkeit mit Dachgeschoss realisiert werden. Bestehende Festsetzungen sollen aus dem alten B-Plan weitgehend übernommen werden, so dass das städtebauliche Erscheinungsbild beibehalten und weiterentwickelt werden soll.

Die Wegfläche wird in einer Breite von 5,55 m mit entsprechender Ver- und Entsorgung geplant. Die Breite ist ausreichend für einen Begegnungsverkehr PKW – LKW, wobei hier nur ein stark begrenzter Verkehr zu erwarten ist.

Für die geplante Nutzung und Erschließung für 5 Wohnhäuser im Stichweg unter Berücksichtigung einer geringen Frequentierung sollte man die Fläche einer besonderen Zweckbestimmung zuführen. Die Stichstraße verfügt am Ende der Fläche über einen Wohnhof. Diese Fläche dient auch zum Aufstellen eines Müllfahrzeugs und eines Rettungswagens. Der Stichweg weist eine Länge von ca. 36,50 m auf und liegt deutlich unter der Obergrenze von 50,00 m. Eine Abstimmung mit der Feuerwehr und RSAG erfolgt im weiteren Verfahren.





heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Es ist beabsichtigt, einen Erschließungsvertrag mit der Stadt über die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen und deren Übertragung an die Stadt abzuschließen. Der ruhende Verkehr bzw. Besucherstellplätze werden in der ausreichend dimensionierten Verkehrsfläche mit 2 Stellplätzen zur Verfügung gestellt.

Durch die Befahrung des Stichweges wird die Entsorgung der RSAG für jeden Haushalt – ohne zusätzlichen Müllsammelplatz gesichert.

Der Entwurf sieht 9 Baugrundstücke in verschiedenen Größen vor. Die Baugrundstücke werden nachfolgend mit ca. – Werten angegeben und beziehen sich auf das reine Baugrundstück ohne Anteile von Miteigentumsflächen. Die Stichstraße bleibt unberücksichtigt, da die Fläche öffentlich wird.

1	Doppelhaushälfte	275,00 m ²
2	Doppelhaushälfte	267,00 m ²
3	Doppelhaushälfte	292,00 m ²
4	Doppelhaushälfte	314,00 m ²
5	Doppelhaushälfte	293,00 m ²
6	Doppelhaushälfte	320,00 m ²
7	Endhaus	387,00 m ²
8	Mittelhaus + Grundstück Carport	315,00 m ²
9	Endhaus	518,00 m ²

Ausgehend von einer zulässigen GRZ von 0,4 wird dieser maximale Wert deutlich für das kleinste Grundstück (auf 0,25) unterschritten. Nach der gültigen Bau NVO für überbaute Flächen Nebengebäude und befestigte Flächen darf die GRZ zusätzlich um 50 % erhöht werden. Auch hier werden die Werte mit hoher Flächenreserve weit unterschritten.

Die beantragte Planung fügt sich in allen Belangen in den städtebaulichen Zusammenhang ein und berücksichtigt die Ziele und Zweck des bestehenden B-Plans 01.10 – Hennef Edgoven.

Je Doppelhaushälfte bzw. Gebäude in der Hausgruppe soll eine Wohneinheit zugelassen werden. Die Anzahl der Stellplätze wurde mit 2 Stellplätzen je Wohneinheit hierauf abgestimmt.





heinz hennes
architekt bdb
stadtplaner

Die Baukörper erhalten zwei Vollgeschosse zuzüglich Satteldach. Die Dachneigung wird mit mindestens 20° angegeben. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 9,85 m, gemessen von OKF EG bis OK First. Die Sockelhöhe wird mit maximal 0,30 m, bezogen auf die Erschließungsanlage vorgesehen.

Denkmalschutz Wegekreuz

Auf dem Grundstück Hanftalstraße 32, Gemarkung Geistingen, Flur 27, Flurstück 165 befindet sich im nordwestlichen Bereich, unmittelbar an der Hanftalstraße und Flurstück 373 ein denkmalwertes, historisches Wegekreuz aus Sandstein aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das Verfahren zur Eintragung des Kreuzes wird in die Denkmalliste aufgenommen. Der städtebauliche Entwurf wurde mit der begrünnten Freifläche im Eckbereich hierauf abgestimmt. In der weiteren Bearbeitung wird das Wegekreuz durch den Vermesser in Lage und Höhe eingemessen. Es ist beabsichtigt, dem Wegekreuz eine eigene Parzelle zu geben und die Fläche der Stadt Hennef zu übertragen.

Die Erschließungsanlage wird in Abstimmung mit der Stadt Hennef und dem noch zu bestimmenden Fachplaner geplant.

Weitere Festsetzungen werden im Planverfahren bestimmt und dem bestehenden B-Plan für den angrenzenden Bereich angepasst.

Im Namen der Antragsteller wird ersucht, für das Plangebiet das B-Plan-Änderungsverfahren bzw. den Aufstellungsbeschluss zu erwirken. Die Antragsteller sind bereits Eigentümer der überplanten Fläche.

Zum Grunderwerb der zusätzlichen Teilfläche für eine Begradigung bedarf es noch der weiteren Abstimmung mit der Stadtverwaltung und dem Abwasserbetrieb für das Regenüberlaufbecken.

Lohmar, 24.04.2019, geändert 06.05.2019
Heinz Hennes, Architekt BDB und Stadtplaner





Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: 1.7

Vorl.Nr.: M/2018/0404/2

Anlage Nr.: 7

Datum: 03.06.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Einrichtung einer Fahrradstraße / Einbahnstraße in der Wehrstr./Humperdinckstr.

Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2012

Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 25.03.2018

Antrag der Fraktion "Bündnis 90 Die Grünen" vom 28.08.2018

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis wird die Einrichtung von Einbahnstraßen nicht befürwortet.

Begründung

Im Zusammenhang mit den Anträgen zur die Einrichtung einer Fahrradstraße im Zuge der „Humperdinckstraße“/„Wehrstraße“ sowie den Beratungen im Arbeitskreis für Verkehrsangelegenheiten wurde die Einrichtung von Einbahnstraßen im Zuge der „Wehrstraße“ im Abschnitt zwischen „Clara-Schumann-Straße“ bis „Theodor-Heuss-Allee“ teilweise in gegenläufigen Richtungen beantragt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 27.03.2019 wurde der Antrag der Fraktion „Die Linke“ auf Einrichtung einer Fahrradstraße in der „Humperdinckstraße“ im Bereich zwischen „Beethovenstraße“ und „Clara-Schumann-Straße“ mehrheitlich abgelehnt.

Die Thematik bezüglich der Einrichtung von Einbahnstraßenregelungen wurde im Arbeitskreis für Verkehrsangelegenheiten im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung am 08.04.2019 sowie in der folgenden Sitzung des Arbeitskreises am 12.04.2019 mit den Vertretern der Fraktionen näher erörtert.

Die Achse „Wehrstraße“ – „Humperdinckstraße“ – „Mittelstraße“ – „Bachstraße“ ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone und hat innerhalb dieser Zone die Funktion einer Sammelstraße von mittlerer Verkehrsbedeutung. Im Verlauf der Strecke sind mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt.

Darüber hinaus sind dort eine Kindertagesstätte, der Jugendpark, diverse Senioreneinrichtungen, Dienstleistungsbetriebe, Wohnhäuser und das P&R-Parkhaus. Alle diese Einrichtungen bringen einen entsprechenden Kfz-Ziel- und Quellverkehr mit sich, der sich innerhalb der Zone zielgerecht verteilen kann.

Die Unfallsituation innerhalb der Tempo 30-Zone ist nach den Unfalldokumentationen der Polizei bisher unauffällig. Die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ergibt sich aufgrund des vorgeschriebenen niedrigen Geschwindigkeitsniveaus in der Tempo 30-Zone und der „rechts vor links“-Regelung.

Durch eine Einbahnstraßenregelung würden sich längere Fahrt- bzw. Umwege ergeben. Der Verkehr würde zudem die Nebenstraßen und vor allem auch die Einmündungen in der „Bonner Straße“ zusätzlich belasten. Die Gewerbebetriebe, die Kindertagesstätte sowie die Dienstleistungseinrichtungen und das Parkhaus wären bei Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung nur eingeschränkt zu erreichen. Besonders zu beachten ist die Anfahrtsregelung für die LKW der Fa. „P.C.S.“ (ehemals Zelter), da deren Belieferung von der „Clara-Schumann-Straße“ über die „Humperdinckstraße“ in Richtung „Mittelstraße“ erfolgt.

Durch fehlenden Gegenverkehr könnte sich auch das Geschwindigkeitsniveau deutlich verschlechtern, da erfahrungsgemäß ohne die Gefahr entgegenkommenden Verkehrs schneller gefahren wird. Ferner sind im Zuge der Stecke durch die bestehenden Baumscheiben und Stellplätze, z.B. in Höhe der Kunstakademie, Engstellen für einen ausreichenden Begegnungsverkehr zwischen LKW und Radfahrern (bei Freigabe Radverkehr in beiden Richtungen). Hier wäre zudem zu berücksichtigen, dass dann im Verkehr unerfahrene Schulkinder an den Engstellen vor und hinter der Kunstakademie den LKW begegnen.

Die „Wehrstraße“ ist im Bereich zwischen „Beethovenstraße“ bis „Am Kuckuck“ in den Neunziger Jahren im Rahmen einer Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Schulwegs nach den Beschlüssen der seinerzeit zuständigen Planungs- und Baugremien ausgebaut worden. Einbahnregelungen sind nur für den Bereich vor den Schulen zwischen „Am Kuckuck“ und „Am Helenenstift“ sowie für „Am Mühlengraben“ geplant worden, um den Schulbusverkehr in diesem Areal zu ermöglichen.

Für die Anordnung aller Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gelten die strengen Anforderungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO (besondere Gefahrenlage). Die Straßenverkehrsbehörden sind gehalten, die nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO gebotene besondere Gefahrenlage als Anordnungsvoraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu beachten.

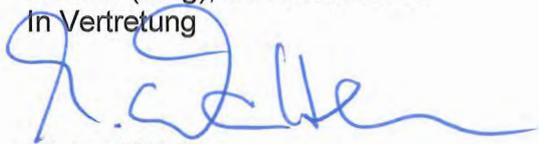
Solche besonderen Gefahrenlagen sind im Bereich der in Frage stehenden Streckenabschnitte jedoch nicht gegeben. Wie bereits oben erwähnt, ist nach Auskunft der Kreispolizeibehörde die Unfallsituation im Straßenverlauf Wehrstraße - Humperdinckstraße - Mittstraße - Bachstraße unauffällig.

In der Zeit von Januar 2016 bis August 2018 ereigneten sich zwei polizeilich registrierte Verkehrsunfälle wegen Einbiegen / Kreuzen an Grundstücksein- / -ausfahrten. Die Polizei sieht somit keinen Handlungsbedarf.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit, Einbahnstraßenregelungen im Zuge der „Humperdinckstraße“ – „Wehrstraße“ einzurichten.

Seitens der Verwaltung wird die Parksituation im Umfeld der Kunstakademie stärker überwacht. Darüber hinaus wird geprüft, ob weitere Maßnahmen (Beschilderung, Markierung) im Einmündungsbereich „Gaswerkstraße“ erforderlich sind.

Hennef (Sieg), den 03.06.2019
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Walter', with a long horizontal flourish extending to the right.

Michael Walter
Erster Beigeordneter

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: cdu@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:

Frankfurter Straße 97

Historisches Rathaus

Zimmer 25, 1. Etage

53 773 Hennef

Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295

Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 05.03.2012

Fahrradstraße in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir in Hennef eine Fahrradstraße (Verkehrszeichen 244) einzurichten, um den Radverkehr im Zentrum zu bündeln, den Schulweg sicherer zu machen und das Radfahren in unserer Stadt zu fördern.

Hierzu wird folgender Vorschlag gemacht: Einrichtung einer Fahrradstraße in der Wehr- und Mittelstraße (von Ost nach West: Lippenshof, Mittelstraße, Hümpelindickstraße, Wehrstraße und evtl. Am Helenenstift). Diese Linienführung wird schon jetzt von vielen Schülern benutzt, erschließt gleichzeitig den Bahnhof mit seinen Radabstellplätzen und hat eine Gesamtlänge von 1,7 km. Hierdurch kann die Nutzung von Fahrrädern in Hennef erheblich und beispielhaft vorangebracht werden.

Begründung: Weder die Frankfurter noch die Bonner Straße können insbesondere für Kinder nicht als Radweg empfohlen werden. Der von uns vorgeschlagene parallel zu den Hauptverkehrsstraßen verlaufende Weg ist dagegen eine ideale Verbindung für Radfahrer und wird bereits stark genutzt. Die Sicherheit der Radfahrer und das weitgehend unbehinderte Vorankommen sind die entscheidenden Kriterien, im bezeichneten Bereich eine Radfahrstraße einzurichten. Mit dieser Einschätzung unterstützt der ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Bonn / Rhein-Sieg) unseren Vorschlag.

Information: Gemäß Straßenverkehrsordnung sind Fahrradstraßen in beiden Richtungen für den Radverkehr befahrbar, Radler haben Vorrang vor anderen Fahrzeugen; es gilt maximal 30 km/h; Autos und Motorradfahrer (per Zusatzschild erlaubt) müssen ihre Geschwindigkeit an die Radler anpassen; bauliche Änderungen (außer Glättung von Bordsteinkanten) sind im Regelfall nicht erforderlich. Notwendig sind aber Schilder und ggfs. Piktogramme auf der Fahrbahn sowie eine Umwidmung der Straße. Durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit sind die Verkehrsregeln bekannt zu machen.

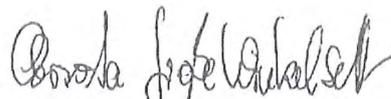
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sigurd van Riesen
Sachkundiger Bürger



Günter Kania
Ratsmitglied



Christa Große-Winkelsett
Ratsmitglied

Fr. 26.03.2018

DIE LINKE.
Hennef

DIE FRAKTION.

Hennef, 25.03.2018

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, nachfolgenden **ANTRAG** an den **Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung** weiter zu leiten und um Aufnahme in die TO der nächsten Sitzung:

Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, die Humperdinckstraße zwischen Beethovenstraße und Clara-Schumann-Straße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.

Sachverhalt:

Diese Maßnahme ist geeignet den Schülerverkehr sicher zu leiten und bietet eine Alternative zur Bonner-Straße, die für Radfahrer durch Verkehrsmaßnahmen der Verwaltung unbefahrbar gemacht wurde. Des Weiteren wird erreicht, dass die Befahrung des Abschnittes mit MIV (Quell- und Zielverkehr des Parkhauses) verringert wird.

gez.
Detlef Krey
Ratsmitglied



Gerd Weisel
Fraktionvorsitzender



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: 28.08.18

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 28. August 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten, den folgenden Antrag in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses diskutieren zu lassen:

Es gab in der letzten Zeit viele Anträge auf Fahrradstraßen (Kurhausstraße, Humperdinckstr etc.), die der Verkehrssituation nicht gerecht werden. Der Antrag in der Kurhausstraße ist abgelehnt worden, wegen des vielen Erschließungsverkehrs. Die Wehrstraße ist Mischgebiet. Da kann man die Autofahrer nicht raushalten, die arbeiten da. Nicht mal die Lastwagen, es muss ja angeliefert werden. Zudem auch in der Humperdinckstraße noch das Parkhaus liegt und definitiv angebunden sein muss.

Antrag zur Errichtung einer Einbahnstraße / Fahrradstraße

Der Komplex Wehrstraße - Humperdinckstraße- Bachstraße wird zu einer Einbahnstraße für Autos und Lastwagen gemacht und bleibt offen für beide Richtungen für Fahrradfahrer. Dies ermöglicht eine Fahrbahn für Fahrradfahrer komplett freizugeben (Hin und Rückverkehr, vielleicht sogar mit Markierung eines Fahrradstreifens?).

Um die Straße für den Durchgangsverkehr (Hauptsächlich Elterntaxen zur Schule) komplett unattraktiv zu machen schlagen wir vor die Einbahnstraße zu teilen. Einfahrt Wehrstraße von der Theodor- Heuss -Allee aus bis Ausfahrt Beethovenstraße (Zufahrt Betriebe, Mitarbeiter, Kunstschule...). Einfahrt Bachstraße bzw. Mittelstraße bis zur Ausfahrt Beethovenstraße (Parkhausanbindung, Kindergarten).

Dies ermöglicht es den Kindern einen weitgehend gefahrlosen Schulweg zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1936
Datum: 28.05.2019

TOP: 1.8
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Bau eines Geh- und Radwegs an der Blankenberger Straße im Abschnitt Lise-Meitner-Str. bis Haselweg,
Antrag der FDP Fraktion vom 28.03.2019

Beschlussvorschlag

Der Umbau der Blankenberger Straße wird weiterhin zurückgestellt um ihre Funktion als Umleitungsstrecke während des Ausbaus des Autobahnendes (A 560) nicht zu beeinträchtigen.

Begründung

Der Antrag wurde am 15.05.2019 im verwaltungsinternen AK Verkehr beraten.

Es gibt bereits eine Ausbauplanung für die Blankenberger Straße. Im Zuge des Umbaus der Blankenberger Straße ist eine Reduzierung der Fahrbahnbreite sowie die Anlage von separaten Gehwegen vorgesehen. Der Straßenumbau wurde jedoch zurückgestellt. Zum einem werden in diesem Neubaugebiet noch weitere private Hochbaumaßnahmen durchgeführt werden. Wie auch in anderen Neubaugebieten erfolgt der Straßenendausbau oder in diesem Fall der Umbau erst nach Abschluss der Bautätigkeit, damit die neue Straße und die Seitenbereiche nicht durch die noch laufende Hochbautätigkeit beschädigt werden.

Es gibt aber einen noch wichtigeren Grund für die Zurückstellung des Straßenumbaus.

Die Blankenberger Straße wird als Umleitungsstrecke für den geplanten Ausbau des Autobahnendes A 560/B8/ L 333n/ Wingenshof genutzt werden. Als Umleitungsstrecke wird die

jetzt vorhandene Fahrbahnbreite benötigt. Eine Reduzierung der Fahrbahnbreite wäre im Hinblick auf die Umleitungsfunktion kontraproduktiv.

Eine provisorische Herstellung von Gehwegen entlang der Blankenberger Straße ist nach Auskunft des Fachbereichs Tiefbau nicht möglich, da die Fahrbahn über Seitenwegegräben entwässert wird. Die neuen Anlieger haben die Möglichkeit, die gering frequentierte, rückwärtige Erschließung (Bingenberg/Kastanienweg) zu nutzen und auf diese auszuweichen.

Hennef (Sieg), den 28.05.2019


Klaus Pipke

☒: 28.03.19



Die LIBERALEN in Hennef

FDP Hennef, Michael Marx, Kaiserstraße 34a, 53773 Hennef

An

Stadt Hennef - Der Bürgermeister -

per Mail

Michael Marx

Kaiserstraße 34a

53773 Hennef

Telefon 02242/912094

Mail: marx-hennef@online.de

Hennef, den 28. März 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FDP- Fraktion Hennef übersendet folgenden Antrag mit der Bitte um zeitnahe Bearbeitung:

Wir beantragen den Bau eines Fuß- und Radwegs an der Blankenberger Straße in Hennef, im Abschnitt beginnend mit der Kreuzung Lise-Meitner Straße/Blankenberger Straße bis zur Querstraße Haselweg.

Begründung:

Derzeit ist auf keiner Straßenseite ein Fußweg vorhanden. Ziel ist es mit einem durchgehenden Fußweg die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Bedingt durch das Neubauquartier Lise-Meitner an selbiger Stelle kreuzen mittlerweile viele Personen, u.a. auch vermehrt Kinder den Straßenverlauf bzw. gehen entlang der Straße. Da aktuell kein Gehweg vorhanden ist, nutzen Sie hierbei den selben Weg wie der Straßenverkehr, der an der Blankenberger Straße mit 50 km/h erlaubt ist. Dabei ist zu beachten, dass einige Stellen im Dämmerungslicht sehr schlecht einzusehen sind.

Der FDP Hennef ist es daher ein Anliegen pro aktiv vorzugreifen, um die Sicherheit aller zu gewährleisten und nicht erst nach dem ersten Unfall zu reagieren. Es ist essentiell die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch Kinder auf ihrem Schulweg, zu schützen und dort mit dem Bau eines Gehweges eine Schutzfunktion einzurichten. Der derzeitige Zustand ist aus Sicht der FDP aus Sicherheitsgründen nicht tragbar.



Mit freundlichem Gruß, gez.

Michael Marx

Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1971
Datum: 12.06.2019

TOP: 1.11
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Erstellung eines gesamtstädtischen Mobilitätskonzeptes;
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es soll ein Masterplan Mobilität für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt werden.

Die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen werden im Zuge der Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt.

Begründung

Bereits im Zuge der FNP-Neuaufstellung bestand der Wunsch nach einem Generalverkehrsplan für die gesamte Stadt Hennef. Die Aufstellung eines solchen wurde 2010 aber aus Finanzierungs- und Kapazitätsgründen zurückgestellt auf den Zeitraum nach Abschluss der Aufstellung des FNPs Neu. Nachdem dieser 2018 später als beabsichtigt, aber erfolgreich abgeschlossen wurde, und sich die Anforderungen an und Grenzen von herkömmlicher Betrachtung von Mobilität mit Schwerpunkt MIV zurzeit in einem tiefgreifenden Umwälzungsprozess befinden, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, das Thema „Generalverkehrsplan“ neu aufzugreifen, aber mit neuen Schwerpunkten, Herangehensweisen und Zielen.

Unter dem Titel Integriertes Mobilitätskonzept sollte die Gesamtmobilität der Stadt Hennef mit allen Auswirkungen auf das öffentliche und wirtschaftliche Leben betrachtet werden, wobei alle Säulen der Mobilität von Menschen und Gütern mit gleichem Gewicht behandelt werden müssen: Fuß- und Radverkehr, öffentlicher Personennahverkehr (Bus und Bahn), Pkw-Verkehr sowie dienstliche und gewerbliche Fahrten o.ä.

Die künftigen Herausforderungen der Gesellschaft – Klimawandel, demografischer Wandel, Ressourcenverbrauch – betreffen auch die kommunale Verkehrs- und Stadtentwicklung, weshalb der Fokus des Mobilitätskonzeptes auf einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung liegen muss. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung des Umweltverbundes (Bus, Bahn, Fahrrad, Fuß) durch den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel und die Steigerung der Anzahl der Wege, die zu Fuß und mit dem Fahrrad oder in Kombination dieser umweltfreundlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden.

Diese Fragen können innerhalb eines Mobilitätskonzeptes behandelt und zusammen mit der Verwaltung, der Politik, lokalen und übergeordneten Interessensvertretungen sowie den Bürgerinnen und Bürgern Hennefs diskutiert werden. Basierend auf dem Vorgehen bei der Aufstellung des FNP neu sollte eine Beratung und Beschlussfassung sowohl im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz wie auch im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung erfolgen, wobei in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der FNP-Neuaufstellung der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung die Beratungsergebnisse beider Ausschüsse zusammenführen und abschließend dem Stadtrat zum Beschluss empfehlen sollte.

Die bisherigen Überlegungen innerhalb der Verwaltung gehen von der nachfolgend dargestellten grundsätzlichen Vorgehensweise aus:

Das Konzept wird in sechs bis sieben grundlegenden Arbeitsschritten erstellt. Nach ausführlicher Bestandsaufnahme erfolgt die Ausarbeitung von strategischen Leitzielen und die Entwicklung von konkreten Maßnahmen.

1. Auftragsvergabe
 - 1.1 Erarbeitung der Aufgabenstellung und der Zielvorgaben (z.B. Änderung des Modal-Split?)
 - 1.2 Europaweite Ausschreibung (Auftragssumme voraussichtlich über Schwellenwert)
 - 1.3 Vorstellung und Beschluss Planer im Ausschuss für Stadtgestaltung- und Planung
 - 1.4 Beauftragung
2. Bestandsaufnahme
 - 2.1 Ausführliche Grundlagenermittlung: Sichtung und Auswertung der vorhandenen Verkehrskonzepte und Verkehrsuntersuchungen für Hennef (u.a. Nahverkehrsplan, Verkehrsuntersuchungen zu aktuellen Bauleitplanverfahren, Verkehrserhebungen, Gutachten Frankfurter Straße...)
 - 2.2 Mobilitätsbefragung
 - 2.3 Befragung zum Mobilitätsverhalten in Hennef.
z.B. über Fragebögen / Interviews ausgewählter Haushalte zu ihren Wegen mit Bus und Bahn, Pkw, Rad und zu Fuß, Modal-Split ermitteln
 - 2.4 Ergebnispräsentation im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz und
 - 2.5 Im Ausschuss für Stadtgestaltung- und Planung
3. Einrichtung einer Organisationsstruktur (Festlegung Aufgaben und Inhalte, Leitung, Teilnehmer, Protokoll)
 - 3.1 Lenkungskreis
 - 3.2 Arbeitskreis mit Politik
 - 3.3 Arbeitskreis mit Akteuren wie ADFC, Werbegemeinschaft, Stadtmarketing, Seniorenvertretung, Verbände...
 - 3.4 Arbeitskreis Verwaltung extern und intern

4. Mehrstufige Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 4.1 Erste Runde: Offene Bürgerbeteiligung in zentraler Veranstaltung, erste Bestandsaufnahme der Chancen und Mängel des Verkehrs
 - 4.2 Zweite Runde: Expertenwissen von Unternehmen, Vereinen, etc. z.B. in Workshops erfragen
 - 4.3 Dritte Runde: Bürgerbeteiligungen durch Veranstaltungen in verschiedenen Teilen des Stadtgebietes (z.B. Zentralort, Uckerath, Happerschoß/Heisterschoß, Rott/Söven, ... Vorstellung von Maßnahmenentwürfen für die verschiedenen Verkehrsmittel)
 - 4.4 Vierte Runde: Offene Bürgerbeteiligung in zentraler Veranstaltung, Gesamtkonzept vorstellen und Stellungnahmen zum Gesamtkonzept entgegennehmen und einarbeiten

5. Mehrstufige Trägerbeteiligung
 - 5.1 Erste Runde: Expertenwissen von Verkehrsverbänden, Straßenbulasträgern, Aufgabenträger ÖPNV, Polizei, ... erfragen
 - 5.2 Zweite Runde: Konzepte und Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes abstimmen
 - 5.3 Dritte Runde: Gesamtkonzept vorstellen, Stellungnahmen zum Gesamtkonzept entgegennehmen und einarbeiten

6. Optional (ist bei der Aufgabenstellung abschließend zu entscheiden – deutlich höherer Kosten- und Zeitaufwand, entsprechende Erhöhung der Haushaltsansätze erforderlich):
 - 6.1 Erstellung eines gesamtstädtischen Verkehrssimulationsmodells
 - 6.2 Gesamtstädtische Verkehrserhebungen durch Verkehrszählungen durchführen
 - 6.3 Verkehrsplanerische Modellrechnungen auf der Basis eines Analysezeitraums und eine noch festzulegenden Prognosezeitraumes erstellen
 - 6.4 Ermittlungen der vorhandenen und im Prognosejahr (+20 Jahre) zu erwartenden Verkehrsbelastungen an den im Verkehrsmodell enthaltenen Strecken und Knotenpunkten
 - 6.5 Konzepte und Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes abstimmen und über Modellrechnungen im Netz überprüfen
 - 6.6 Erarbeitung eines Zielkonzeptes für verkehrsplanerische Maßnahmen für alle Arten von Mobilität im Verbund, in Text, Zeichnungen und Planungsempfehlungen

7. Beschlussfassung des Gesamtstädtisches Mobilitätskonzeptes:
 - 7.1 Beratung und Empfehlung an den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz
 - 7.2 Beratung und Empfehlung an den Stadtrat im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
 - 7.3 Beschlussfassung im Stadtrat

8. Umsetzung des Gesamtstädtisches Mobilitätskonzeptes
 - 8.1 Implementierung der Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes in Verwaltungs- und politisches Handeln
 - 8.2 Initiierung von Planung, Finanzierung und ggfs. Bau der Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes

Ggfs. besteht die Möglichkeit, für die Erstellung eines gesamtstädtischen Mobilitätskonzeptes Fördermittel zu erhalten. Fördermodalitäten sind bei der Konkretisierung der Aufgabenstellung zu ermitteln.

Zudem bedürfen bereits heute alle Projekte der Stadtentwicklung einer fachlichen Begleitung in verkehrlicher Hinsicht, manche einer sehr umfangreichen Begleitung (z.B. Uckerath Süd-Ost, InHK Stadt Blankenberg, Schulcampus, Kleinfeldchen, VU Bonner Straße...). Jedes dieser Projekte betrachtet jedoch nur einen Ausschnitt aller Verkehre der Stadt Hennef und versucht, innerhalb der Grenzen des Plangebiets bzw. in der nahen Umgebung eine Lösung der verkehrlichen Probleme herbeizuführen.

Gleichzeitig fallen fortlaufende Aufgaben in der Verkehrsplanung an:

- Beauftragung und Erarbeitung von Verkehrsgutachten zur Bauleitplanung und informellen Planungen
- Bearbeitung von AST, ÖPNV, Förderprojekt INCLUSION, Radstation
- Geschäftsführung des AK Verkehr verwaltungsintern
- Mitglied im AK Verkehr mit Politik
- Radverkehr / Radstation, zahlreiche ADFC-Anträge, Aufbau Verkehrsleitsystem
- Einrichtung E-Ladestationen
- Jährliches Projekt Radwegedetektive an Hennefer Schulen
- Mitarbeit im Zukunftsnetz Mobilität...

Diese Aufgaben werden zurzeit in 2 Teilzeitstellen mit zusammen 30 Stunden/Woche bearbeitet. Kapazität für darüberhinausgehende Aufgaben sind nicht vorhanden.

Eine ganzheitliche Betrachtung von Verkehr, Städtebau und Umwelt unter besonderer Berücksichtigung veränderter Bedürfnisse und Anforderungen der Mobilität – zum Beispiel neuer innovativer Verkehrssysteme (Car-Sharing, Elektromobilität), Wandel des Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung – ist mit dem vorhandenen Personalbestand in einer gesamtstädtischen Perspektive nicht leistbar.

Vor diesem Hintergrund soll erst die personelle Kapazität des Stadtplanungsamtes mit Schwerpunkt auf den aktuellen Herausforderungen der Verkehrsplanung und des Mobilitätsmanagements vergrößert werden, um die Grundlagen für eine Ausschreibung und Auftragsvergabe zu erarbeiten und den Planungs- und Beteiligungsprozess angemessen zu begleiten. Dies soll bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für 2020 berücksichtigt werden. Ab 2021 können im städtischen Haushalt dann die entsprechenden Mittel für die Aufstellung eines Masterplanes Mobilität eingestellt werden.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019


Klaus Pipke



CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -880 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 05.06.2019 / Schi
AN/2019/028

NACHHALTIGE MOBILITÄT FÜR HENNEF
Erstellung eines gesamtstädtischen Konzepts

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Stadt Hennef erstellt ein kommunales Mobilitätskonzept. Hierfür wird die Unterstützung eines Fachbüros erforderlich sein. Im Haushalt 2020 werden 100.000,00 EUR für die Umsetzung des kommunalen Mobilitätskonzeptes eingestellt.

Begründung:

Die Mobilität der Menschen befindet sich zurzeit in einem großen Wandel. Dies stellt die zukünftige Verkehrsplanung vor große Herausforderungen, bietet aber auch große Chancen. Zur Erhöhung der Lebens- und Wohnqualität, der Optimierung des ÖPNV insbesondere in unseren Dörfern, die Nutzung neuer Mobilitätsformen und die stärkere Berücksichtigung zum Beispiel aller Verkehrsteilnehmenden in gleichem Maße macht eine ganzheitliche Betrachtung notwendig. Es liegen eine Vielzahl von Anträgen vor, die das Thema Mobilität betreffen. Die CDU-Fraktion ist allerdings der Meinung, dass nur eine konzeptionelle Betrachtung der nachhaltigen Mobilität in unserer Stadt sinnvoll sein kann.

Dabei dürfen rein theoretische Betrachtungen nicht zielführend sein. Es gilt für unsere Stadt mit ihren besonderen Strukturen die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen heute zu ermitteln, einen Status quo aufzunehmen und die Bedürfnisse der Zukunft herauszuarbeiten, um diesen und in einem dem kommunalen Mobilitätskonzept gerecht zu werden.

Ein kommunales Mobilitätskonzept schafft die Grundlage zur Bewältigung dieser neuen Herausforderungen und kann soll zu einer Erhöhung der Lebensqualität unserer Henneferinnen und Hennefer, die Aufwertung des Wohnumfeldes oder auch die Förderung des Gesundheits- und Klimaschutzes führen. Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion über neue Mobilitätsformen, die Reduzierung von klimaschädlichen Gasen und Stoffen, die Förderung von Mobilität durch Bund und Land und die Bereitschaft der Bevölkerung, sich mit diesen Veränderungen aktiv auseinanderzusetzen, sind die Erfolgsaussichten für ein kommunales Mobilitätskonzept so günstig wie noch nie zuvor.

Deshalb soll ein kommunales Mobilitätskonzept durch Hinzuziehung eines externen Büros erarbeitet, die Bevölkerung aktiv eingebunden und durch einen finalen Prioritätenkatalog schrittweise umgesetzt werden. Dabei kann es keine Tabu-Themen geben. Alle Fragen der Mobilität sind aufzugreifen.

So müssen u.E. folgende Bereiche in einem kommunalen Mobilitätskonzept berücksichtigt werden:

1. Bestandsaufnahme und Problemanalyse
 - a. Bestehende Raumstruktur der Stadt als Ganzes
 - b. Verkehrliche Entwicklungen / Pendlerströme
 - c. Leistungsfähigkeit von Netzen
 - d. ÖPNV / Schülerbeförderung
 - e. Nutzungsgründe für die jeweilige Verkehrsmittelwahl
 - f. Identifikation von bereits vorliegenden und nutzbaren Teilergebnissen
2. Radverkehr
 - a. Bestandsaufnahme Netz
 - b. Nachfrageermittlung
 - c. Differenzierung Stadt / Land
 - d. Mängelanalyse
 - e. Bestimmung von Hauptrouten / Qualitätsanforderungen
 - f. Konzept zur Verbesserung von Routen und stärkere Vernetzung der Radnetze
 - g. Darstellung baulicher Notwendigkeiten
3. Fußverkehr
 - a. Bestandsaufnahme Netze für zu Fußgehende, differenziert nach Innenstadt und Dörfern
 - b. Senioren / Schulwegsicherung
 - c. Mängelanalyse
 - d. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für zu Fußgehende
4. ÖPNV
 - a. Darstellung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Bestellung und Finanzierung
 - b. Potential- und Mängelanalyse
 - c. Darstellung von Verbesserungsmöglichkeiten darstellen, unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Verkehrsgesellschaften (RSVG/RVK/VRS)
 - d. Aufzeigen von ÖPNV Strukturen (AST / Busse/ Schiene/Nachtbus/Bürgerbus) sowie von Pooling Systemen
 - e. Maßnahmen zur Verknüpfung des ÖPNV mit anderen Verkehrs- und Liefersystemen

5. KfZ-Verkehre
 - a. Darstellung wichtiger Verkehrswege/Knotenpunkte/Pendlerströme
 - b. KfZ-Verkehre in der Innenstadt (Ziel-/Quellverkehre)
 - c. Parken in der Innenstadt
 - d. Künftige Entwicklungen im motorisierten Individualverkehr
 - e. E-Mobilität/Ladestationen
 - f. Maßnahmenanalyse (Stadt/Land)
 - g. Analyse der Lieferverkehre und Prüfung von Microhubs
6. Verknüpfungspunkte
 - a. Mobilstationen
 - b. Radstation
 - c. Car-Sharing / neue Systeme /alternative Formen
 - d. Bike-Sharing
 - e. eScooter
 - f. Breitbandausbau zur Förderung von Homeoffice-Arbeitsplätzen zu fördern
 - g. Bestandsaufnahme
 - h. Mängelanalyse
 - i. Maßnahmen
7. Mobilitätsverhalten durch Mobilitätsmanagement
 - a. Kommunales Mobilitätsmanagement
 - b. Schulisches Mobilitätsmanagement
 - c. Betriebliches Mobilitätsmanagement
 - d. Öffentlichkeitsarbeit, Information und Kommunikation
8. Auswirkung und Wechselwirkung des kommunalen Mobilitätskonzeptes
 - a. Monetäre Auswirkungen
 - b. Fördermöglichkeiten
 - c. Nicht monetäre Auswirkungen / Standortfaktor
9. Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit dem bestehendem kommunalen Klimaschutzkonzeptes
10. Wechselwirkungen in anderen Planungsfeldern
 - a. Verkehrsführungen in neuen Wohngebieten
 - b. E-Mobilität in neuen Wohngebieten einplanen
11. Handlungsempfehlungen und Umsetzungsplanung/Prioritätensetzung

Dies sind nur einige wenige Punkte, die in einem solchen kommunalen Mobilitätskonzept speziell auf die Hennefer Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnitten werden müssen.

Die Auswahl der in Frage kommenden Büros nimmt der Ausschuss vor.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



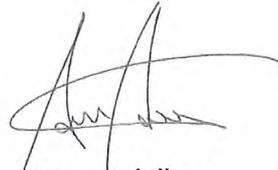
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender



Dr. Hedi Roos-Schumacher
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Thomas Wallau
Stellv. Bürgermeister



Sören Schilling
Fraktionsgeschäftsführer



Peter Ehrenberg
Ratsmitglied

gez.

Markus Kania
Ratsmitglied

gez.

Hans-Peter Höhner
Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1972
Datum: 12.06.2019

TOP: 1.12
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Gleichwertige Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmenden bei Planungen;
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Verwaltungspraxis im Hinblick auf die gleichwertige Berücksichtigung der verschiedenen Verkehrsteilnehmer bei den grundlegenden Planungen wird auch zukünftig so fortgeführt.

Begründung

Die Belange von Fußgängern und Radfahrern haben und hatten bei allen grundlegenden städtischen Planungen große Bedeutung. Dies zeigt sich deutlich an den in den vergangenen Monaten durchgeführten bzw. angestoßenen Untersuchungen und Planungen.

Die Bonner Straße wurde explizit auf Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit für Fußverkehr betrachtet (siehe auch TOP 1.1 der Sitzung), die Verkehrsuntersuchungen im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für Stadt Blankenberg legen den Schwerpunkt auf Verbesserungen für Fußgänger und Radfahrer und die Eindämmung und Lenkung des PKW-Verkehrs, die beginnende Planung für den Schulcampus hat den deutlichen Fokus auf Fußgänger und Radfahrer und auch das klassische Verkehrsgutachten im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 12.12 Uckerath Südost wurde beauftragt mit einem Mobilitätskonzept unter Berücksichtigung aller Verkehrsträger als wesentlicher Teil der Planung.

Die gleichwertige Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer ist Grundlage in den aktuellen städtischen Planungen, dies wird auch zukünftig so fortgeführt.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019


Klaus Pipke



CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -880 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 05-06.2019 / Schi
AN/2019/026

NACHHALTIGE MOBILITÄT FÜR HENNEF

Alle Verkehrsteilnehmende bei Planungen als gleichwertig berücksichtigen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Alle in Zukunft im Rahmen von Planung beauftragten Verkehrsgutachten müssen alle Verkehrsteilnehmende (zu Fußgehende, Radfahrende, Autofahrende, Nutzende des ÖPNV etc.) gleichwertig und gleichermaßen berücksichtigen. Bei der Erstellung von neuen Bebauungsplänen ist diese Maßgabe ebenfalls verkehrsseitig zu berücksichtigen.

Begründung:

In der letzten Zeit zeigt sich immer wieder und immer deutlicher, dass die Belange der Radfahrenden und der zu Fußgehenden bei Verkehrsplanungen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Es wird in erster Linie der KFZ- und ÖPNV Verkehr betrachtet. Dies ist aus Sicht der CDU-Fraktion überholt und nicht mehr zielführend.

In Zukunft müssen alle Verkehrsplanungen sich der Maßgabe unterordnen, dass alle Verkehrsteilnehmenden gleichermaßen und gleichwertig betrachtet werden. Nach der Schulwegsicherung sind genauso die Radverkehre, die Radnetze, die Sicherheit der Radfahrenden, die Querungsmöglichkeiten für zu Fußgehende zu betrachten, zu untersuchen, wie auch die Verkehrsströme der KFZ und des ÖPNV.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender



Dr. Hedi Roos-Schumacher
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Thomas Wallau
Stellv. Bürgermeister



Sören Schilling
Fraktionsgeschäftsführer



Peter Ehrenberg
Ratsmitglied

gez.

Markus Kania
Ratsmitglied

gez.

Hans-Peter Höhner
Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/1976
Datum: 12.06.2019

TOP: 1.13
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Einrichtung einer Schnellbuslinie Hennef - Uckerath - Mendt;
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Bei der anstehenden Evaluierung des ÖPNV-Angebotes in Hennef ist auch die Einrichtung einer Schnellbuslinie Hennef – Uckerath – Mendt mit zu untersuchen.

Begründung

Der Antrag wurde an den Rhein-Sieg-Kreis als Verkehrsträger weitergegeben. Dort erfolgt auch die Linienplanung für das ÖPNV-Angebot in Hennef.

Der aktuelle Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises sieht für den Zeitraum nach Aufstellung des neuen FNP eine Evaluierung des ÖPNV-Angebotes in Hennef vor. Diese ist für Anfang 2020 vorgesehen. Im Zuge dieser Evaluierung soll auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Schnellbuslinie Hennef – Uckerath – Mendt mit geprüft werden.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019


Klaus Pipke



CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -880 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 05.06.2019 / Schi
AN/2019/029

NACHHALTIGE MOBILITÄT FÜR HENNEF
Schnellbuslinie für Hennef-Uckerath / Mendt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Stadtverwaltung prüft die Einrichtung einer Schnellbuslinie Hennef-Uckerath-Mendt. Es soll bei Realisierung in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Asbach ein P+R-Parkplatz in Mendt und in Uckerath eingerichtet werden. Gegebenenfalls ist dieser Antrag im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen Mobilitätskonzeptes für ganz Hennef mit einzubeziehen.

Begründung:

Die Verkehrssituation in Hennef-Uckerath ist in den Hauptverkehrszeiten katastrophal. Die Ortsumgehung wird seit Jahren von Seiten der CDU gefordert. Die Umsetzung wird allerdings noch Jahre dauern. Viele Verkehrsteilnehmer fahren entweder aus Hennef zum Beispiel in das Gewerbegebiet Buchholz-Mendt. Der Hersteller von Barfußschuhen Leguano zum Beispiel hat seinen Firmensitz von Sankt Augustin nach Buchholz verlagert. Somit werden die 250 Mitarbeiter vermutlich mit dem PKW durch Uckerath fahren müssen.

Zudem gibt es viele Pendler, die aus dem Westerwald bis zum Hennefer Bahnhof fahren, um von dort nach Köln oder Bonn zu fahren. Der CDU-Fraktion erscheint ein Schnellbus in den Hauptverkehrszeiten eine sinnvolle Alternative zu sein. Mit entsprechenden P+R-Parkplätzen am Hennefer Bahnhof (diese existieren ja bereits) und in Uckerath und Buchholz-Mendt könnten gezielt die Pendler angesprochen werden. Eine solche Schnellbuslinie muss mit dem PKW erreichbar und die Strecke ohne viele Stopps schnell zurückgelegt sein.

Im Rahmen des kommunalen Mobilitätskonzeptes ist diese Schnellbuslinie mit zu untersuchen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Ralf Offergeld

Fraktionsvorsitzender



Dr. Hedi Roos-Schumacher

Stellv. Fraktionsvorsitzende



Thomas Wallau

Stellv. Bürgermeister



Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer



Peter Ehrenberg

Ratsmitglied

gez.

Markus Kania

Ratsmitglied

gez.

Hans-Peter Höhner

Ratsmitglied



Anfrage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: F/2019/0201
Datum: 22.05.2019

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der SPD-Fraktion zum Stand des Bebauungsplanverfahrens "Auf der Hochstadt"

Anfragentext

Die Anfrage der SPD-Fraktion lautet wie folgt:

1. Wie ist der augenblickliche Stand des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche des Friedhofs Auf der Hochstadt?
2. Welche Formen des Wohnungsbaus sind auf dieser Fläche vorgesehen?
3. Wie groß ist der Anteil an gefördertem/genossenschaftlichen Wohnungsbaus auf dieser Fläche?

Antworten:

Zu 1.: Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist auch ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Beide Verfahren sind noch nicht eingeleitet.

Zu 2.: Für die Erstellung des Bebauungsplanes ist im Vorfeld die Erstellung eines städtebaulichen Konzepts erforderlich. Das städtebauliche Konzept wird zurzeit in unterschiedlichen Varianten erstellt. Diese werden zunächst im Arbeitskreis Wohnen vorgestellt. Danach erfolgt die Vorstellung im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung.

Zu 3.: Der Anteil unterschiedlicher Finanzierungs- bzw. Belegungsmodelle von Wohnungsbau ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Allerdings hat die städtebauliche Konzeption wesentlichen Einfluss darauf, welche Wohnformen typologisch verwirklicht werden können (Mehrfamilienhäuser oder freistehende Einzelhäuser) und über Festsetzungen zu Parkierungsformen (oberirdisch oder in Tiefgaragen) auch implizit über das Preisniveau des Gebietes (unterirdische Parkierung ist um ein vielfaches teurer als oberirdische). Insofern hat die städtebauliche Konzeption sehr wohl Einfluss auf die Realisierungschancen von gefördertem oder genossenschaftlichem Wohnungsbau, indem sie diesen typologisch ermöglicht oder ausschließt.

Da es sich bei den Flächen Auf der Hochstadt um städtische Flächen handelt, könnten Finanzierungs- und Belegungsmodelle über Grundstücksvermarktung und –verkauf gesteuert werden.

Hennef (Sieg), den 13.06.2019


Klaus Pipke



Anlage
Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.11.2018

E: 09.11.18



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Fraktion im Rat der
Stadt Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, 1. November 2018

Anfrage Stand des B-Planverfahrens „Auf der Hochstadt“:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der folgenden Anfrage im zuständigen Fachausschuss:

1. Wie ist der augenblickliche Stand des Bebauungsplanverfahrens für die Fläche des Friedhofs Auf der Hochstadt?
2. Welche Formen des Wohnungsbaus sind auf dieser Fläche vorgesehen?
3. Wie groß ist der geplante Anteil an gefördertem/ genossenschaftlichen Wohnungsbaus auf dieser Fläche?

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)

Edelgard Deisenroth-Specht
Geschäftsführerin

Gerald Steinmetz
(Ratsmitglied)



Anfrage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: F/2019/0202
Datum: 27.05.2019

TOP: 2.2
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Umsetzung der Vorgaben der Gestaltungssatzung

Anfragentext

Die Anfrage der CDU-Fraktion lautet wie folgt:

1. Gibt es Fälle, bei denen die Stadt auf Basis der Gestaltungssatzung bereits in regulierender Weise tätig geworden ist und gegenüber Gewerbetreibenden die Gestaltung der Fassade oder Werbeanlagen geahndet hat?
2. Wie beurteilt die Verwaltung die Einhaltung der Vorgaben des § 4 Abs. 2 der Gestaltungssatzung der Stadt Hennef in Bezug auf konkrete Beispiele, wie z. B. die Erdgeschoßfläche im Neubau an der Lindenstraße gegenüber der Polizei?

Begründung:

Die Gestaltungssatzung der Stadt Hennef macht unter anderem klare Vorgaben zur baulichen Gestaltung von Schaufenstern und Werbeanlagen. Dies wird durch das Gestaltungshandbuch auch in Form bebildeter Beispiele und weiteren Erläuterungen konkretisiert.

Unseres Erachtens gibt es viele Flächen, auch Neubauten, bei denen diese Regelungen scheinbar nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Eine Satzung kann nur eine Wirkung entfalten, wenn die Stadt diese in Bezug auf Einhaltung auch entsprechend kontrolliert und ggfls. auch sanktioniert.

Antwort:

Zu 1.:

Seit Oktober 2013 ist die Gestaltungssatzung in Kraft. Der Erstellung ging ein intensiver Beratungs- und Abstimmungsprozess mit der Werbegemeinschaft, dem Wirtschaftsförderer und dem Arbeitskreis Einzelhandel des Stadtmarketingvereins und verwaltungsintern voraus. Vor dem Beschluss im zuständigen Ausschuss und im Rat wurde die Gestaltungssatzung den

Mitgliedern der Werbegemeinschaft und in einer öffentlichen Veranstaltung in der Meys-Fabrik vorgestellt, zu der alle von der Gestaltungssatzung Betroffenen eingeladen waren. Es wurde im Anschluss die Möglichkeit gegeben, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.

Nach mehr als 5 Jahren seit der Rechtskraft lässt sich eine sehr gute Akzeptanz der Gestaltungssatzung feststellen. Vereinzelt gab es auch nach der Rechtskraft der Gestaltungssatzung noch Abstimmungsbedarf mit der Werbegemeinschaft und der Wirtschaftsförderung, da bei der Ablehnung von Werbeanlagen/Werbeträgern sich einzelne Gewerbetreibende an die Werbegemeinschaft gewendet haben. Allen Beteiligten, die bei der Erstellung der Gestaltungssatzung mitgewirkt haben, ist es wichtig, dass die Gestaltungssatzung nicht durch Ausnahmen konterkariert wird. Ausnahmen nach § 13 der Gestaltungssatzung sind daher nur in wenigen Einzelfällen möglich – entscheidend dabei ist, dass die Zielsetzung der Satzung gewahrt bleiben muss.

Bereits im Vorfeld des Bauantrages ist es möglich, dass sich Antragsteller beim Amt für Stadtplanung und –entwicklung hinsichtlich der Anbringung von Werbeanlagen beraten lassen können. Erste Planungen und Visualisierungen können eingereicht und auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.

Da es sich bei Werbeanlagen (ab einer Größe von 1 qm) um bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben handelt, wird das Amt für Stadtplanung und –entwicklung im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Halten die beantragten Werbeanlagen die Vorgaben der Gestaltungssatzung nicht ein und liegt kein Ausnahmetatbestand nach § 13 der Gestaltungssatzung vor, wird eine entsprechende negative Stellungnahme an die Bauordnung abgegeben, die abschließend über den Bauantrag entscheidet.

Die Regulierung erfolgt somit seit der Rechtskraft der Gestaltungssatzung fortlaufend bei unterschiedlichen Ämtern, zum einen durch das Amt für Stadtplanung und –entwicklung (Beratung im Vorfeld und Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren), daneben durch die Bauordnung (im Rahmen des Bauantrages und der Baukontrolle) und durch die Ordnungsverwaltung (Kontrollen der Warenauslagen und Warenstände sowie Werbeträger (Gehwegaufsteller) und des sonstigen beweglichen Mobiliars auf öffentlichen Verkehrsflächen).

Sofern seitens der Gewerbetreibenden keine Beratung vorab und auch kein Bauantrag für eine Werbeanlage gestellt wurde und eine Werbeanlage unzulässig errichtet wurde, wird der Gewerbetreibende durch die Bauordnung entsprechend zur Entfernung (bei Nichteinhaltung der Vorgaben) und zur Stellung eines Bauantrages aufgefordert. Nach Auskunft der Bauordnung sind hinsichtlich der Werbeanlagen Ordnungswidrigkeitsverfahren noch anhängig.

Gerade, was die Werbeanlagen (Schriftzüge/Ausleger) an der Frankfurter Straße betrifft, wurde strikt auf die Einhaltung der Vorgaben der Gestaltungssatzung geachtet.

Einer der Hauptbeweggründe für die Erstellung der Gestaltungssatzung war die damals festzustellende Tendenz, dass Erdgeschossflächen an Ärzte vermietet wurden, mit der Konsequenz, dass die Schaufensterflächen vollständig zugeklebt werden, als Sichtschutz für die Patienten im Wartezimmer. Für die Passanten erweckt dies natürlich einen alles andere als einladenden Charakter, wenn wertvolle Schaufensterflächen, die zum Verweilen einladen sollen, so verloren gehen. Die Gestaltungssatzung setzt daher folgendes fest: „Unzulässig sind...Fensterscheiben als Milchglas, in reflektierender bzw. verspiegelter Art oder mit Abklebungen mit mehr als 20 % der Fensterfläche...“ (§ 4 Abs. 2).

Die Fensterflächen der Büronutzung an der Lindenstraße weisen augenscheinlich eine Beklebung mit mehr als 20 % der Fensterfläche auf. Da hierfür kein Antrag gestellt wurde, ist seitens der Bauordnung der Nutzer entsprechend zur Einhaltung der Vorgaben der Gestaltungssatzung aufzufordern.

Zu 2.:

Das Bauvorhaben an der Lindenstraße gegenüber der Polizei wurde intensiv im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beraten. Das Bebauungskonzept welches Grundlage des B-Plan Nr. 01.62 Lindenstraße/Mozartstraße ist, sah ursprünglich eine Nutzung mit kleinteiliger Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss vor. Diese Planung wurde seitens des Vorhabenträgers zugunsten der Ansiedlung eines großflächigen Discounters verworfen. Das Bauvorhaben wurde zuletzt am 21.09.2016 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung mit der geänderten Planung und der dafür notwendigen Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Antrag zur Nutzungsänderung des Erdgeschosses in einen großflächigen Discounter) beraten. Der Auszug aus der Niederschrift ist der Beschlussvorlage beigefügt. Besonderen Wert legte der Ausschuss auf die offene Gestaltung der Fassade zur Lindenstraße, da hier ursprünglich das Ziel der Planung war, eine einladende Schaufensterfläche zu erhalten. Der Vorhabenträger bzw. der vom Vorhabenträger beauftragte Architekt hat in der Sitzung den besprochenen Änderungen zugestimmt, so dass eine offene Fensterfläche entstehen sollte.

Bei der in der Anfrage angesprochenen Erdgeschossfläche im Neubau an der Lindenstraße handelt es sich um die Nutzung eines Büros. Um eine Uneinsichtigkeit zur Lindenstraße zu erhalten, hat der Inhaber die Flächen abgeklebt, ohne eine Genehmigung dafür zu erhalten. Die Abklebung ist entsprechend den Vorgaben der Gestaltungsatzung abzuändern.

Sicherlich wäre es insgesamt attraktiver, wenn statt einer Büronutzung, hier die, wie ursprünglich seitens des Investors vorgesehene Einzelhandelsnutzung auch realisiert worden wäre. Auf die letztendliche Vermietung bzw. den Verkauf von wertvollen Einzelhandelsflächen hat die Stadt allerdings keine regulierende Möglichkeit.

Hennef (Sieg), den 13.06.2019


Klaus Pipke

Anlage

Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.04.2019

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 21.09.2016



CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

314
H. F. A.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -7 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr
Hennef, den 3.4.2019/Schi
AN 2019/008

Anfrage: Umsetzung der Vorgaben der
Gestaltungssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion die nachfolgende Anfrage zur nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses mündlich und schriftlich zu beantworten:

1. Gibt es Fälle, bei denen die Stadt auf Basis der Gestaltungssatzung bereits in regulierender Weise tätig geworden ist und gegenüber Gewerbetreibende die Gestaltung der Fassade oder Werbeanlagen geahndet hat?
2. Wie beurteilt die Verwaltung die Einhaltung der Vorgaben des § 4 Abs. 2 der Gestaltungssatzung der Stadt Hennef in Bezug auf konkrete Beispiele, wie z.B. die Erdgeschossfläche im Neubau an der Lindenstraße gegenüber der Polizei?

Begründung:

Die Gestaltungssatzung der Stadt Hennef macht unter anderem klare Vorgaben zur baulichen Gestaltung von Schaufenstern und Werbeanlagen. Dies wird durch das Gestaltungshandbuch auch in Form bebildeter Beispiele und weiteren Erläuterungen konkretisiert.

Unseres Erachtens gibt es viele Flächen, auch Neubauten, bei denen diese Regelungen scheinbar nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Eine Satzung kann nur eine Wirkung entfalten, wenn die Stadt diese in Bezug auf Einhaltung auch entsprechend kontrolliert und ggfls. auch sanktioniert.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Schilling
Fraktionsgeschäftsführer



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender

1.9	Befreiung von der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 01.62.- Hennef (Sieg) - Lindenstraße/Mozartstraße bezüglich der Art der Nutzung, hier: Antrag zur Nutzungsänderung des Erdgeschosses in einen großflächigen Discounter	130
-----	--	-----

Herr Hennes stellte die Änderungen zur ursprünglichen Planung vor. In der sich anschließenden Diskussion standen er und Herr Peters den Ausschussmitgliedern zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Besonderen Wert legte der Ausschuss auf eine offene Gestaltung der Fassade zur Lindenstraße, die Bereitstellung von ausreichend Fahrradstellplätzen, eine vollständige Einhausung der Einkaufswagen insbesondere nach Geschäftsschluss sowie eine Anlieferung, die den Verkehr in der Lindenstraße nicht beeinträchtigt.

Die Herstellung der Fahrradstellplätze wird im Rahmen der Baugenehmigung geregelt. Herr Peters erklärte zur Anlieferung, dass diese nur mit kleineren LKW erfolge, die dann in der Lieferzone längs zur Lindenstraße stehen, die Ware werde mit Hubwagen aus dem LKW ins Lager gebracht.

Nach einer kurzen Unterbrechung und Beratung stellte Herr Hennes eine Planänderung vor. Die Stellfläche für die Einkaufswagen werde weiter ins Gebäude gerückt, so dass diese komplett hinter der Glasfassade verschwinden. Zur Lindenstraße hin werde der Technikraum in den Keller verlegt und der Raum für die Backwaren in den Bereich des bisherigen Technikraumes verschoben, so dass zwischen Backraum und Büro eine breite, offene Fensterfläche entstehe, die einen größeren Einblick in den Laden ermögliche.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei 2 Enthaltungen (1 SPD-Fraktion und 1 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen):

Die Befreiung von der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 01.62.- Hennef (Sieg) - Lindenstraße/Mozartstraße bezüglich der Art der Nutzung, hier: Nutzungsänderung des Erdgeschosses in einen großflächigen Discounter wird unter Berücksichtigung der in der Sitzung vorgestellten Planänderungen erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Mitteilung

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: M/2019/0476
Datum: 12.06.2019

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Ausweisung Bushaltestellen für AST;
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019

Mitteilungstext

Verkehrsträger für den ÖPNV und somit auch den AST-Verkehr ist der Rhein-Sieg-Kreis.

Der vorliegende Antrag auf Ausweisung aller Bushaltestellen im Stadtgebiet als AST-Haltestellen wurde an den Kreis weitergeleitet. Sobald von dort eine Stellungnahme vorliegt, wird der Ausschuss entsprechend informiert.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019


Klaus Pipke



CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -880 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld

Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 05.06.2019 / Schi
AN/2019/023

NACHHALTIGE MOBILITÄT FÜR GANZ HENNEF
Ausweisung aller Haltestellen als AST-Punkte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Alle Bushaltestellen im Hennefer Stadtgebiet werden auch als AST-Haltestellen ausgewiesen

Begründung:

Das System der Anruf-Sammel-Taxen ergänzt bisher im Stadtgebiet den Linienverkehr der RSVG dort, wo es keine Haltestellen gibt. Das Anruf-Sammel-Taxi ergänzt somit den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Zeiten und Gebieten mit schwacher Nachfrage.

In den Abend- und Nachtstunden oder an Wochenenden und Feiertagen lässt allerdings der Takt des Linienverkehrs im Stadtgebiet vielerorts zu wünschen übrig. Ganze Gebiete werden dann nur ein oder zweimal am Tag angefahren. Einen ÖPNV im eigentlichen Sinne gibt es zu diesen Zeiten nicht mehr.

Die CDU ist davon überzeugt, dass der AST-Verkehr eine Form des ÖPNV ist, der schnell und flexibel eingerichtet werden kann. Und dies soll, wie in anderen Kommunen auch, an jeder Bushaltestelle möglich werden. Wenn der Linienbus am Wochenende oder am Abend und in der Nacht nicht fährt, so kann das Anruf-Sammel-Taxi eine mobile Lösung sein. Mit der Einrichtung von AST Haltestellen an allen Bushaltestellen erhöhen wir die AST-Haltestellendichte deutlich und nutzen die vorhandene Infrastruktur.

Die Verwaltung soll die hierfür notwendige Abstimmung mit dem Kreis oder der RSVG vornehmen und die notwendigen Mittel in der Haushaltsplanung 2020 einstellen. Langfristig sollten auch sog. Pooling Konzepte geprüft werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender



Dr. Hedi Roos-Schumacher
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Thomas Wallau
Stellv. Bürgermeister



Sören Schilling
Fraktionsgeschäftsführer



Peter Ehrenberg
Ratsmitglied

gez.

Markus Kania
Ratsmitglied

gez.

Hans-Peter Höhner
Ratsmitglied



Mitteilung

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Vorl.Nr.: M/2019/0477

Datum: 12.06.2019

TOP: 3.2

Anlage Nr.: 17

Gremium

Ausschuss für Stadtgestaltung und
Planung

Sitzung am

Öffentlich / nicht öffentlich

öffentlich

Tagesordnung

Fahrpreisreduzierung beim AST;
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2019

Mitteilungstext

Verkehrsträger für den ÖPNV und somit auch den AST-Verkehr ist der Rhein-Sieg-Kreis.

Der vorliegende Antrag auf Reduzierung der Fahrpreise beim AST für Schüler, Auszubildenden und Studenten wurde an den Kreis weitergeleitet. Sobald von dort eine Stellungnahme vorliegt, wird diese dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 12.06.2019


Klaus Pipke



CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -880 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 05.06.2019 / Schi
AN/2019/024

NACHHALTIGE MOBILITÄT FÜR GANZ HENNEF
1 € pro Fahrt mit AST für junge Menschen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Es wird mit dem Kreis nochmals abgeklärt, ob eine Nutzung von Schüler-, Azubi- oder Studententickets im AST-Verkehr möglich ist. Es ist beim Kreis explizit abzufragen, wie hoch man die Kosten einer solchen Nutzung schätzt, wenn die genannten Ticketbesitzer diese im Stadtgebiet Hennef für den AST-Verkehr verwenden würden.

Begründung:

Im ländlichen Raum ist der ÖPNV im üblichen Sinne meist an den Abend- und Nachtstunden oder an Wochenenden und Feiertagen nicht ausreichend getaktet. Vor allem Schüler, Studierende und Auszubildende, die für den normalen Bahn- und Busverkehr im ÖPNV ihre Schüler-, Azubi- und Studententickets nutzen können, müssen den vollen oder ggf. ermäßigten AST-Tarif zahlen. Viele Betroffene stoßen hier zum Teil an ihre finanziellen Grenzen und nutzen somit das AST-Angebot nicht.

Der Kreis hat einen ähnlichen Vorstoß der CDU Hennef bereits aus Kostengründen abgelehnt. Wir möchten das Thema aber wieder aufgreifen und explizit wissen, wie hoch die Kosten vom Kreis geschätzt werden. Wir glauben, dass sich dies durchaus im Rahmen halten wird.

Sollten die Kosten nicht exorbitant hoch sein, beantragt die CDU-Fraktion in Hennef bereits jetzt, den Schülern- Studenten und Azubis, die in Hennef wohnen (Nachweis kann über Schülerausweis/Personalausweis) und die ihr Ticket für den AST-Verkehr nutzen, einen Zuschuss zu gewähren. Dieser ist im Rahmen der zentralen AST-Abrechnung mit den Taxibetreibern vorzunehmen. So könnte zum Beispiel mit einem Eigenanteil von 1,00 Euro je Fahrt die Nutzung des AST-Verkehres auch für die jungen Menschen deutlich attraktiver gestaltet werden. Und leere Busse und Geisterfahrten in der Nacht, die vermutlich auch viel Geld kosten und vom Besteller, hier der Stadt Hennef, bezahlt werden müssen, könnten vermieden werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung .



Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender



Dr. Hedi Roos-Schumacher
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Thomas Wallau
Stellv. Bürgermeister



Sören Schilling
Fraktionsgeschäftsführer



Peter Ehrenberg
Ratsmitglied

gez.

Markus Kania
Ratsmitglied

gez.

Hans-Peter Höhner
Ratsmitglied